

Boerse Stuttgart Commodities

Wertpapierbeschreibung II

vom 15. September 2026

der

**Boerse Stuttgart Commodities GmbH
Stuttgart
(Emittentin)**

**zur Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von**

**Schuldverschreibungen
(ohne Laufzeitbegrenzung)**

bezogen auf den Kurs einer festgelegten Menge von

Gold, Silber, Platin oder Palladium

Der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung vom 15. September 2026 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 14. September 2026, einschließlich etwaiger Nachträge, ist ab dem 15. September 2027 nicht mehr gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Fall wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig ist.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	6
B.	RISIKOFAKTOREN.....	9
1.	Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere.....	10
1.1.	Marktrisiko	10
1.2.	Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit der Schuldverschreibungen, Liquiditätsrisiko	12
1.3.	Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung	15
1.4.	Risiko im Zusammenhang mit einer Mindestausübungsmenge	18
1.5.	Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an den Edelmetallen	19
1.6.	Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen	21
1.7.	Risiko von Interessenkonflikten	22
2.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben	25
2.1	Risiken im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen	25
2.2	Besondere Risiken im Zusammenhang mit einer Auflösungsstörung	26
2.3	Währungswechselkursrisiko im Zusammenhang mit der Rückzahlung	27
2.4	Risiko aufgrund von Änderungen in Bezug auf den Basiswert	30
2.5	Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen	30
2.6	Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung	31
2.7	Besondere Risiken im Zusammenhang mit Verwaltungskosten und Abwicklungsentgelten	33
2.8	Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle	34
3.	Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung der Edelmetalle.....	35
3.1	Echtheit oder Feingehalt der Edelmetalle	35
3.2	Kostenrisiken bei Lieferung von Edelmetallbarren	36
3.3	Kursrisiken im Zusammenhang mit der Lieferfrist bzw. einer fehlerhaften oder verzögerten Ausübung des Lieferverlangens	36
3.4	Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen Verlust der zu liefernden Edelmetallbarren	38
3.5	Risiko im Zusammenhang mit Rundungsdifferenzen bei Lieferung von Standardbarren	39

4.	Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Hinterlegung bei Schuldverschreibungen mit Edelmetallen mit zusätzlichen Eigenschaften	39
4.1	Risiken aufgrund einer begrenzten zur Verfügung stehenden Menge an Edelmetallen mit zusätzlichen Eigenschaften	39
4.2	Risiko aufgrund des Emissions- und Tilgungsverfahrens	40
4.3	Risiken aufgrund einer Weiterentwicklung oder Änderung einer Definition bezüglich Edelmetallen mit zusätzlichen Eigenschaften	41
4.4	Risiko im Zusammenhang mit den Prozessen und der Dokumentation bezüglich Edelmetallen mit zusätzlichen Eigenschaften	42
C.	WICHTIGE HINWEISE	43
D.	ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISROSPEKTS.....	46
E.	FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	48
1.	Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen	48
2.	Beeinflussung des Wertes der Anlage in Schuldverschreibungen durch den Basiswert	48
3.	Basiswert	48
4.	Rechte aus den Schuldverschreibungen und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte	50
5.	Anpassung der Wertpapierbedingungen aufgrund von Änderungen in Bezug auf den Basiswert	54
6.	Marktstörung in Bezug auf den Basiswert	54
7.	Währung der Wertpapieremission.....	54
8.	Rang der Schuldverschreibungen	55
9.	Verbriefung, Lieferung.....	55
10.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	56
F.	WEITERE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	57
1.	Anbieterin, Anfänglicher Ausgabepreis, Beginn des öffentlichen Angebots, Angebotsfrist, Preisfestsetzung	57
2.	Emissions- und Tilgungsverfahren.....	57
3.	Lieferung der Wertpapiere und Valutierung	58
4.	Verwaltungskosten	58
5.	Zahl- und Berechnungsstelle	59
6.	Auslieferungsstelle	59
7.	Börsennotierung der Schuldverschreibungen.....	60
8.	Handel in den Schuldverschreibungen	60
9.	Mindesthandelsgröße.....	60
10.	Bekanntmachungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.....	61
11.	Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	61
11.1	Allgemeines	61

11.2	Europäischer Wirtschaftsraum	61
11.3	Vereinigte Staaten von Amerika	63
11.4	Schweiz	64
11.5	Russland und Belarus	66
12.	Neuemission, Aufstockung sowie Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots von Emissionen	67
13.	Abhängigkeit etwaiger Erträge aus den Schuldverschreibungen von deren steuerlicher Behandlung	68
14.	Allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere.....	69
14.1.	Aspekte, die sich auf spezifische Kundenziele und -bedürfnisse beziehen	69
14.2.	Einfluss von Nebenkosten	70
14.3.	Inanspruchnahme von Kredit	70
14.4.	Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	70
G.	ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EDELMETALLE ALS BASISWERT	72
1.	Gold als Basiswert.....	72
2.	Silber als Basiswert	74
3.	Platin als Basiswert	76
4.	Palladium als Basiswert.....	78
H.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	81
I.	FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	110
J.	PROZESS IM ZUSAMMENHANG MT DEM EMISSIONS- UND TILGUNGSVERFAHREN; VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE	130
1.	Prozess im Zusammenhang mit dem Emissions- und Tilgungsverfahren und im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der Verwaltungskosten durch die Emittentin	130
1.1	Prozess beim Kauf von Schuldverschreibungen	130
1.2	Prozess beim Verkauf von Schuldverschreibungen	133
1.3	Prozess, wenn ein Anleger den Anspruch auf physische Lieferung des Edelmetalls geltend macht	134
1.4	Prozess, wenn ein Anleger den Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags geltend macht	134
1.5	Prozess im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der Verwaltungskosten durch die Emittentin	135
2.	Verwahrung und Lagerung der jeweiligen Edelmetalle.....	135
3.	Hinterlegte und verwahrte Edelmetalle	138
4.	Ansprüche auf Lieferung von Edelmetallbarren gegen die Buchedelmetallschuldnerin	139

5.	Auslieferung von Edelmetallbarren an die Gläubiger	139
K.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....	143
1.	Form des Dokuments.....	143
2.	Verantwortung für die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung.....	143
3.	Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Schuldverschreibungen	144
4.	Gründe für das Angebot	144
5.	Billigung und Notifizierung des Basisprospekts	144
6.	Per Verweis einbezogene Angaben	145
7.	Bereithaltung des Prospekts	146
8.	Angaben von Seiten Dritter	146
9.	Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	147
10.	Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	147
11.	Aufrechterhaltene Angebote.....	148

A. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Die Boerse Stuttgart Commodities GmbH (die "**Emittentin**") beabsichtigt, Wertpapiere (die "**Wertpapiere**" bzw. die "**Schuldverschreibungen**") erstmals zu begeben und das Emissionsvolumen von bereits begebenen Wertpapieren zu erhöhen. Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr oder die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem regulierten oder organisierten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die Emittentin den Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung II vom 15. September 2026 (die "**Wertpapierbeschreibung**") und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 14. September 2026 (das "**Registrierungsformular**"), (die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular zusammen der "**Prospekt**" oder der "**Basisprospekt**") erstellt und veröffentlicht.

Bei dem Basisprospekt vom 15. September 2026 handelt es sich um einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**").

Der Basisprospekt kann in der Schweiz bei der SIX Exchange Regulation AG oder der BX Swiss AG als Prüfstelle als ausländischer Prospekt eingereicht und hinterlegt werden. Der Basisprospekt gilt in der Schweiz voraussichtlich automatisch als gebilligt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**FIDLEG**"). Zudem kann der Basisprospekt in die Liste der gebilligten Prospekte gemäß Artikel 54 Absatz 5 FIDLEG aufgenommen und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die die Wertpapiere betreffen, während die erforderlichen Angaben über die Emittentin im Registrierungsformular enthalten sind.

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**").

Inhaberschuldverschreibungen sind handelbare Schuldverschreibungen, die zugunsten des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibung das Recht verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen die physische Lieferung einer bestimmten Menge von Edelmetallbarren oder – gegebenenfalls unter der Bedingung, dass er aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert ist, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts entgegenzunehmen, und sofern dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist – die Zahlung eines Geldbetrags in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts zu verlangen.

A. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen des Basisprospekts begeben und in der Regel von einem oder mehreren autorisierten Teilnehmer(n) (im Folgenden "**Authorised Participant(s)**") genannt) gezeichnet. Authorised Participants können die Begebung der Schuldverschreibungen nach ihrem alleinigen Ermessen veranlassen bzw. bei der Emittentin anfragen, ob diese (weitere) Schuldverschreibungen einer Serie auszugeben bereit ist, oder von ihnen gehaltene Schuldverschreibungen ausüben. Alle anderen Personen können die Schuldverschreibungen über den Handel an einem regulierten oder organisierten Markt oder einem anderen relevanten Handelsplatz, an dem die Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen sind, oder außerbörslich kaufen und verkaufen. Anleger können zudem die physische Lieferung einer bestimmten Menge von Edelmetallbarren oder – gegebenenfalls unter der Bedingung, dass sie aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für sie geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert sind, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts entgegenzunehmen, und sofern dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist – die Zahlung eines Geldbetrags in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts unmittelbar über ihre Depotbank von der Emittentin verlangen.

Rechtlich betrachtet erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer Inhaberschuldverschreibung. Die jeweiligen Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber sind während der Laufzeit gemäß den Angaben in den jeweiligen Wertpapierbedingungen entweder als Globalurkunde verbrieft oder stückelos als Zentralregisterwertpapiere registriert. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen können sich auf die Kursentwicklung einer festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium als Basiswert (jeweils der "**Basiswert**" oder das "**Edelmetall**") beziehen.

Für die Schuldverschreibungen, welche unter diesem Basisprospekt begeben werden, werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können. Die Endgültigen Angebotsbedingungen bezüglich einzelner Serien von Schuldverschreibungen werden spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**Bafin**") hinterlegt.

Der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung vom 15. September 2026 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 14. September 2026, einschließlich etwaiger Nachträge zur Wertpapierbeschreibung und/oder dem Registrierungsformular, sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.euwax-gold.de/consultant-info> unter "Weitere Dokumente" abgerufen werden.

A. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Die gedruckten Fassungen dieser Wertpapierbeschreibung vom 15. September 2026 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 14. September 2026, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart kostenlos erhältlich.

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Allen potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Basisprospekts, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung vom 15. September 2026 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 14. September 2026, insbesondere die Risikofaktoren, etwaiger Nachträge sowie der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen eingehend zu lesen.

Die im Basisprospekt, d.h. der Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular und etwaigen Nachträgen hierzu sowie die in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Angaben und Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund der genannten Dokumente oder der darin enthaltenen Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen, beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

B. RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von Schuldverschreibungen ist mit Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die für die Bewertung der Kapitalverlust- und Marktwerttrisiken der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

Die wesentlichen mit der Emittentin verbundenen Risiken sind dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**Bafin**") gebilligten Registrierungsformular der Emittentin vom 14. September 2026 (das "**Registrierungsformular**") zu entnehmen, welches zusammen mit dieser Wertpapierbeschreibung einen Basisprospekt im Sinne des Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung bildet.

Im Folgenden sind die nach Auffassung der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind, beschrieben.

Alle nach Auffassung der Emittentin zum Datum der Wertpapierbeschreibung wesentlichen Risikofaktoren hinsichtlich der Wertpapiere sind in der nachfolgenden Beschreibung jeweils entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien eingestuft. Innerhalb der einzelnen Kategorien werden die nach Ansicht der Emittentin zwei wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Die Reihenfolge in der Darstellung weiterer Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

Die Wesentlichkeit bestimmt sich auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch von den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bestehenden Umständen ab.

Alle nach Auffassung der Emittentin zum Datum der Wertpapierbeschreibung wesentlichen Risikofaktoren hinsichtlich der Wertpapiere sind in folgende Kategorien eingestuft:

- Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere (unter 1.)
- Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben (unter 2.)
- Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung der Edelmetalle (unter 3.)
- Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Hinterlegung bei Schuldverschreibungen mit Edelmetallen mit zusätzlichen Eigenschaften (unter 4.)

Innerhalb der genannten Kategorien werden die wesentlichen Risikofaktoren hinsichtlich der Wertpapiere in weitere Unterkategorien (1.1, 1.2 usw.) eingestuft. Innerhalb der einzelnen

Unterkategorien werden die nach Ansicht der Emittentin zwei wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt.

Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Unterkategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Unterkategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere

1.1. Marktrisiko

Marktrisiko in Bezug auf die Edelmetalle

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in den Basiswert, der in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt ist, entsprechend dem Metallanspruch investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf die Edelmetalle. Der Wert der Schuldverschreibungen wird daher bei einem Anstieg des jeweiligen Edelmetallpreises seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen grundsätzlich steigen und bei einem Sinken des Edelmetallpreises seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen sinken.

Der jeweilige Edelmetallpreis unterliegt Schwankungen und wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Dazu zählen unter anderem:

- globale oder regionale politische, wirtschaftliche oder die Finanzmärkte betreffende Ereignisse,
- Erwartungen von Anlegern in Bezug auf Inflationsraten, Zinssätze, Devisenkurse und sonstige Veränderungen an den weltweiten Kapitalmärkten,
- die weltweite Nachfrage nach und das Angebot von Edelmetallen, das unter anderem von der Edelmetallproduktion und dem Edelmetallverkauf durch Edelmetallproduzenten, dem Angebot durch Recycling von Edelmetallen, dem Edelmetallan- und -verkauf durch Zentralbanken und anderen institutionellen Anlegern und der Nachfrage der Schmuckindustrie und der verarbeitenden Industrie nach den jeweiligen Edelmetallen abhängt und
- das Anlageverhalten und die Handelsaktivitäten von Hedgefonds, Rohstofffonds und anderen Marktteilnehmern, die durch Marktpreisschwankungen Erträge zu erzielen versuchen.

Die Edelmetallpreise sind im Allgemeinen volatiler, d.h. sie unterliegen größeren Schwankungen als die Preise in den meisten anderen Anlageklassen, und der

Sekundärmarktpreis von Schuldverschreibungen, die sich auf Edelmetalle beziehen, kann eine ähnliche Volatilität aufweisen.

Der Erwerb von Schuldverschreibungen, die sich auf Edelmetalle beziehen, erhöht aus wirtschaftlicher Sicht die Nachfrage nach den entsprechenden Edelmetallen. Umgekehrt erhöht sich bei einer Veräußerung solcher Schuldverschreibungen aus wirtschaftlicher Sicht das Angebot der entsprechenden Edelmetalle. Je nach der Anzahl der Schuldverschreibungen, die erworben oder wieder veräußert werden, können der Erwerb und die Veräußerung der Schuldverschreibungen selbst Einfluss auf den jeweiligen Edelmetallpreis haben. Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund bedeutsam, dass das Wachstum von Anlageprodukten, die Anlegern ein Engagement in Edelmetallen bieten (einschließlich Produkten, die den vorliegenden Schuldverschreibungen ähnlich sind) das Angebots- und Nachfrageprofil des Marktes im Vergleich zu dem traditionell vorherrschenden Markt verändern kann. Im Ergebnis bedeutet das, dass sich steigende Veräußerungszahlen bei den Schuldverschreibungen und anderen Anlageprodukten, die Anlegern ein Engagement in Edelmetallen bieten, in diesem Zusammenhang negativ auf den Wert der jeweiligen Edelmetalle und damit mittelbar auch negativ auf den Preis der Schuldverschreibungen auswirken können.

Bei einem Sinken des Edelmetallpreises unter den Stand des jeweiligen Edelmetallpreises zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen kommt es zu einer teilweisen Entwertung des investierten Kapitals. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass der Edelmetallpreis zwar auf oder über dem Edelmetallpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen notiert, aber der Anleger unter Berücksichtigung etwaiger Kosten einen Verlust erleidet. Je weiter der Preis des Edelmetalls, auf das sich die Schuldverschreibungen beziehen, im Vergleich zu seinem Preis im Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen sinkt, desto größer ist das Verlustpotenzial des Anlegers. Zu einer vollständigen Entwertung des investierten Kapitals käme es z.B., wenn der jeweilige Edelmetallpreis auf null sinken und das jeweilige Edelmetall somit wertlos werden würde. Demzufolge besteht für den Fall, dass der Edelmetallpreis auf null sinkt, ein Totalverlustrisiko.

Anleger sollten daher beachten, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren können.

Verknappung von physischem Edelmetall aufgrund von Sanktionen und/oder Exportkontrollen

Die Edelmetallmärkte können unter Marktstörungen oder Volatilität leiden, die durch eine Verknappung des physischen Edelmetalls verursacht werden.

Sanktionen und Exportkontrollen können dazu führen, dass der globale und freie Handel mit Edelmetallen und auch die Lieferung von Edelmetallen eingeschränkt oder ausgesetzt wird. So haben beispielsweise die USA, die Europäische Union, das Vereinigte Königreich und andere Länder nach der Militäraktion Russlands in der Ukraine finanzielle und wirtschaftliche Sanktionen und Exportkontrollen gegen bestimmte russische Organisationen und/oder Einzelpersonen verhängt und werden dies wahrscheinlich auch in Zukunft tun.

Die Fähigkeit der Emittentin oder anderer im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen involvierter Unternehmen, mit bestimmten Privatpersonen, mit privaten oder staatlichen Unternehmen auf der ganzen Welt – unter anderem auch in Russland und der Ukraine – zusammenzuarbeiten und/oder Geschäfte, die bestimmte sanktionierte Unternehmen und Kunden involvieren, durchzuführen, hängt zum Teil davon ab, ob ein solches Engagement, das auch den Handel und die Lieferung mit Edelmetallen betreffen kann, durch aktuelle oder zu erwartende Sanktionen und Gesetze der USA, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder anderer Länder eingeschränkt ist oder angesichts dieser Entwicklungen unterbrochen oder eingestellt wird. Eine Folge solcher Sanktionen und etwaiger Exportkontrollen kann darin bestehen, dass es zu einem plötzlichen Anstieg der Edelmetallpreise für einen kurzen Zeitraum (auch als Preisspitzen bekannt) kommen kann. Preisspitzen können auch zu volatilen Kursen der Edelmetalle an den Edelmetallmärkten und Terminbörsen führen, was wiederum dazu führen kann, dass sich die Spanne (auch "Spread" genannt) zwischen den An- und Verkaufspreisen der Schuldverschreibungen an einer Börse oder einem Markt, an dem die Schuldverschreibungen gehandelt werden, ausweitet. Verwirklicht sich dieses Risiko, können Inhaber der Schuldverschreibungen diese möglicherweise nicht zu einem angemessenen Preis im Markt erwerben oder veräußern.

Gleichzeitig können sich auch Sanktionen und Exportkontrollen sowie etwaige Maßnahmen der mit Sanktionen belegten Staaten, z.B. Russlands, nachteilig auf die Lieferbarkeit von Edelmetallen in die Europäische Union, die USA, das Vereinigte Königreich oder andere Länder auswirken. Jegliche negativen Auswirkungen der Handlungen der mit Sanktionen belegten Staaten und damit verbundener Sanktionen, Exportkontrollen und ähnlicher Handlungen oder Gesetze auf die Lieferung von Edelmetallen könnten die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinträchtigen und folglich könnten der Wert und die Rendite der Schuldverschreibungen ebenfalls nachteilig beeinflusst werden.

1.2. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit der Schuldverschreibungen, Liquiditätsrisiko

Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit der Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse oder außerbörslich bzw. im Sekundärmarkt

Für Anleger ist die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen möglichst jederzeit veräußern zu können, von maßgeblicher Bedeutung.

Die Schuldverschreibungen können während der Laufzeit grundsätzlich außerbörslich erworben oder veräußert werden. Darüber hinaus sind die Schuldverschreibungen über die in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmte Wertpapierbörse und gegebenenfalls weitere Wertpapierbörsen und/oder ein oder mehrere gleichwertige Handelssysteme, wie beispielsweise einem multilateralen Handelssystem (*multilateral trading facility*, "MTF") (im Folgenden jeweils "**Wertpapierbörse**") handelbar.

Die Emittentin und/oder ein oder mehrere Market Maker beabsichtigen, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen zu stellen. Die Emittentin bzw. der oder die Market Maker übernehmen jedoch gegenüber den Anleihegläubigern keinerlei Rechtspflicht, solche Preise zu stellen, noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Es ist eines der größten Risiken für den Anleger, dass die Emittentin bzw. der oder die Market Maker ihre freiwillige Absicht, regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen zu stellen, einschränken oder ganz einstellen.

Die Emittentin bzw. der oder die Market Maker haben gegebenenfalls gegenüber bestimmten Wertpapierbörsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber der beteiligten Wertpapierbörse. Dritte Personen, wie die Anleihegläubiger, können daraus keine Verpflichtung der Emittentin oder des Market Maker ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber der Wertpapierbörse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich der Emittentin oder eines Market Makers (z. B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen (z. B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswerts) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z. B. Terroranschläge, Crash-Situationen).

Es besteht darüber hinaus keine Gewähr, dass der Handel der Schuldverschreibungen an der in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse oder außerbörslich nicht zeitweilig ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt oder die Zulassung zum oder Einbeziehung in den Handel von der Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse widerrufen oder zurückgenommen wird. Sollten die Schuldverschreibungen nicht dauerhaft an wenigstens einer Wertpapierbörse gehandelt werden oder sollte eine Notierung der Schuldverschreibungen an der in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse, einschließlich gleichwertiger Handelssysteme ("**Börsennotierung**") nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Schuldverschreibungen erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden Börsennotierung ist dies nicht zwingend mit bestimmten Umsätzen der Schuldverschreibungen an der betreffenden Wertpapierbörse verbunden.

Sofern eine Börsennotierung gemäß den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen beabsichtigt ist, kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sofern kein oder nur ein eingeschränkter Handel mit den Schuldverschreibungen stattfindet, ist für den Anleger zudem der Zugang zu einer aktuellen Bewertung der Schuldverschreibungen erschwert. Dies kann sich weiter negativ auf die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken. Geschäfte mit Schuldverschreibungen, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, können mit höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten Schuldverschreibungen.

Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen diese zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können. Je illiquider der Markt für die Schuldverschreibungen ist, desto größer ist das Risiko, dass der Anleihegläubiger lediglich einen ungünstigen Verkaufspreis für seine Schuldverschreibungen erzielen kann, sofern überhaupt jemand Kurse für die Schuldverschreibungen stellt und bereit ist, die Schuldverschreibungen zu kaufen. In einer solchen Situation bleibt Anleihegläubigern im schlechtesten Fall nur die Ausübung des Lieferverlangens, das mit den entsprechenden Kursrisiken bzw. -chancen bis zum Liefertermin verbunden ist.

Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen gibt

Auf Grundlage des in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Emissionsvolumens sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Börsenhandel/Sekundärmarkt möglich.

Das angegebene Emissionsvolumen entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen. Dieser Maximalbetrag lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten bzw. registrierten Schuldverschreibungen zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen verändern.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Schuldverschreibungen effektiv zu begeben, um die Liquidität der Wertpapiere zu erhöhen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Schuldverschreibungen, die von ihr begeben wurden, zurückzuerwerben. Derart erworbene Schuldverschreibungen können gehalten, wiederverkauft oder für kraftlos erklärt werden. Das Halten oder die Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen seitens der Emittentin kann die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Eine geringere Liquidität wiederum kann die Volatilität der Preise der Schuldverschreibungen erhöhen.

Anleger sollten beachten, dass, wenn weniger Schuldverschreibungen als das in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Emissionsvolumen begeben worden sind, dies auf einen geringeren Handel in den Schuldverschreibungen hindeuten kann.

Niedrige Umsätze an einer Börse oder einem Handelssystem erschweren den Verkauf der Schuldverschreibungen. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die Schuldverschreibungen. Je niedriger die Umsätze sind, desto größer ist das Risiko, dass ein Verkauf der Schuldverschreibungen zu einem vom Inhaber der Schuldverschreibungen gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist.

Aus den genannten Gründen kann der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht davon ausgehen, dass für die Schuldverschreibungen immer ein liquider Markt vorhanden ist.

Ist kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen vorhanden, können Inhaber der Schuldverschreibungen diese gegebenenfalls nicht oder jedenfalls nicht zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt am Markt oder unter Umständen lediglich zu einem nicht angemessenen Preis veräußern.

Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit der Schuldverschreibungen von einem Basiswert

Anleger tragen das Risiko, dass es aufgrund der Abhängigkeit der Schuldverschreibungen vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen gibt. Eine niedrige Liquidität des Basiswerts, z.B. Palladium, führt in der Regel auch zu einer Verminderung der Liquidität der Schuldverschreibungen, die sich auf den Basiswert beziehen.

Ist kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen vorhanden, können Inhaber der Schuldverschreibungen diese gegebenenfalls nicht oder jedenfalls nicht zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt am Markt oder unter Umständen lediglich zu einem nicht angemessenen Preis veräußern.

1.3. Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen oder technischen Problemen

Bei Marktstörungen oder technischen Problemen kann die Verfügbarkeit des zur Preisberechnung benutzten elektronischen Systems eingeschränkt sein. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten werden regelmäßig keine An- und Verkaufspreise gestellt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn in Krisensituationen (wie etwa eine drohende Rezession aufgrund negativer Ereignisse, die die Wirtschaft eines Landes oder global sehr stark schwächen) die Nachfrage nach Investitionsmöglichkeiten insbesondere in Gold sehr stark ansteigt und dementsprechend die Preise für die Edelmetalle, auf die sich die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, beziehen, unter Umständen extremen Preisschwankungen unterliegen. Ebenso ist es möglich, dass das zur Preisberechnung benutzte elektronische System aufgrund von technischen Problemen vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung steht.

Ist Verfügbarkeit des zur Preisberechnung benutzten elektronischen Systems vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum eingeschränkt, können Anleger die Schuldverschreibungen nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Preis veräußern.

Risiken im Zusammenhang mit der Preisstellung

Der Market Maker, sofern ein solcher in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist, stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen einer Serie. Die Emittentin bzw. der Market Maker übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Preise.

Die von einem solchen Market Maker gestellten Preise können gegebenenfalls erheblich von dem fairen (mathematischen), wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen vergrößern oder verringern.

Die Änderung der Methodik der Preisfeststellung durch den Market Maker kann sich nachteilig auf den Preis der Schuldverschreibungen auswirken. Darüber hinaus besteht auch die Gefahr, dass die vom Market Maker gestellten Preise nach einer Abänderung der Methodik stärker vom fairen wirtschaftlichen Wert abweichen, als vor einer solchen Änderung.

Verwirklicht sich dieses Risiko, können Inhaber der Schuldverschreibungen diese möglicherweise nicht zu einem angemessenen Preis im Markt veräußern.

Risiko durch die im Verkaufspreis möglicherweise enthaltenen Margen, Provisionen oder sonstige Entgelte

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u.a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Kosten für den Markteintritt, die Abwicklung im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die Verwahrung der Edelmetallbestände, die Risikoabsicherung, die Versicherung für die Edelmetallbestände sowie die Kosten für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt. An- bzw. Verkaufspreise sind bei Schuldverschreibungen mit Marge höher als bei Schuldverschreibungen, deren Preise keine Marge enthalten.

Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen sowie die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise der Schuldverschreibungen können darüber hinaus Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Emittentin für die Emission erhebt.

Solch eine Marge, Provisionen und Entgelte werden wirtschaftlich vom Anleger getragen und mindern somit die mit den Schuldverschreibungen möglicherweise zu erzielende Rendite. Je höher die im Verkaufspreis der Schuldverschreibungen enthaltenen Margen, Provisionen oder andere Entgelte sind, desto stärker ist deren negativer Einfluss auf die mögliche Rendite.

Kein Gleichlauf des Werts der Schuldverschreibungen mit dem jeweiligen Edelmetallpreis

Der jeweilige Edelmetallpreis hängt unter anderem von Angebot und Nachfrage nach dem jeweiligen Edelmetall ab. Der Wert der Schuldverschreibungen hängt von Angebot und Nachfrage der Anleger ab, die die Schuldverschreibungen kaufen und verkaufen möchten, sowie von der Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen, die der oder die Market Maker bereit sind, für die Schuldverschreibungen an der jeweiligen Börse oder dem jeweiligen Markt zu stellen. Besteht eine hohe Nachfrage nach einer bestimmten Serie von Schuldverschreibungen, werden diese Schuldverschreibungen bei sonst gleichbleibenden Bedingungen wahrscheinlich mit einem Aufschlag gegenüber dem maßgeblichen Edelmetallpreis gehandelt.

Authorised Participants können bei der Emittentin anfragen, ob diese bereit ist, weitere Schuldverschreibungen einer Serie zu begeben. Gibt die Emittentin daraufhin weitere Schuldverschreibungen aus, erhöht dies das Angebot, was wiederum einen solchen Aufschlag verringern kann.

Für potentielle Käufer der Schuldverschreibungen können neben dem Edelmetallpreis und dem Angebot und der Nachfrage nach den Schuldverschreibungen auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der in diesem Abschnitt der Wertpapierbeschreibung offen gelegten Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Dadurch unterscheidet sich eine Anlage in Schuldverschreibungen von einer direkten Anlage in Edelmetalle.

Vor dem genannten Hintergrund wird der Wert einer Schuldverschreibung nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines bestimmten Gewichtsanteils eines Edelmetalls, entsprechend dem Metallanspruch, entsprechen. Trotz steigenden Edelmetallpreisen kann daher ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

Währungswechselkursrisiken im Zusammenhang mit dem Handel der Schuldverschreibungen

Die Währung, in der die Schuldverschreibungen gehandelt werden (Handelswährung), kann von der Währung, in der der Auszahlungsbetrag ausbezahlt wird (Auszahlungswährung), abweichen. Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass in diesen Fällen Risiken aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen bestehen können. Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (z.B. währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Je negativer sich das Verhältnis zwischen der Auszahlungswährung und der Handelswährung entwickelt, desto negativer sind – bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren – die Folgen dieser Entwicklung auf den Verkaufserlös, den der Anleger beim Verkauf der Schuldverschreibungen erhält, wenn er die Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkauft.

Entwicklungen von Währungswechselkursen können daher das Verlustrisiko des jeweiligen Anlegers dadurch erhöhen, dass durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der mögliche Verkaufserlös entsprechend niedriger ausfällt als erwartet.

Währungswechselkursrisiken während der Laufzeit

Es ist zu beachten, dass der durch die Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch der Gläubiger gegebenenfalls mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichende Währung berechnet wird. Auch in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass

Währungswechselkurse von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt werden. Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass in diesen Fällen bereits während der Laufzeit Risiken aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen bestehen können.

Je negativer sich das Verhältnis zwischen der Auszahlungswährung und der Währung, in der der Basiswert ausgedrückt wird (Referenzwährung), entwickelt, desto negativer sind – bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren – die Folgen dieser Entwicklung auf den Wert der Schuldverschreibungen.

Entwicklungen von Währungswechselkursen können daher das Verlustrisiko des jeweiligen Anlegers dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert.

Risiken aufgrund neuer technischer Entwicklungen

Im Zuge des technischen Fortschrittes im Finanzsektor, z.B. im Bereich Digitalisierung, Tokenisierung und Informationssicherheit, ist es möglich, dass sich Abläufe in Bezug auf den Handel des Basiswerts oder in Bezug auf den Handel mit den Schuldverschreibungen ändern. So kann es z.B. bei jeglichen Änderungen oder Weiterentwicklungen bestehender Prozesse, wie etwa bei einer Umstellung von durch Globalurkunden verbrieften Schuldverschreibungen in als elektronische Wertpapiere verbrieft Schuldverschreibungen oder die Übertragung von Schuldverschreibungen mittels neuer Technologien (Stichwort: Blockchain oder Distributed Ledger Technologie) bei der Implementierung dieser Anpassungen zu unerwarteten technischen Problemen und damit verbunden unter Umständen zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und demzufolge die Preisstellung hinsichtlich der Schuldverschreibung haben. Zudem kann es sein, dass sich bei der Emittentin im Zuge des technischen Fortschritts Abläufe ändern, welcher wiederum den Kauf und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen durch die Emittentin beeinflussen.

Je illiquider der Markt für die Schuldverschreibungen ist oder der Verkauf von Schuldverschreibungen durch die Emittentin beeinflusst ist, desto größer ist das Risiko, dass der Anleihegläubiger lediglich einen ungünstigen Verkaufspreis für seine Schuldverschreibungen erzielen kann, sofern überhaupt jemand Kurse für die Schuldverschreibungen stellt und bereit ist, die Schuldverschreibungen zu kaufen.

1.4. Risiko im Zusammenhang mit einer Mindestausübungsmenge

Anleger können die Schuldverschreibungen jeweils nur unter Beachtung einer bestimmten Mindestausübungsmenge ausüben

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Schuldverschreibungen unter Umständen nur für eine in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen angegebene Mindestausübungsmenge bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden können. Eine Ausübung von weniger Schuldverschreibungen als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr Schuldverschreibungen als

die Mindestausübungsmenge, deren Anzahl nicht durch die Mindestausübungsmenge teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch die Mindestausübungsmenge teilbar ist. Ein Anleger sollte daher beachten, dass ihm eine Ausübung der Schuldverschreibungen nicht möglich ist, wenn er über weniger als die Mindestausübungsmenge von Schuldverschreibungen verfügt.

Sollte ein Anleger Schuldverschreibungen nicht über eine in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmte Mindestausübungsmenge hinaus halten, hat er folgende Handlungsalternativen, die mit den hier genannten möglichen Folgen verbunden sind:

- (a) Der Anleger kann die Differenz zu der Mindestausübungsmenge zukaufen, um seinen Anspruch auf eine physische Lieferung von Barren des in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen angegebenen Edelmetalls ausüben zu können. Aufgrund einer möglichen zeitlichen Verzögerung – und vorbehaltlich der mit dem Zukauf weiterer Schuldverschreibungen einhergehenden Kosten – besteht das Risiko, dass möglicherweise Verluste aus einem sinkenden Preis der Schuldverschreibungen entstehen. Je größer die zeitliche Verzögerung und je höher etwaige mit einem erforderlichen Zukauf verbundenen Kosten, desto höher ist das Verlustrisiko im Zusammenhang mit einem bei einer Ausübung gegebenenfalls erforderlichen Zukauf weiterer Schuldverschreibungen.
- (b) Statt des Zukaufs weiterer Schuldverschreibungen bleibt dem Anleger die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu verkaufen. In diesem Zusammenhang besteht keine Gewähr dafür, dass im Sekundärmarkt ausreichend Liquidität in den Schuldverschreibungen vorhanden ist, um die Schuldverschreibungen tatsächlich im Markt zu verkaufen bzw. hierfür einen angemessenen Preis zu erhalten. Weitere mögliche Risiken im Zusammenhang mit einem Verkauf der Schuldverschreibungen sind vorstehend unter "1.2 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit der Schuldverschreibungen, Liquiditätsrisiko" und "1.3 Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung" dargestellt. Je illiquider der Handel der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt ist, desto größer ist das Risiko des Anlegers, dass er keinen angemessenen Preis für die Schuldverschreibungen erhält.

1.5. Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an den Edelmetallen

Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Edelmetalle weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum

Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Edelmetalle (unabhängig von der Form, in der sie für die Emittentin verwahrt werden) weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum. Die Edelmetallbestände stellen kein Sondervermögen im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen dar. Eine Anlage in Schuldverschreibungen stellt

auch keinen Kauf oder anderen Erwerb von Edelmetallen dar. Im Falle der Insolvenz der Emittentin fallen die Edelmetalle daher grundsätzlich in die Insolvenzmasse. Anlegern steht somit bei einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin aus den verwahrten Edelmetallen keine adäquate Sicherung ihrer Ansprüche zur Verfügung.

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin können Anleger daher unter Umständen ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung des Edelmetallbestands im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle

Das Eigentum an den durch die jeweilige Verwahrstelle verwahrten Edelmetallen steht grundsätzlich der Emittentin zu. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Edelmetalle der Emittentin nur mit Verzögerung zur Verfügung stehen oder sogar zur Befriedigung von Forderungen von Gläubigern der Verwahrstelle verwendet werden, wenn die Verwahrstelle insolvent wird. Dieses Risiko und seine Folgen hängen im Wesentlichen davon ab, in welchem Land die Verwahrstelle ihren Sitz hat und in welchem Land die Verwahrstelle die Edelmetalle lagert und wie das Insolvenzrecht in der jeweiligen Rechtsordnung ausgestaltet ist.

Ist HSBC Bank PLC (HSBC) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Verwahrstelle angegeben, werden die Edelmetalle in England verwahrt. Die Emittentin hat hierzu mit der HSBC einen "Vertrag über zugewiesene Edelmetallkonten" (*Allocated Account Agreement*) abgeschlossen. Dieser Vertrag bestimmt, dass das Eigentum an den hinterlegten Edelmetallen bei der Emittentin verbleibt. Wenn die Verwahrstelle Gegenstand einer Liquidation oder Verwaltung durch englische Gerichte ist, sollte dieser Vertrag das Eigentum der Emittentin an den bei der Verwahrstelle hinterlegten Edelmetalle gewährleisten, sodass die Gerichte das Eigentum der Emittentin an den Edelmetallen im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle anerkennen sollte. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass die HSBC ihren vertraglichen Pflichten entspricht, d.h. insbesondere die für die Emittentin gehaltenen Edelmetalle getrennt von anderen Edelmetallen oder anderen Gütern, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, aufbewahrt und darüber hinaus so verwahrt, dass die verwahrten Edelmetalle eindeutig als Eigentum der Emittentin identifizierbar sind.

Eine vergleichbare Rechtslage besteht, sofern die Edelmetalle durch eine Verwahrstelle bzw. in einem Lager in Deutschland oder der Schweiz verwahrt werden. Auch hier steht das Eigentum an den durch die jeweilige Verwahrstelle verwahrten Edelmetallen grundsätzlich der Emittentin zu.

Ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen HSBC als Verwahrstelle oder eine Verwahrstelle mit Lagerstelle in Deutschland oder der Schweiz festgelegt und wird über das Vermögen der betroffenen Verwahrstelle ein Insolvenzverfahren durchgeführt, kann durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter oder Gerichte eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten.

Liegt die Verwahrstelle außerhalb Deutschlands, Englands bzw. der Schweiz, kann – je nach Rechtsordnung des Landes, der die Verwahrstelle unterliegt – nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsordnung die Emittentin nicht als die tatsächliche wirtschaftliche Eigentümerin der verwahrten Edelmetalle anerkennt. Insbesondere für den Fall, dass die Verwahrstelle zahlungsunfähig wird oder einer Zwangsvollstreckung unterliegt, ist es möglich, dass eine Verfügungsbeschränkung für die verwahrten Edelmetalle auferlegt wird oder dass diese Edelmetalle im Rahmen einer Zwangsvollstreckung gegen die Verwahrstelle veräußert werden. In diesem Fall verliert die Emittentin unter Umständen das Eigentum bzw. die Rechte an den Edelmetallen und ihr Anspruch gegen die Verwahrstelle auf Herausgabe der Edelmetalle wird wertlos.

Bis der Insolvenzverwalter einem Verlangen der Emittentin auf Herausgabe der verwahrten Edelmetalle nachkommt oder eine gerichtliche Entscheidung hierzu ergangen ist, kann die Geltendmachung von Liefer- und Zahlungsansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt oder unmöglich sein. Tritt der Fall ein, dass die Emittentin das Eigentum bzw. die Rechte an den Edelmetallen verliert oder ihr Anspruch gegen die Verwahrstelle auf Herausgabe der Edelmetalle wertlos wird, wird dies voraussichtlich zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

1.6. Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen

Der Konzepteur eines Wertpapiers legt regelmäßig den Zielmarkt für ein Wertpapier fest, d.h., er identifiziert, mit welchen Kundenbedürfnissen und -merkmalen das Wertpapier nach seiner Ansicht vereinbar (positiver Zielmarkt) und mit welchen es unvereinbar ist (negativer Zielmarkt). Der Zielmarkt beschreibt also die Anforderungen, die ein Wertpapier an den Zielkunden stellt. Der Zielmarkt wird individuell festgelegt und kann spezifische Kundenziele und -bedürfnisse beinhalten. Der Zielmarkt eines Produkts kann sich während der Laufzeit des Wertpapiers ändern. So können neue Gesetze oder Vorschriften den Zugang zu bestimmten Märkten oder Anlageklassen verändern. Beispielsweise könnten strengere Vorschriften für den Handel mit bestimmten Wertpapieren dazu führen, dass sich der Zielmarkt nur noch auf institutionelle Anleger konzentriert. Auch eine strengere Risikobewertung aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen könnte dazu führen, dass ein Produkt nur noch für Anleger mit einer höheren Risikobereitschaft angeboten werden sollte.

Es besteht das Risiko, dass die spezifischen Kundenziele und -bedürfnisse nicht mit den individuellen Zielen und Erwartungen oder den relevanten Anlagekriterien und -richtlinien eines Anlegers übereinstimmen. Potenzielle Anleger sollten daher die Informationen im Zusammenhang mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen selbständig fortlaufend bewerten und für sich ermitteln, ob mit einer Anlage in das Wertpapier individuelle Ziele und Erwartungen oder relevante Anlagekriterien und -richtlinien erfüllt werden.

Insbesondere ist zu beachten, dass die Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, vorsehen können, dass die Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere, mit denen zur Absicherung der Ansprüche der Gläubiger auf Lieferung von Edelmetall eine entsprechende

Menge an Edelmetall erworben wird, zum Erwerb von Edelmetall verwendet wird, das bestimmte zusätzliche Eigenschaften aufweist. Zusätzliche Eigenschaften dieser Edelmetalle können sein, dass das zu erwerbende Edelmetall vollständig aus recyceltem Material besteht oder die Lieferkette des Edelmetalls vollständig rückverfolgbar ("traceable") ist. Eine weitere zusätzliche Eigenschaften kann sein, dass für das Edelmetall ein sogenannter "zertifizierter Fußabdruck" erstellt wurde.

Hinsichtlich der zusätzlichen Eigenschaften gibt es derzeit keine feststehenden (rechtlichen, regulatorischen oder anderweitigen) Definitionen oder einen Marktkonsens darüber, was z.B. als "recyceltes" oder "rückverfolgbares" Edelmetall anzusehen ist, oder welche genauen Anforderungen an einen "zertifizierten Fußabdruck" gestellt werden, sodass eine zusätzliche Eigenschaft eines Edelmetalls nicht entsprechend präzise definiert werden kann. Es ist möglich, dass sich eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens im Laufe der Zeit entwickeln wird, mit der Folge, dass die zum Zeitpunkt einer Emission bestehenden Erwartungen oder Anforderungen der Anleger an Anlagekriterien oder -richtlinien nicht mehr erfüllt werden, wenn eine maßgebliche Definition während der Laufzeit eines Wertpapiers durch eine Behörde oder eine andere Organisation weiterentwickelt oder geändert wird.

Darüber hinaus kann in Bezug auf Wertpapiere, die vor dem Hintergrund spezifischer Kundenziele und -bedürfnisse begeben werden, nicht garantiert oder zugesichert werden, dass diese Kundenziele und -bedürfnisse ganz oder teilweise die gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen der Anleger an Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllen, die dieser Anleger oder dessen Anlagen aufgrund geltender oder künftiger Gesetze oder Vorschriften oder durch seine eigene Satzung oder andere Vorschriften oder Mandate erfüllen müssen, und somit für die Anlagekriterien eines Anlegers geeignet sind.

1.7. Risiko von Interessenkonflikten

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen, die sich auf die zu liefernden Edelmetallbarren auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Risiko aufgrund von weiteren Transaktionen

Die Emittentin, die jeweilige Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in den jeweiligen Edelmetallen bzw. Edelmetallbarren abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben.

Verringert sich der Wert des Basiswerts aufgrund derartiger Transaktionen, sinkt auch der Wert der Schuldverschreibungen. Je weiter der Wert des Basiswerts fällt, desto größer ist das Verlustrisiko eines Anleihegläubigers.

Risiko aufgrund der Eigentümerstruktur

In den Endgültigen Angebotsbedingungen wird unter anderem bestimmt, welche Gesellschaft oder Gesellschaften die Funktion des Market Makers einnimmt bzw. einnehmen. Unter Umständen kann auch die EUWAX Aktiengesellschaft als Market Maker auftreten.

Sofern die EUWAX Aktiengesellschaft als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert, ist zu beachten, dass die Boerse Stuttgart GmbH als Mutterunternehmen der Emittentin zum Datum der Wertpapierbeschreibung ca. 84% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft hält. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.

Entscheidungen und Maßnahmen seitens der Boerse Stuttgart GmbH können negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. die Höhe des Liefer- oder Zahlungsanspruchs des Gläubigers der Schuldverschreibungen haben. Je negativer diese Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. die Höhe des Liefer- oder Zahlungsanspruchs sind, desto höher ist möglicherweise der Verlust auf Seiten des Anlegers.

Risiko aufgrund der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben durch eine Berechnungsstelle im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Die in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebene Berechnungsstelle kann als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tätig sein, sofern sie als Auslieferungsstelle in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist. Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Berechnungsstelle als Auslieferungsstelle weitere Aufgaben zu, die über die bloße Tätigkeit einer Berechnungsstelle hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger aufzulösen. Vielmehr wird die Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Handel mit Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

Werden Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers aufgelöst, hat dies unter Umständen negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen. Je negativer diese Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen sind, desto größer ist das Verlustrisiko auf Seiten des Anlegers.

Risiko aufgrund der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben durch einen Market Maker im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Die in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Market Maker können gleichzeitig weitere Aufgaben übernehmen, die über die Tätigkeit eines Market Makers hinausgehen. So können Market Maker neben ihrer Market Making Tätigkeit z.B. auch als Authorised Participants agieren.

Der Market Maker stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen der Emission. Besteht eine hohe Nachfrage nach einer bestimmten Serie von Schuldverschreibungen, werden diese Schuldverschreibungen bei sonst gleichbleibenden Bedingungen wahrscheinlich mit einem Aufschlag gegenüber dem maßgeblichen Edelmetallpreis gehandelt. Wird das Angebot an Schuldverschreibungen erhöht, kann sich ein solcher Aufschlag verringern (siehe hierzu auch die Darstellung in der Unterkategorie "1.3 Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung" unter "Risiken im Zusammenhang mit der Preisstellung").

Authorised Participants können bei der Emittentin anfragen, ob diese bereit ist, weitere Schuldverschreibungen einer Serie zu begeben. Gibt die Emittentin daraufhin weitere Schuldverschreibungen aus, könnte zusätzliche Liquidität geschaffen werden, die zu einem Sinken des Verkaufspreises führen kann.

Vor diesem Hintergrund können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben, wenn ein Market Maker gleichzeitig auch als Authorised Participant im Zusammenhang mit einer Serie von Schuldverschreibungen tätig ist.

Der Market Maker ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger aufzulösen. Vielmehr wird der Market Maker im Zusammenhang mit dem Handel mit Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die er nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um seine Interessen zu wahren. Dies kann sich unter Umständen negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Risiko aufgrund der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben durch eine Auslieferungsstelle im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Auslieferungsstellen sind für die Auslieferung der jeweiligen Edelmetallbarren an die von dem jeweiligen Gläubiger benannte Lieferstelle verantwortlich. Durch die Übernahme der Verantwortung für die physischen Lieferprozesse kommen den jeweiligen Auslieferungsstellen weitere Aufgaben zu, die, sofern die jeweilige Auslieferungsstelle gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen oder den Wertpapierbedingungen weitere Funktionen inne hat, über diese Funktionen hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die jeweilige Auslieferungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger aufzulösen. Vielmehr wird die jeweilige Auslieferungsstelle im Zusammenhang mit der Auslieferung der Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und

Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

Werden Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers entschieden, kann dies beispielsweise eine Verzögerung der Auslieferung zur Folge haben.

2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

2.1 Risiken im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen

Renditerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung

Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unter Beachtung einer in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Kündigungsfrist zu kündigen und zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Das Recht der Emittentin, sämtliche Schuldverschreibung zu kündigen, kann – je nach Ausgestaltung des Kündigungsrechts in den Endgültigen Angebotsbedingungen – unter der Bedingung stehen, dass an einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum eines Jahres entweder (i) weniger als die in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Anzahl an Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter sind, oder (ii) der Metallanspruch je Schuldverschreibung unter einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Größe in Gramm oder Feinunzen liegt.

Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle an einem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich grundsätzlich – jeweils unter Berücksichtigung des Metallanspruchs – nach dem Preis des jeweiligen Edelmetalls, wie er durch das jeweilige Edelmetallpreisfixing des in den Wertpapierbedingungen angegebenen Marktes festgestellt und auf der Internetseite des jeweiligen Marktes in der jeweiligen Währung pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle jeweils umgerechnet wird.

Sollten sehr wenige Schuldverschreibungen einer Serie tatsächlich ausgegeben worden sein und im Besitz Dritter sein, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, erhöht sich das Risiko, dass die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung können Anleger nicht mehr an möglichen weiteren Steigerungen des Edelmetallpreises bzw. des entsprechenden Barrenpreises partizipieren.

Anleger tragen außerdem das Risiko, dass die Laufzeit der Schuldverschreibungen durch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt beendet wird. Begründung: Der Anleger erwartet gerade zu diesem

Zeitpunkt einen (weiteren) Kursanstieg der Schuldverschreibungen. Diese Erwartungen können aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden.

Wiederanlagerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung

Bei allen Schuldverschreibungen besteht das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung (siehe hierzu im Detail die Darstellung im voranstehenden Risikofaktor "Renditerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung").

Für Inhaber von Schuldverschreibungen, die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in die jeweiligen Edelmetalle investiert sein möchten, kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Edelmetalle bzw. Edelmetallbarren verbriefen. Sofern Anleger solche anderen Wertpapiere erwerben möchten, die Edelmetalle bzw. Edelmetallbarren verbriefen, besteht jedoch keine Gewähr, dass im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung im Markt Wertpapiere erworben werden können, die ein im Vergleich zu diesen Schuldverschreibungen gleichwertiges Nutzen- und Risikoprofil aufweisen. Dieses Risiko ist umso höher, je ungünstiger sich die Marktbedingungen seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen entwickelt haben. Selbst wenn vergleichbare Wertpapiere im Markt erworben werden können, können einem Anleger zusätzliche Transaktionskosten für den Erwerb solcher Wertpapiere entstehen.

Risiko negativer Auswirkungen eines möglichen Verkaufs der Edelmetalle bzw. der Lieferansprüche durch die Emittentin im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlt und den Wert der jeweiligen Edelmetalle – in physischer Form von Barren oder, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, von Granulat – bzw., sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine Buchedelmetallschuldnerin angegeben ist, der Lieferansprüche auf die jeweiligen Edelmetallbarren, durch Verkauf im Markt realisiert, wird die Emittentin versuchen, vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag die jeweiligen Edelmetalle bzw. Lieferansprüche am Markt zu platzieren. Es besteht keine Gewähr, dass ein solcher Verkauf keine nachteiligen Auswirkungen auf den jeweils erzielbaren Edelmetallpreis hat. Je größer die Menge an zum Verkauf angebotenen Edelmetallen bzw. Lieferansprüchen ist, desto größer ist das Risiko, dass ein solcher Verkauf den erzielbaren Preis für das Edelmetall verringert.

Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass der an Gläubiger der Schuldverschreibungen gezahlte vorzeitige Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Wert der Schuldverschreibungen vor der Kündigung durch die Emittentin.

2.2 Besondere Risiken im Zusammenhang mit einer Auflösungsstörung

Risiko der Reduzierung von Auszahlungsbeträgen im Falle des Vorliegens einer Auflösungsstörung

In Bezug auf die Wertpapiere kann eine Auflösungsstörung auftreten. Eine Auflösungsstörung liegt vor, wenn die Emittentin an einem Ausübungstag im Rahmen der Geltendmachung des

Auszahlungsverlangens nicht in der Lage ist, den entsprechenden Edelmetallbestand vollständig aufzulösen.

Anleger in die Schuldverschreibungen sollten beachten, dass die Emittentin im Rahmen einer Auflösungsstörung berechtigt ist, den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der jeweiligen Markgegebenheiten sowie der Auflösungserlöse entsprechend anzupassen und damit den Auszahlungsbetrag gegebenenfalls entsprechend zu reduzieren. Je niedriger der von der Emittentin im Falle einer Auflösungsstörung festgelegte Auszahlungsbetrag ist, desto größer ist das Risiko des Anlegers, dass er einen Verlust erleidet.

Risiko eines verzögerten Erhalts von Auszahlungsbeträgen im Falle des Vorliegens einer Auflösungsstörung

Falls in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine Auflösungsstörung eingetreten ist oder zum maßgeblichen Zeitpunkt andauert und die Emittentin daher nicht in der Lage ist, den entsprechenden Edelmetallbestand an einem Ausübungstag vollständig aufzulösen, ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Bestand an den unmittelbar folgenden Bankarbeitstagen aufzulösen.

Die Emittentin bezieht Edelmetall in der Regel von Authorised Participants, Banken oder direkt von einer Raffinerie. Eine Auflösungsstörung kann beispielsweise eintreten, wenn es bei einer Raffinerie zu gravierenden Reputationsschäden kommt oder sie sogar ihre Zertifizierung durch die The London Bullion Market Association (auch "LBMA" genannt) verliert. Tritt ein solcher Fall ein, tauscht die Emittentin das Edelmetall, das sie im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen bei einer Verwahrstelle hinterlegt hat, nicht aus. Allerdings kann es in Fällen, in denen die Emittentin Edelmetall dieser Raffinerie verkaufen möchte, zu Verzögerungen kommen.

Anleger sollten daher beachten, dass sich bei Vorliegen einer Auflösungsstörung der Fälligkeitstag in Bezug auf die Überweisung des Auszahlungsbetrags auf die in den Wertpapierbedingungen angegebene Anzahl an Bankarbeitstagen nach Beendigung der Auflösungsstörung verschiebt.

2.3 Währungswechselkursrisiko im Zusammenhang mit der Rückzahlung

Sofern der durch die Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch der Gläubiger gegebenenfalls mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichende Währung berechnet wird, besteht ein Risiko aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen

Gemäß den Wertpapierbedingungen können Anleihegläubiger von der Emittentin – gegebenenfalls unter der Bedingung, dass sie aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für sie geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert sind, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts entgegenzunehmen, und sofern dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist – verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen durch die Zahlung eines Geldbetrags zurückgezahlt werden. Macht ein Anleihegläubiger diesen Auszahlungsanspruch geltend, ist zu beachten, dass der durch die

Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch der Gläubiger gegebenenfalls mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichende Währung berechnet wird. Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (z.B. währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen). Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass in diesen Fällen Risiken aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen bestehen können und dass die Höhe des Zahlungsbetrags nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von den Entwicklungen des Werts der fremden Währung abhängt.

Je negativer sich das Verhältnis zwischen der Auszahlungswährung und der Währung, in der der Basiswert ausgedrückt wird (Referenzwährung), entwickelt, desto nachteiliger ist – bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren – die Entwicklung des Währungswechselkurses auf den Zahlungsbetrag. Aus diesem Grund kann die Wechselkursentwicklung die mögliche Rendite aus den Schuldverschreibungen mindern oder sogar einen Verlust hieraus erhöhen.

Falls Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.

Das Anlageergebnis unterliegt einem Währungsrisiko, wenn das zugrunde liegende Edelmetall in einer anderen Währung ausgedrückt wird als der Auszahlungswährung.

Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (z.B. währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen). Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass in diesen Fällen Risiken aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen bestehen können und dass die Höhe des Zahlungsbetrags nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von den Entwicklungen des Werts der fremden Währung abhängt.

Das Verlustrisiko bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit bzw. bei Geltendmachung des Zahlungsanspruchs besteht nicht nur in Hinblick auf die Wertentwicklung des den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerts. Vielmehr können ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Schuldverschreibungen mindern und das Verlustrisiko erhöhen. Insbesondere kann eine ungünstige Wertentwicklung der Referenzwährung gegenüber der Auszahlungswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswerts aufheben. Ergebnis: Obwohl der Kurs des Basiswerts gestiegen ist, sinkt der Wert des Wertpapiers auf Grund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Verhältnis zwischen der Auszahlungswährung oder der Währung, in der das Wertpapier

notiert (Handelswährung), und der Referenzwährung entwickelt, desto größer ist – bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren – der Verlust des Anlegers.

Falls Auszahlungen auf die Schuldverschreibungen in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, kann sich, sofern am Ausübungstag kein Preisfixing für den maßgeblichen Basiswert festgestellt und veröffentlicht wird oder sich die Auflösung des entsprechenden Edelmetallbestands aufgrund einer Auflösungsstörung verschiebt, der Preis des Basiswerts und gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung in die Auszahlungswährung negativ entwickeln und somit die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen.

Anleger sollten beachten, dass sich, sofern am Ausübungstag kein Preisfixing für den maßgeblichen Basiswert festgestellt und veröffentlicht wird oder bei Vorliegen einer Auflösungsstörung, der Fälligkeitstag in Bezug auf die Überweisung des Auszahlungsbetrags auf die in den Wertpapierbedingungen angegebene Anzahl an Bankarbeitstagen nach Beendigung der Auflösungsstörung verschiebt (siehe hierzu auch in der Unterkategorie "2.2 Besondere Risiken im Zusammenhang mit einer Auflösungsstörung" unter "Risiko eines verzögerten Erhalts von Auszahlungsbeträgen im Falle des Vorliegens einer Auflösungsstörung").

Das Eintreten einer der genannten Störungen kann die Bestimmung des Auszahlungsbetrags bzw. die Auflösung des Edelmetallbestands verzögern. In diesem Fall ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Umrechnung der Referenzwährung, d.h. der Währung, in der der Basiswert ausgedrückt wird, in die Auszahlungswährung zu verschieben. Hieraus kann dem Anleger ein zusätzliches Risiko erwachsen, sofern sich der Preis des Basiswerts während der zeitlichen Verzögerung negativ entwickeln sollte oder gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung in die Auszahlungswährung in eine für den Anleger ungünstige Richtung entwickelt, da hierdurch auch die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflusst wird. Je länger eine solche zeitliche Verzögerung andauert, umso größer ist das beschriebene Risiko.

Falls Auszahlungen auf die Schuldverschreibungen in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung unterscheidet, in der das Konto des Anlegers geführt wird (Kontowährung), hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Kontowährung ab, welche nicht vorhersehbar ist.

Sollte das Konto des Anlegers, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben wird, in einer anderen Währung als der Währung, in der der Auszahlungsbetrag ausbezahlt wird (Auszahlungswährung), geführt werden, unterliegen Anleger gegebenenfalls dem Risiko, dass sie einen Verlust durch die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Kontowährung erleiden.

2.4 Risiko aufgrund von Änderungen in Bezug auf den Basiswert

Änderungen in Bezug auf den Basiswert können Anpassungen an den Wertpapierbedingungen erfordern und gegebenenfalls auch eine außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach sich ziehen.

Änderungen in Bezug auf den Basiswert können dazu führen, dass die Emittentin Anpassungen an den Wertpapierbedingungen vornimmt, mit dem Ziel, Inhaber der Schuldverschreibungen nach dem Eintritt eines Anpassungsereignisses wirtschaftlich so zu stellen wie sie vor dem Eintritt des Anpassungsereignis standen. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt beispielsweise vor, wenn der Basiswert von der für die Bestimmung des Preisfixings des Basiswerts zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt wird, oder eine Steuer, die auf den Basiswert erhoben wird, eingeführt oder verändert wird, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt, oder wenn die Referenzstelle die Bestimmung des Preisfixings einstellt oder aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht nur vorübergehend nicht (mehr) in der Lage ist, das maßgebliche Preisfixing zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Ist eine sachgerechte Anpassung nicht möglich, ist die Emittentin unter Umständen berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Diesbezüglich sollte der Anleger beachten, dass er in diesem Fall einen Kündigungsbetrag erhält, dessen Höhe im Ermessen der Emittentin oder der Berechnungsstelle liegt. Dieser Kündigungsbetrag kann u.U. auch erheblich unter dem für den Kauf des Wertpapiers aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der Kündigungsbetrag bei außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust auf Seiten des Anlegers.

2.5 Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen

Verschiebung der Erfüllung von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen durch die Emittentin im Falle einer Marktstörung

Eine Marktstörung liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Menge des Edelmetalls zu der Lieferstelle mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Lieferstelle in einem Gebiet liegt, in dem es zum geplanten Lieferzeitpunkt zu kriegerischen Handlungen kommt.

Falls in Bezug auf Schuldverschreibungen eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert, wird die Emittentin innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen angegebenen Frist nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, ihre Liefer- oder

Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Eine Marktstörung kann daher die Erfüllung von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen durch die Emittentin verzögern.

2.6 Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung

Die Benchmark-Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und unter Umständen zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen

Die Preisfixings der Basiswerte, auf deren Grundlage etwaige Auszahlungsbeträge ermittelt und bestimmt werden, können als sogenannte "**Referenzwerte**" (auch "**Benchmarks**" genannt) Gegenstand der Regulierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ("**Benchmark-Verordnung**") sein. Die Benchmark-Verordnung verlangt die Zulassung und Registrierung oder Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt ("**Administrator**").

Voraussetzung für die Einordnung als Benchmark ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen spätestens ab dem Ende der Übergangsfrist einen Referenzwert im Rahmen von Schuldverschreibungen nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Für Administratoren mit Sitz außerhalb der Europäischen Union galten bislang Übergangsregelungen (z.B. für ICE Benchmark Administration Limited (IBA) als Administrator des LBMA Goldpreisfixings (LBMA Gold Price)). Diese Übergangsregelungen endeten mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Seit diesem Zeitpunkt dürfen Referenzwerte von in einem Drittstaat angesiedelte Administratoren nur noch dann verwendet werden, wenn diese anerkannt, registriert oder als gleichwertig durch die ESMA zugelassen sind. Sofern die betreffenden Administratoren bis zum 31. Dezember 2025 einen Antrag gemäß Artikel 51 Absatz 5 der Benchmark-Verordnung gestellt haben, bleibt die Nutzung der entsprechenden Referenzwerte bis zur Entscheidung der ESMA zulässig.

Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020 wurden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 bisher im Benchmark-Register eingetragene Administratoren aus dem Vereinigten Königreich aus dem Benchmark-Register gelöscht. Seitdem gelten Administratoren aus dem Vereinigten Königreich und somit auch die ICE Benchmark Administration Limited (IBA) als Administrator für den LBMA Gold Price und den LBMA Silver Price, den LBMA Platinum Price und den LBMA Palladium Price als in einem Drittstaat angesiedelte Administratoren im Sinne der Benchmark-Verordnung.

Seit dem 1. Januar 2026 gelten die durch die Verordnung (EU) 2025/914 eingeführten geänderten Bestimmungen, wonach u.a. die Benchmark-Verordnung nur noch auf

Referenzwerte Anwendung findet, die als "kritisch" oder "signifikant" eingestuft sind, auf Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel sowie auf bestimmte Rohstoff-Referenzwerte. Andere Referenzwerte, einschließlich solcher, die nach der Benchmark-Verordnung als "nicht signifikant" eingestuft sind, fallen nicht mehr in den Anwendungsbereich der Benchmark Verordnung.

Die Benchmark-Verordnung hat zu einer erhöhten regulatorischen Kontrolle von Referenzwerten geführt und kann die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Referenzwerten erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Referenzwerte und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben.

Im Zusammenhang mit den Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennniserfordernissen nach der Benchmark-Verordnung kann es zu einer Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Benchmark-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

Des Weiteren ist der Ausgang der Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von "kritischen" oder "signifikanten" Referenzwerten weiterhin ungewiss und deren Verfügbarkeit ist während der Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen nicht garantiert. Es ist nicht möglich vorherzusehen, ob und inwieweit Administratoren ausreichend viele Quotierungen seitens Referenzbanken erhalten, um den betreffenden Referenzwert bestimmen zu können und ob der betreffende Referenzwert auf dieselbe Art und Weise administriert und erstellt wird wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Dies könnte dazu führen, dass der Referenzwert eine andere Entwicklung zeigt als in der Vergangenheit und könnte zudem weitere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind.

Es besteht daher das Risiko, dass ein Referenzwert im Rahmen der Schuldverschreibungen nicht mehr, nur noch inhaltlich geändert oder für einen zeitlich beschränkten Übergangszeitraum verwendet werden darf, insbesondere, wenn eine Zulassung, Anerkennung oder (rechtzeitige) Registrierung des Administrators oder eine Registrierung des Referenzwerts nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt.

Eine inhaltliche Änderung oder der Wegfall eines Referenzwerts kann (gegebenenfalls unter Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen, d.h. des Bürgerlichen Gesetzbuches) zu einer Anpassung der Wertpapierbedingungen oder einer außerordentlichen Kündigung führen.

Jedes dieser Ereignisse kann wesentliche negative Auswirkungen für den Marktwert der Schuldverschreibungen und den Auszahlungs- oder Rückzahlungsbetrag unter den Schuldverschreibungen haben. Liegt der Marktwert der Schuldverschreibungen im Zeitpunkt eines Verkaufs oder der Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrag unter dem für den Kauf des Wertpapiers aufgewendeten Kapitalbetrag, erleidet der Anleger einen Verlust. Je niedriger der

Verkaufserlös oder der Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust auf Seiten des Anlegers.

Außerdem tragen Anleger im Falle einer außerordentlichen Kündigung ein entsprechendes Rendite- und Wiederanlagerisiko (siehe hierzu auch in der Unterkategorie "2.1 Risiken im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen" unter "Renditerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung" und "Wiederanlagerisiko im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung").

2.7 Besondere Risiken im Zusammenhang mit Verwaltungskosten und Abwicklungsentgelten

Risiko im Zusammenhang mit Verwaltungskosten

Die Emittentin vereinnahmt täglich Verwaltungskosten, die als "Betriebsgebühr" der Deckung von Entgelten, die u.a. aus der Lagerung des jeweiligen Edelmetalls entstehen, das durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt wird, oder die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Lieferansprüche gegen die Buchedelmetallschuldnerin entstehen, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, und Transaktionskosten sowie weiterer Kosten dient, die der Emittentin im Zusammenhang mit der operativen Verwaltung und Abwicklung der Schuldverschreibungen entstehen. Die Vereinnahmung dieser Verwaltungskosten erfolgt über die sogenannte Verwaltungskostenquote, d.h. einem jährlichen Satz. Die Verwaltungskostenquote in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen wird täglich auf den Metallanspruch für diese Schuldverschreibungen angewandt, um den täglichen Abzug einer Metallmenge von diesem Metallanspruch zu bestimmen.

Der Preis, zu dem ein Anleger die Schuldverschreibungen zu einem beliebigen Zeitpunkt verkaufen kann, kann erheblich unter dem vom Anleger gezahlten Erwerbspreis liegen. Dies kann unter anderem daraus resultieren, dass sich der Preis des zugrundeliegenden Edelmetalls nicht ausreichend entwickelt hat, um den Marktwert der Schuldverschreibungen um den Betrag zu erhöhen oder zu erhalten, der erforderlich ist, um die Reduzierung des Metallanspruchs aufgrund der Anwendung der Verwaltungskostenquote seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch den Anleger auszugleichen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungskostenquote von der Emittentin von Zeit zu Zeit angepasst werden, sofern dies in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen ist, wobei die Anleihegläubiger hierüber mindestens 30 Kalendertage im Voraus informiert werden müssen.

Eine Erhöhung der Verwaltungskostenquote verringert den Metallanspruch stärker, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Verwaltungskostenquote nicht erhöht worden wäre. Ohne einen entsprechenden Preisanstieg des zugrundeliegenden Edelmetalls wirkt sich eine Verringerung des Metallanspruchs negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen aus.

Risiko im Zusammenhang mit Abwicklungsentgelten bei Auszahlung der Schuldverschreibung zum Auszahlungsbetrag

Soweit in den jeweiligen Wertpapierbedingungen der Abzug eines Abwicklungsentgelts vorgesehen ist, erhalten Anleger bei Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs als Auszahlungsbetrag einen Betrag, der dem maßgeblichen Preis des jeweiligen Basiswerts unter Berücksichtigung des Metallanspruchs entspricht, vermindert um ein Abwicklungsentgelt pro Schuldverschreibung, dessen Höhe in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegt ist. Die Höhe des Abwicklungsentgelts kann unter Umständen bei der Änderung der Kostenstruktur der Schuldverschreibung, z.B. im Zusammenhang mit der Auflösung des Edelmetallbestands aufgrund des geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung des Auszahlungsbetrags oder aufgrund eines Anstiegs des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit angepasst werden.

Ein solches Abwicklungsentgelt, dessen Höhe über die Laufzeit der Schuldverschreibung möglicherweise nicht konstant ist und auch ansteigen kann, mindert den Auszahlungsbetrag entsprechend der Höhe des Abwicklungsentgelts. Ein derartiges Abwicklungsentgelt kann darüber hinaus einen negativen Einfluss auf die für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt gestellten Preise haben. Je höher das Abwicklungsentgelt ist, desto stärker ist seine negative Auswirkung auf den Auszahlungsbetrag bzw. die Preisstellung im Sekundärmarkt.

2.8 Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle

Risiko aufgrund von Ermessensspielräumen der Berechnungsstelle

In den Wertpapierbedingungen ist festgelegt, dass die Berechnungsstelle bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der Schuldverschreibungen hat. Ermessensspielräume spielen z.B. eine Rolle:

- bei der Feststellung eines angemessenen Marktpreises einer Schuldverschreibung im Falle einer Kündigung durch die Emittentin;
- im Zusammenhang mit der Feststellung des Bestehens einer Marktstörung;
- bei Berechnung von unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Geldbeträgen.

Die Berechnungsstelle nimmt solche Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) vor, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind.

Gläubiger der Schuldverschreibungen müssen daher beachten, dass sich eine von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der Berechnungsstelle sind dann auch die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge betroffen.

Liegt der Wert der Schuldverschreibungen im Zeitpunkt eines Verkaufs und somit der vom Gläubiger erzielte Verkaufserlös oder ein unter den Schuldverschreibungen fälliger Betrag unter

dem für den Kauf des Wertpapiers aufgewendeten Kapitalbetrag, erleidet der Anleger einen Verlust. Je niedriger der Verkaufserlös oder fällige Betrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust auf Seiten des Anlegers.

3. Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung der Edelmetalle

3.1 Echtheit oder Feingehalt der Edelmetalle

Die Echtheit oder der Feingehalt der von der Verwahrstelle verwahrten Edelmetalle wird weder durch die Emittentin noch die Verwahrstelle noch irgendeine andere von der Emittentin beauftragte Stelle überprüft

Die Edelmetalle, die durch die Verwahrstelle für die Emittentin als jeweiliger Basiswert verwahrt werden, werden ausschließlich aus Standard- und Kleinbarren bzw., sofern in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, aus Granulat bestehen, das heißt, aus solchen Edelmetallbarren bzw. Granulat, die hinsichtlich ihres Gewichts, ihres Feingehalts und ihrer sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entsprechen, die (i) in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold und Silber repräsentiert) für die Lieferung von Gold- bzw. Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von im Fall von Goldbarren mindestens 995 bzw. im Fall von Silberbarren von 999 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden und (ii) die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin und Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Platin- bzw. Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von jeweils mindestens 999,5 haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden. Die The London Bullion Market Association oder der London Platinum & Palladium Market akzeptieren nur Standard- bzw. Kleinbarren, die von bestimmten Edelmetallraffinerien und Herstellern stammen. Diese Edelmetallraffinerien und Hersteller von Edelmetallbarren unterliegen bestimmten Kontrollverfahren seitens der The London Bullion Market Association bzw. dem London Platinum & Palladium Market, die sicherstellen sollen, dass die durch sie hergestellten Edelmetallbarren den Anforderungen an Standard- bzw. Kleinbarren genügen, und die bewirken sollen, dass Marktteilnehmer im Handel mit Gold, Silber, Platin oder Palladium auf die Echtheit und den Feingehalt des entsprechenden Edelmetalls in Form von Standard- bzw. Kleinbarren vertrauen. Entsprechendes gilt, soweit anwendbar, für die Herstellung von Granulat.

Weder die Emittentin noch die Verwahrstelle noch irgendeine andere von der Emittentin beauftragte Stelle überprüfen die Echtheit oder den Feingehalt der von der Verwahrstelle verwahrten Edelmetalle.

Es besteht daher das Risiko, dass sowohl die Echtheit als auch der Feingehalt bei den zu liefernden Edelmetallbarren nicht den Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechen.

3.2 Kostenrisiken bei Lieferung von Edelmetallbarren

Die Gläubiger der Schuldverschreibungen tragen gegebenenfalls Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung von Edelmetallen

Eine Lieferung von Edelmetallbarren erfolgt jeweils in der in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Form.

Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind vom Gläubiger zu tragen.

Die Lieferkosten umfassen insbesondere Kosten für die Verpackung der Edelmetallbarren und deren versicherte Lieferung an die betreffende Lieferstelle und gegebenenfalls sämtliche Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die nach dem Recht des Staates, in dem sich die Lieferstelle befindet, für oder im Zusammenhang mit einer solchen Lieferung von Edelmetallbarren erhoben werden. Die dem Gläubiger entstehenden Kosten sind dem Preisverzeichnis der Emittentin, das auf der Internetseite <https://www.euwax-gold.de/consultant-info> veröffentlicht ist, zu entnehmen. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der jeweiligen Edelmetallbarren dies erforderlich machen, nach billigem Ermessen mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen.

Damit trägt der Anleger das Kostenrisiko sowohl bei Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als auch bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben. Diese Kosten, die von einem Anleger zu tragen sind, können bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland höher sein als die, die bei einem Kauf von Edelmetallbarren bei einem Edelmetallhändler in dem jeweiligen Land entstehen würden. Bei der Lieferung einer kleinen Menge Edelmetallbarren kann die Kostentragung durch einen Anleger insbesondere bei Auslandslieferungen dazu führen, dass die Kosten einen erheblichen Anteil des Wertes der zu liefernden Edelmetallbarren betragen oder diesen sogar übersteigen.

3.3 Kursrisiken im Zusammenhang mit der Lieferfrist bzw. einer fehlerhaften oder verzögerten Ausübung des Lieferverlangens

Kursrisiko im Zusammenhang mit der Lieferfrist

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Emittentin verpflichtet ist nach Geltendmachung eines Lieferverlangens innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen angegebenen Lieferfrist nach dem jeweiligen Ausübungstag, die jeweilige Anzahl an Edelmetallbarren zu liefern.

Die Lieferung kann sich insbesondere bei Schuldverschreibungen, bei denen die Edelmetallbestände in Form von Barren bzw. Granulat bei einer Verwahrstelle, die außerhalb Deutschlands liegt, eingelagert sind, aufgrund des erforderlichen grenzüberschreitenden Transports zur Auslieferungsstelle unter Umständen erheblich verzögern.

Gläubiger der Schuldverschreibungen sollten sich daher im Klaren sein, dass sämtliche ungünstigen Schwankungen der Edelmetallpreise nach dem maßgeblichen Ausübungstag bis zum jeweiligen Liefertag zu ihren Lasten gehen und somit die mögliche Rendite der Schuldverschreibungen mindern können.

Risiko im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Ausübung des Lieferverlangens durch Anleger

Die Gläubiger haben einen Anspruch auf Lieferung der nach den Wertpapierbedingungen jeweils zu liefernden maßgeblichen Menge Edelmetallbarren, wenn sie von ihrem Recht auf Ausübung des Lieferverlangens Gebrauch machen. Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Gläubiger der Zahlstelle ein schriftliches Lieferverlangen über seine depotführende Bank übermitteln und die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen.

Sofern der Anleger die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Lieferverlangen nicht korrekt und vollumfänglich erfüllt, erhält er keine Edelmetallbarren geliefert und unterliegt dem Risiko fallender Edelmetallpreise bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die entsprechenden Anforderungen im Zusammenhang mit dem Lieferverlangen vollumfänglich und wirksam erfüllt und die Lieferung der entsprechenden Menge Edelmetallbarren erfolgt ist.

Risiko im Zusammenhang mit einer verspäteten Ausübung des Lieferverlangens durch Anleger

Die Gläubiger haben einen Anspruch auf Lieferung der nach den Wertpapierbedingungen jeweils zu liefernden maßgeblichen Menge Edelmetallbarren, wenn sie von ihrem Recht auf Ausübung des Lieferverlangens Gebrauch machen. Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Gläubiger der Zahlstelle ein schriftliches Lieferverlangen über seine depotführende Bank übermitteln und die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen.

Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Lieferverlangens des Gläubigers, das sämtliche geforderten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis zu einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Uhrzeit eingereicht worden sein. Falls die vorstehend genannten Bedingungen an einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Tag erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main oder an einem anderen in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ort ist oder erst nach einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Uhrzeit an einem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main oder an einem anderen in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ort erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main oder an einem anderen in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ort, der zugleich ein in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebener Tag ist, als der Ausübungstag.

Da das Lieferverlangen eines Anlegers im Original über die depotführende Bank an die Zahlstelle gesandt werden muss, besteht das Risiko einer verzögerten Übermittlung des Lieferverlangens durch die depotführende Bank an die Zahlstelle. Dies kann zur Folge haben, dass nicht der vom Anleger gewünschte Tag der tatsächliche Ausübungstag ist, sondern erst der nächste nach dem jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehene Ausübungstag.

Der Anleger trägt in allen hier dargestellten Fällen das Risiko, dass der Zeitraum zwischen dem eigentlich von ihm angestrebten Zeitpunkt der Ausübung des Lieferverlangens und dem tatsächlichen Wirksamwerden seiner Ausübung länger ist als ursprünglich geplant. Das Kursrisiko im Zusammenhang mit der Lieferfrist (siehe oben) verstärkt sich durch die genannte zeitliche Verzögerung weiter. Der Preis des jeweiligen Edelmetalls hat damit mehr Zeit zu fallen und demzufolge der jeweils gelieferte Edelmetallbarren entsprechend mehr Zeit an Wert zu verlieren.

3.4 Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen Verlust der zu liefernden Edelmetallbarren

Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen Verlust der zu liefernden Edelmetallbarren bei der Lieferstelle

Die Emittentin wird durch die Lieferung der Edelmetallbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Das Risiko des Verlustes der bei der Lieferstelle angelieferten Edelmetallbarren trägt der Anleger. Gehen die zu liefernden Edelmetallbarren bei der Lieferstelle beispielsweise verloren oder kommen sie dort anderweitig abhanden, hat der Gläubiger der Schuldverschreibungen unter Umständen einen Schadensersatzanspruch gegen die Lieferstelle.

Im schlechtesten Fall erhält der Gläubiger der Schuldverschreibungen keinen Ersatz und erleidet damit einen Totalverlust des investierten Kapitals.

Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen Verlust der zu liefernden Edelmetallbarren durch andere Stellen

In dem Fall, dass vorgesehene organisatorische Maßnahmen oder Versicherungen einen möglichen Schaden nicht verhindern können oder eintretende Schäden/Verluste eine bestimmte Schadenshöhe überschreiten, kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt sein, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen.

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin können Anleger unter Umständen ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

3.5 Risiko im Zusammenhang mit Rundungsdifferenzen bei Lieferung von Standardbarren

Risiko im Zusammenhang mit der Lieferung von Standardbarren, wenn das Gewicht der zur Lieferung vorgesehenen Menge an Standardbarren nicht auf eine volle Grammzahl lautet

Falls das Lieferverlangen des Anlegers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird, sofern das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehener Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, das betreffende Gewicht des oder der betreffenden Standardbarren zu Lasten des Anlegers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Ein Anleger erhält in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge des jeweiligen Basiswerts keine Lieferung des jeweiligen Basiswerts, keine Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich.

Sofern das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehener Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, erhält der Anleger infolge der Rundungsregelung im Ergebnis weniger als 100 Prozent des durch die Schuldverschreibungen verbrieften Anspruchs auf Lieferung von Edelmetallbarren.

4. Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Hinterlegung bei Schuldverschreibungen mit Edelmetallen mit zusätzlichen Eigenschaften

In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann festgelegt sein, dass die Emittentin Edelmetall des Basiswerts bei der Verwahrstelle einlagert, das eine oder mehrere zusätzliche Eigenschaft(en) aufweist. Zusätzliche Eigenschaften können sein, dass (i) das eingelagerte Edelmetall vollständig aus recyceltem Material besteht oder (ii) die Lieferkette des Edelmetalls vollständig rückverfolgbar ("traceable") ist, oder (iii) für das Edelmetall ein sogenannter "zertifizierter Fußabdruck" erstellt wurde.

Im Zusammenhang mit der Hinterlegung von Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften können insbesondere die folgenden Risiken auftreten.

4.1 Risiken aufgrund einer begrenzten zur Verfügung stehenden Menge an Edelmetallen mit zusätzlichen Eigenschaften

Es besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Lieferverlangens eines Anlegers die zu liefernde Menge an Edelmetall mit der oder den maßgeblichen zusätzlichen Eigenschaften nicht zur Verfügung steht

Die Emittentin beabsichtigt, bei Geltendmachung des Lieferverlangens eines Anlegers die zu liefernde Menge an Edelmetall in Form von Edelmetallbarren zu liefern, die die maßgebliche(n) zusätzliche(n) Eigenschaft(en) erfüllen. Ist die Emittentin aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht innerhalb der Lieferfrist in der Lage, die zu liefernde Menge an entsprechenden Edelmetallbarren mit der oder den entsprechenden maßgebliche(n) zusätzliche(n) Eigenschaft(en) zu liefern, ist die Emittentin berechtigt, statt Edelmetallbarren

mit der oder den entsprechenden maßgebliche(n) zusätzliche(n) Eigenschaft(en) auch Edelmetallbarren zu liefern, hinsichtlich derer die entsprechende(n) maßgebliche(n) zusätzliche(n) Eigenschaft(en) nicht gegeben sind.

Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger bei Geltendmachung des Lieferverlangens Edelmetall erhält, das nicht die maßgebliche(n) zusätzliche(n) Eigenschaft(en) aufweist.

Es besteht das Risiko, dass der Tausch von Edelmetall in Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften verzögert erfolgt

Edelmetalle mit zusätzlichen Eigenschaften werden nur in begrenzten Mengen hergestellt und sind daher nicht zwingend zu jeder Zeit in beliebigen Mengen verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Tausch von Edelmetall in Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften verzögert erfolgt, wenn zum Zeitpunkt des Verkaufs von Schuldverschreibungen durch die Emittentin nicht ausreichend Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften für den vollständigen Tausch verfügbar ist. Das hat zur Folge, dass unter Umständen Anforderungen der Anleger an Anlagekriterien oder -richtlinien nur mit einer zeitlichen Verzögerung erfüllt werden (siehe hierzu auch unter "1. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" in der Unterkategorie "1.6. Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen").

4.2 Risiko aufgrund des Emissions- und Tilgungsverfahrens

Die Schuldverschreibungen sind nicht zu jedem Zeitpunkt vollständig mit Edelmetall mit den maßgeblichen zusätzlichen Eigenschaften hinterlegt

Unter Umständen wird im Rahmen des Emissionsverfahrens bei der Verwahrstelle zunächst Edelmetall eingelagert, das die zusätzliche(n) Eigenschaft(en) nicht erfüllt. In diesem Fall tauscht die Emittentin erst in einem zweiten Schritt das Edelmetall ohne die zusätzliche(n) Eigenschaft(en) in Edelmetall mit der bzw. den zusätzlichen Eigenschaften.

Umgekehrt kann im Rahmen des Tilgungsverfahrens bei Geltendmachung des Auszahlungsverlangens eines Anlegers oder beim Verkauf von Schuldverschreibungen durch Anleger in einem ersten Schritt das Edelmetall mit der bzw. den zusätzlichen Eigenschaften zunächst in Edelmetall ohne zusätzliche Eigenschaften getauscht werden, bevor dieser Edelmetallbestand aufgelöst wird.

Die Schuldverschreibungen sind daher nicht zu jedem Zeitpunkt vollständig mit Edelmetall mit den maßgeblichen zusätzlichen Eigenschaften gedeckt. Das hat zur Folge, dass unter Umständen Anforderungen der Anleger an Anlagekriterien oder -richtlinien nicht zu jeder Zeit erfüllt werden (siehe hierzu auch unter "1. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" in der Unterkategorie "1.6. Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen").

4.3 Risiken aufgrund einer Weiterentwicklung oder Änderung einer Definition bezüglich Edelmetallen mit zusätzlichen Eigenschaften

Es besteht das Risiko, dass infolge einer Weiterentwicklung oder Änderung einer Definition bezüglich Edelmetallen mit zusätzlichen Eigenschaften bei einer Verwahrstelle eingelagerte Edelmetalle, die Erwartungen der Anleger in Bezug auf zusätzliche Eigenschaften nicht mehr erfüllen

Hinsichtlich der zusätzlichen Eigenschaften gibt es derzeit keine feststehenden (rechtlichen, regulatorischen oder anderweitigen) Definitionen oder einen Marktkonsens darüber, was als "recyceltes" oder "rückverfolgbares" Edelmetall anzusehen ist, oder welche genauen Anforderungen an einen "zertifizierten Fußabdruck" gestellt werden, damit eine zusätzliche Eigenschaft eines Edelmetalls entsprechend definiert werden kann.

Es ist möglich, dass sich hinsichtlich der zusätzlichen Eigenschaft(en) eines Edelmetalls, das im Rahmen der Emission einer Schuldverschreibung zur Deckung der Lieferansprüche der Anleger von der Emittentin bei einer Verwahrstelle eingelagert wurde, eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens darüber im Laufe der Zeit entwickeln wird. Eine solche gegebenenfalls von der im Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibung abweichende Definition einer oder mehrerer zugesicherten Eigenschaften kann dazu führen, dass das zur Einlagerung bei einer Verwahrstelle erworbene Edelmetall, die Erwartungen der Anleger in Bezug auf zusätzliche Eigenschaften nicht mehr erfüllt.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, nach einer entsprechenden Weiterentwicklung oder Änderung einer Definition durch eine Behörde oder Organisation, das bereits zur Deckung der Lieferansprüche der Anleger von der Emittentin bei einer Verwahrstelle eingelagerte Edelmetall durch Edelmetall zu ersetzen, das hinsichtlich der zusätzlichen Eigenschaft(en) der weiterentwickelten und angepassten Definition entspricht.

Es besteht daher das Risiko, dass die zum Zeitpunkt einer Emission bestehenden Erwartungen oder Anforderungen der Anleger an Anlagekriterien oder -richtlinien nicht mehr erfüllt werden, wenn eine maßgebliche Definition während der Laufzeit eines Wertpapiers durch eine Behörde oder eine andere Organisation weiterentwickelt oder geändert wird.

Es besteht das Risiko, dass der Anleger infolge einer Weiterentwicklung oder Änderung einer Definition bezüglich Edelmetallen mit zusätzlichen Eigenschaften bei Geltendmachung des Lieferverlangens Edelmetall erhält, das die zusätzlichen Eigenschaft(en) der weiterentwickelten oder angepassten Definition nicht erfüllt

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, nach einer entsprechenden Weiterentwicklung oder Änderung einer Definition durch eine Behörde oder Organisation, das bereits zur Deckung der Lieferansprüche der Anleger von der Emittentin bei einer Verwahrstelle eingelagerte Edelmetall durch Edelmetall zu ersetzen, das hinsichtlich der zusätzlichen Eigenschaft(en) der weiterentwickelten und angepassten Definition entspricht (siehe hierzu im Detail die Darstellung im voranstehenden Risikofaktor "Es besteht das Risiko, dass infolge einer Weiterentwicklung oder Änderung einer Definition bezüglich Edelmetallen mit zusätzlichen

Eigenschaften bei einer Verwahrstelle eingelagerte Edelmetalle, die Erwartungen der Anleger in Bezug auf zusätzliche Eigenschaften nicht mehr erfüllen").

Es besteht daher – neben dem oben in der Unterkategorie "4.1 Risiken aufgrund einer begrenzten zur Verfügung stehenden Menge an Edelmetallen mit zusätzlichen Eigenschaften" unter "Es besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Lieferverlangens eines Anlegers die zu liefernde Menge an Edelmetall mit der oder den maßgeblichen zusätzlichen Eigenschaften nicht zur Verfügung steht" genannten Risiko – das Risiko, dass der Anleger bei Geltendmachung des Lieferverlangens Edelmetall erhält, das hinsichtlich der zusätzlichen Eigenschaft(en) der weiterentwickelten und angepassten Definition nicht entspricht.

4.4 Risiko im Zusammenhang mit den Prozessen und der Dokumentation bezüglich Edelmetallen mit zusätzlichen Eigenschaften

Prozesse und die Dokumentation im Zusammenhang mit Edelmetallen mit zusätzlichen Eigenschaften entsprechen unter Umständen nicht den Erwartungen und Anforderungen des Anlegers

Da Edelmetall in verschiedenen Ländern weltweit abgebaut wird, kann es sein, dass Prozesse (insbesondere Dokumentations-, Complianceprozesse sowie Prozesse zur Überprüfung der Identität von (neuen) Kunden ("KYC-Prozesse")) und Dokumente der Minen und anderer im Beschaffungsprozess des entsprechenden Edelmetalls involvierten Unternehmen nicht immer den in Europa üblichen rechtlichen, regulatorischen oder anderweitigen Anforderungen oder den Erwartungen und Anforderungen des Anlegers entsprechen.

Insbesondere kann die Emittentin auch keine Garantie oder Zusicherung hinsichtlich der Richtigkeit oder Geeignetheit etwaiger Einordnungen oder Zertifizierungen durch einen Dritten (unabhängig davon, ob von der Emittentin angefordert oder nicht) geben. Potenzielle Anleger müssen daher selbst bestimmen, ob eine solche Einordnung oder Zertifizierung und/oder die darin enthaltenen Informationen und/oder der Anbieter einer solchen Einordnung oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in solche Wertpapiere relevant sind. Derzeit unterliegen die Anbieter solcher Einordnungen und Zertifizierungen keinem spezifischen regulatorischen oder sonstigen System oder einer Aufsicht.

Es besteht daher das Risiko, dass die Prozesse und Dokumente im Hinblick auf zur Einlagerung bei einer Verwahrstelle erworbene Edelmetalle, die Anforderungen in Bezug auf zusätzliche Eigenschaften tatsächlich nicht oder nicht vollumfänglich erfüllen. Dies kann zur Folge haben, dass die gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen der Anleger an Anlagekriterien oder -richtlinien ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, die dieser Anleger oder dessen Anlagen aufgrund geltender oder künftiger Gesetze oder Vorschriften oder durch seine eigene Satzung oder andere Vorschriften oder Mandate erfüllen müssen.

C. WICHTIGE HINWEISE

Die Emittentin hat keiner Person gestattet, in Bezug auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem (Basis-)Prospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung vom 15. September 2026 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 14. September 2026, oder in öffentlich zugänglichen Informationen enthalten sind oder nicht mit deren Inhalt übereinstimmen. Sofern solche Auskünfte erteilt oder Zusicherungen gemacht wurden, sind sie nicht von der Emittentin als genehmigt anzusehen.

Weder die Emittentin noch mit ihr verbundene Unternehmen übernehmen Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen durch einen künftigen Anleger rechtmäßig erworben werden dürfen (sei es nach dem Recht des Staates, in dem er seinen Sitz hat, oder sei es nach dem Recht des Staates, in dem er seine Tätigkeit ausübt) oder dass der Erwerb von Schuldverschreibungen mit Bestimmungen gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Natur in Einklang steht, die auf ihn anwendbar sind. Künftige Anleger dürfen sich hinsichtlich ihrer Feststellung, ob die Schuldverschreibungen durch sie rechtmäßig erworben werden dürfen, weder auf die Emittentin noch auf mit ihr verbundene Unternehmen verlassen.

Die in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum der Wertpapierbeschreibung und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben wird die Emittentin gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in einem Nachtrag zum Prospekt veröffentlichen.

Zum 11. Oktober 2027 wird gemäß Verordnung (EU) 2025/2075 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 der Abwicklungszyklus für Wertpapiere von zwei Geschäftstagen auf ein Geschäftstag nach dem Handelstag verkürzt. Um diese Vorgabe zu erfüllen, muss die Emittentin ihre operativen Prozesse, insbesondere zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und zum Verkauf an Dritte bzw. Rückkauf von Schuldverschreibungen von Dritten, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, anpassen und gegebenenfalls komplett neu organisieren. Die Emittentin wird potenzielle und bestehende Anleger über etwaige Auswirkungen, die mit der diesen Änderungen verbunden sind, im gebotenen Umfang informieren. Dies kann, sofern erforderlich, auch durch Veröffentlichung eines Nachtrags zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung geschehen.

Der Vertrieb des Prospekts sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Prospekts oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot

ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die in den Besitz des Prospekts gelangen, sind von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Ergänzend wird auf die im Abschnitt "11. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen" auf den Seiten 61 ff. dieser Wertpapierbeschreibung verwiesen.

Der Prospekt darf nicht zum Zweck eines Angebots an oder einer Werbung gegenüber irgendeiner Person in einem Land verwendet werden, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, auf Grundlage ihrer eigenen unabhängigen Prüfung und der ihnen unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung zu bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen mit ihren Anlagezielen übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbunden sind, eine für sie geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen getroffenen Aussagen zu den Schuldverschreibungen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen, da die Emittentin hier nicht die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger berücksichtigt.

Die im Basisprospekt, d.h. der Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular und etwaigen Nachträgen hierzu sowie die in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Angaben und Risikohinweise können daher die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen.

Eine fehlerhafte Entscheidung für die Anlage in die Schuldverschreibung kann erhebliche Auswirkungen für den Anleger haben. Sollte sich die Entscheidung eines Anlegers zur Investition in die Schuldverschreibung als falsch herausstellen, könnte dies zu einem Verlust und insbesondere im Fall einer Insolvenz der Emittentin auch zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

WICHTIG - KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM - Falls die Endgültigen Angebotsbedingungen in Hinblick auf die Schuldverschreibungen einen Hinweis auf das "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum"

enthalten, sind die Schuldverschreibungen nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EW**R") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geänderten Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb in der jeweils geänderten Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung in der jeweils geänderten Fassung. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der jeweils geltenden Fassung (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein.

D. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISROSPEKTS

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung vom 15. September 2026 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 14. September 2026, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, zu. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen erhalten haben. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts bzw. während der Zeichnungsfrist, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. Die Zustimmung kann, wie jeweils in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) erteilt werden.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts bzw. während der Zeichnungsfrist, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben erfolgen. Die Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland verwenden. Diese Zustimmung erstreckt sich auch auf das Großherzogtum Luxemburg sowie die Republik Österreich, sofern der Basisprospekt dorthin notifiziert wurde.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Angebotsbedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts vorbehaltlich bestimmter weiterer Bedingungen erfolgt, werden diese in den Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

D. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISROSPEKTS

Sofern die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und gegebenenfalls im Großherzogtum Luxemburg und / oder der Republik Österreich sowie weiteren Ländern außerhalb der Europäischen Union die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er diesen Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Deutschland und gegebenenfalls im Großherzogtum Luxemburg und / oder der Republik Österreich und / oder weiteren Ländern außerhalb der Europäischen Union erhalten (individuelle Zustimmung), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.euwax-gold.de/consultant-info> bzw. auf der in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Internetseite veröffentlicht.

E. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung vom 15. September 2026 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 14. September 2026, kann die Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Stuttgart (die "**Emittentin**") Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne des § 793 BGB (die "**Wertpapiere**" bzw. "**Schuldverschreibungen**", und jeweils ein "**Wertpapier**" bzw. eine "**Schuldverschreibung**") erstmals begeben, das öffentliche Angebot von bereits vor dem Datum dieser Wertpapierbeschreibung erstmals öffentlich angebotenen bzw. zum Handel zugelassenen Wertpapieren aufrechterhalten und das Emissionsvolumen von bereits begebenen Wertpapieren erhöhen.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) und die internationale Wertpapierkennnummer (*International Securities Identification Number*, ISIN) der jeweiligen Schuldverschreibungen werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

Die Wertpapiere können sich, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, auf die Kursentwicklung einer festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium als Basiswert beziehen. Die Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung des in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Edelmetalls zu partizipieren, ohne diese Edelmetalle selbst erwerben zu müssen.

2. Beeinflussung des Wertes der Anlage in Schuldverschreibungen durch den Basiswert

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung des in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Edelmetalls als Basiswert zu partizipieren, ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in diesen Basiswert investiert und trägt die mit diesem Basiswert verbundenen Marktrisiken und -chancen. Bei einem Sinken des Preises des Edelmetalls kann es unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung bzw. Verlust des investierten Kapitals entsprechend dem veränderten Preis des Edelmetalls kommen. Bei einem Steigen des Preises des jeweiligen Edelmetalls wird unter sonst gleichbleibenden Bedingungen und vorbehaltlich der Berücksichtigung der Verwaltungskosten das investierte Kapital entsprechend dem veränderten Preis des Edelmetalls im Wert steigen.

3. Basiswert

Der Basiswert entspricht jeweils der in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Menge Gold, Silber, Platin oder Palladium (jeweils der "**Basiswert**").

Der Begriff "**Gold**" bezeichnet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion

E. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Market Association (auch "LBMA" genannt) (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die, im Fall von Standardbarren, eine Feinheit von mindestens 995 von 1.000 und im Fall von Kleinbarren von mindestens 999,9 von 1000 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden. Die Emittentin liefert ausschließlich Standard- und Kleinbarren mit einer Feinheit von 995 von 1.000 bzw. 999,9 von 1.000, wenn die Endgültigen Angebotsbedingungen als Basiswert Gold bestimmen.

Der Begriff "**Silber**" bezeichnet Silber, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (auch "LBMA" genannt) (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 999 von 1.000 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Der Begriff "**Platin**" bezeichnet Platin, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (auch "LPPM" genannt) (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 999,5 von 1.000 haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Der Begriff "**Palladium**" bezeichnet Palladium, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (auch "LPPM" genannt) (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 999,5 von 1.000 haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten weitere Informationen hinsichtlich des Basiswerts, insbesondere darüber, auf welcher Internetseite kostenfrei Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität eingeholt werden können.

Bei den Preisfixings der Basiswerte, auf deren Grundlage etwaige Auszahlungs- oder Rückzahlungsbeträge ermittelt und bestimmt werden, handelt es sich um Referenzwerte (auch "**Benchmarks**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung

(EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**"). Gemäß der Benchmark-Verordnung unterliegen beaufsichtigte Unternehmen besonderen Anforderungen an die Verwendung des betreffenden Referenzwerts sowie die Emittentin bestimmten Informationspflichten im Rahmen dieser Wertpapierbeschreibung, unter anderem betreffend die Angabe, ob ein Administrator einer Benchmark ("**Administrator**") nach Maßgabe der Benchmark-Verordnung registriert ist. Sofern zum Zeitpunkt der Begebung einer Schuldverschreibung verfügbar, wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen der Name des Administrators der Benchmark aufgeführt und darüber hinaus angegeben, ob dieser in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist.

Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020 wurden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 bisher im Benchmark-Register eingetragene Administratoren aus dem Vereinigten Königreich aus dem Benchmark-Register gelöscht. Seitdem gelten Administratoren aus dem Vereinigten Königreich und somit auch die ICE Benchmark Administration Limited (IBA) als Administrator für den LBMA Gold Price und den LBMA Silver Price, den LBMA Platinum Price und den LBMA Palladium Price als in einem Drittstaat angesiedelte Administratoren im Sinne der Benchmark-Verordnung. Zum Datum des Basisprospekts ist die ICE Benchmark Administration Limited (IBA) als Administrator des LBMA Gold Price in das Benchmark-Register eingetragen.

Der Stand der Registrierung eines Administrators ist grundsätzlich eine öffentliche Information. Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgrund etwaiger Änderungen des Standes der Registrierung eines Administrators zu aktualisieren, soweit dies nach geltendem Recht nicht erforderlich ist.

4. Rechte aus den Schuldverschreibungen und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte

Unter diesem Basisprospekt können Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium emittiert und angeboten werden.

Die Schuldverschreibungen bezogen auf Gold, Silber, Platin bzw. Palladium verbriefen jeweils das Recht des Gläubigers, von der Emittentin (jeweils unter Beachtung des jeweiligen Metallanspruchs) die physische Lieferung einer entsprechenden Menge von Edelmetallbarren zu verlangen oder – gegebenenfalls unter der Bedingung, dass er aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert ist, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts entgegenzunehmen, und sofern dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist – die Zahlung eines Geldbetrags in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts zu verlangen.

Der Wert der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Wertentwicklung des jeweiligen Edelmetalls als Basiswert.

Lieferverlangen

Nach genauerer Maßgabe der anwendbaren Wertpapierbedingungen kann der Gläubiger ein Lieferverlangen jeweils für eine Zahl an Schuldverschreibungen erklären, die – unter Berücksichtigung des jeweiligen Metallanspruchs am Ausübungstag – mindestens ein festgelegtes ganzzahliges oder in sonstiger Weise definiertes Metallgewicht repräsentieren. Die Emittentin ist gemäß den jeweiligen Wertpapierbedingungen bei einem wirksamen Lieferverlangen des Gläubigers zu einem Ausübungstag innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen festgelegten Frist zur Lieferung einer dem jeweiligen Metallanspruch entsprechenden Menge von Edelmetallbarren in ganzzahliger oder sonstiger Weise festgelegten Stückelung verpflichtet. Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind vom jeweiligen Gläubiger zu tragen. Etwaige Differenzbeträge, die sich aus der vorstehend beschriebenen Anzahl der mindestens auszuübenden Schuldverschreibungen und der daraus resultierenden Lieferverpflichtung an Edelmetallbarren der Emittentin ergeben, können mit den Kosten der Lieferung und etwaigen Formkosten verrechnet werden.

Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite <https://www.euwax-gold.de/consultant-info> oder einer anderen in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Internetseite eingesehen werden kann. Die Emittentin ist berechtigt, bei für sie veränderten Lieferkosten die Lieferkosten nach billigem Ermessen anzupassen. Die angepassten Lieferkosten wird die Emittentin unverzüglich auf einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen bestimmten Internetseite veröffentlichen.

Will ein Gläubiger sein Lieferverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Lieferverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Lieferverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer) der Schuldverschreibungen und die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird. Ebenso muss das Lieferverlangen eine genau bezeichnete Lieferstelle bestätigen, die sich zur Entgegennahme der jeweiligen Edelmetallbarren zu banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb der Lieferfrist die dem jeweiligen Metallanspruch entsprechende Menge der jeweiligen Edelmetallbarren zu liefern. Eine Lieferung von Edelmetallbarren erfolgt, wie in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder ausschließlich in Form von Standardbarren oder in Form von Kleinbarren oder Standardbarren.

Hat sich die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts seit dem Kauf der Schuldverschreibung positiv entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gestiegen, haben die dem Gläubiger jeweils gelieferten Edelmetallbarren einen höheren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen. Hat sich hingegen der jeweilige Basiswert

negativ entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gesunken, haben die dem Gläubiger jeweils gelieferten Edelmetallbarren einen niedrigeren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen.

Auszahlungsverlangen

Statt der Geltendmachung des Lieferverlangens kann ein Gläubiger von der Emittentin – gegebenenfalls unter der Bedingung, dass er aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert ist, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts entgegenzunehmen, und sofern dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist – verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung ausgezahlt werden. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich nach dem Preis des jeweiligen Basiswerts unter Berücksichtigung des Metallanspruchs. Will ein solcher Gläubiger sein Auszahlungsverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Auszahlungsverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Auszahlungsverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer) der Schuldverschreibungen, die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird und die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin bis zu dem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Fälligkeitstag verpflichtet, die Überweisung des Auszahlungsbetrags an das in den Wertpapierbedingungen angegebene Clearing- und Settlement-System zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Hinterlegers der Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Hat sich der Preis des jeweiligen Basiswerts seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen für den Gläubiger vorteilhaft entwickelt und übersteigt der Auszahlungsbetrag den Anschaffungspreis, kann der Gläubiger einen Gewinn erzielen. Ist hingegen der Preis des jeweiligen Basiswerts seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen gefallen, erleidet der Gläubiger einen Verlust.

Metallanspruch und Verwaltungskosten (Betriebsgebühr)

Die Menge an Edelmetall des Basiswerts je Schuldverschreibung, das der Gläubiger im Falle der Geltendmachung des Lieferungsverlangens je Schuldverschreibung erhält, bzw. der Auszahlungsbetrag, den der Gläubiger im Falle der Geltendmachung des Auszahlungsverlangens je Schuldverschreibung erhält, wird jeweils unter Bezugnahme auf den sogenannten Metallanspruch bestimmt.

E. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Im Falle der Geltendmachung des Lieferungsverlangens erhält der Gläubiger eine Menge an Edelmetall des Basiswerts je Schuldverschreibung, die dem Metallanspruch am maßgeblichen Tag entspricht.

Im Falle der Geltendmachung des Auszahlungsverlangens erhält der Gläubiger eine Zahlungsbetrag je Schuldverschreibung, der sich nach dem Metallanspruch und dem Preisfixing des Basiswerts am maßgeblichen Tag bemisst.

In den Endgültigen Angebotsbedingungen wird jeder Schuldverschreibung ein anfänglicher Metallanspruch zugewiesen, der am Ausgabetag maßgeblich ist. An jedem folgenden Tag wird der Metallanspruch der Schuldverschreibung um eine Verwaltungskostenquote gemindert.

Die Verwaltungskostenquote, die in den Wertpapierbedingungen bestimmt wird, ist der jährliche Satz, mit dem die Verwaltungskosten berechnet werden, die die Emittentin als "Betriebsgebühr" vereinnahmt. Die "Betriebsgebühr" dient der Deckung von Entgelten, die aus der Lagerung des jeweiligen Edelmetalls entstehen, das durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt wird, oder die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Lieferansprüche gegen die Buchedelmetallschuldnerin entstehen, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, und Transaktionskosten sowie weiterer Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der operativen Verwaltung und Abwicklung der Schuldverschreibungen entstehen. Um diese Betriebsgebühr zu finanzieren, wird die Emittentin regelmäßig einen Teil des Edelmetallbestands auflösen/veräußern, der den aufgelaufenen Betriebsgebühren entspricht.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unter Beachtung einer in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben Kündigungsfrist zu kündigen und zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Das Recht der Emittentin, sämtliche Schuldverschreibung zu kündigen, kann – je nach Ausgestaltung des Kündigungsrechts in den Endgültigen Angebotsbedingungen – unter der Bedingung stehen, dass an einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum eines Jahres entweder (i) weniger als die in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Anzahl an Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter sind, oder (ii) der Metallanspruch je Schuldverschreibung unter einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Größe in Gramm oder Feinunzen liegt.

Der jeweilige vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird dabei durch die Berechnungsstelle ermittelt und den Anlegern bekanntgegeben. Der auf jede Schuldverschreibung in der Zahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Metallanspruchs nach dem Edelmetallpreis, wie er durch das in den

jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Preisfixing der jeweiligen Referenzstelle am Berechnungstag festgestellt und veröffentlicht wird, gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle in die Auszahlungswährung umgerechnet und abgerundet. Sofern am Berechnungstag kein Preisfixing der jeweiligen Referenzstelle veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Rückzahlungsbetrag auf Basis des in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Preisfixings der maßgeblichen Referenzstelle, das an dem dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstag festgestellt und veröffentlicht wird.

5. Anpassung der Wertpapierbedingungen aufgrund von Änderungen in Bezug auf den Basiswert

Bei den Wertpapieren können Änderungen in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass die Emittentin Anpassungen an den Wertpapierbedingungen vornimmt, um, wenn möglich, eine wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Schuldverschreibungen vor und nach dem Anpassungsereignis zu erreichen. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt beispielsweise vor, wenn der Basiswert von der für die Bestimmung des Preisfixings des Basiswerts zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt wird, oder wenn die Referenzstelle die Bestimmung des Preisfixings einstellt oder aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht nur vorübergehend nicht (mehr) in der Lage ist, das maßgebliche Preisfixing zu ermitteln und zu veröffentlichen. Ein Anpassungsereignis kann auch dann vorliegen, wenn rechtliche oder regulatorische Gründe die Emittentin an der (weiteren) Verwendung des durch die Referenzstelle ermittelten und veröffentlichten Preisfixings hindern.

Ist eine sachgerechte Anpassung nicht möglich, ist die Emittentin unter Umständen auch berechtigt, die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls unter Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen, d.h. des Bürgerlichen Gesetzbuches) außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

6. Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Im Falle einer Marktstörung kann sich die Lieferung der Edelmetallbarren verschieben. Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Menge an Edelmetallbarren des Basiswerts zu der Lieferstelle mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

7. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission ist Euro, US-Dollar oder eine andere in den Endgültigen Angebotsbedingungen als Emissionswährung definierte Währung.

Die Begriffe "**Euro**" oder "**EUR**" beziehen sich auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates der Europäischen Union vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Die Begriffe "**US-Dollar**" oder "**USD**" beziehen sich auf die offizielle Währungseinheit der Vereinigten Staaten von Amerika.

8. Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

9. Verbriefung, Lieferung

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, werden die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft, die bei dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Clearing- und Settlement-System ("**Clearing System**") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Clearing- und Settlement-Systems übertragen werden können. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln des Clearing- und Settlement-Systems und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

Falls die Emittentin die Wertpapiere in Form einer Globalurkunde verbrieft und begeben hat, behält sie sich vor, die Form der Verbriefung während der Laufzeit in Zentralregisterwertpapiere umzustellen. Die Emittentin wird diese Umstellung nach § 14 der Wertpapierbedingungen bekannt machen.

Alternativ können die Wertpapiere auch als elektronische Wertpapiere ("**Zentralregisterwertpapiere**") gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") verbrieft werden. Für die Zentralregisterwertpapiere wird ein Zentralverwahrer das zentrale Register führen. Der relevante Zentralverwahrer wird in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegt (jeweils "**Zentralverwahrer**" oder "**Clearing System**").

Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem sie in das von der registerführenden Stelle geführte elektronische zentrale Register eingetragen werden und zuvor die Wertpapierbedingungen für das Wertpapier als beständiges elektronisches Instrument bei der registerführenden Stelle niedergelegt werden. Das zentrale Register wird von einer in der Funktion als Zentralverwahrer agierenden registerführenden Stelle geführt. Durch die Führung

des zentralen Registers durch einen Zentralverwahrer werden die Zentralregisterwertpapiere vom Effektengiroverkehr erfasst.

Das Zentralregisterwertpapier ist beim Zentralverwahrer registriert. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Gläubiger ("Berechtigte" im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Gläubigers besteht nicht. Die Wertpapiere können als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen des Zentralverwahrers (Clearing- und Settlement-Systems) übertragen werden. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln des Clearing- und Settlement-Systems und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

Falls die Emittentin die Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren verbrieft und begeben hat, behält sie sich vor, die Form der Verbriefung während der Laufzeit in Urkundenform umzustellen. Die Emittentin wird diese Umstellung nach § 14 der Wertpapierbedingungen bekannt machen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehende Klagen oder sonstige Verfahren ist das Landgericht Stuttgart oder ein anderes in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenes Landgericht.

F. WEITERE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Anbieterin, Anfänglicher Ausgabepreis, Beginn des öffentlichen Angebots, Angebotsfrist, Preisfestsetzung

Die Anbieterin der Schuldverschreibungen ist die Emittentin.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, das Emissionsvolumen sowie der Emissionstermin (auch "Ausgabetag") der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt. Ein Mindest- oder Höchstbetrag einer Zeichnung ist nicht vorgesehen. Die Preissetzung erfolgt stückbezogen. Die Erhebung oder Nichterhebung eines Ausgabeaufschlags (Agio) wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt. Der anfängliche Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Angaben zur Art sowie den Beträgen von spezifischen Kosten oder Steuern sowie Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung der Schuldverschreibungen werden, sofern anwendbar, in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen ausgewiesen. Die Schuldverschreibungen werden professionellen und – vorbehaltlich der Anwendbarkeit des "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" – privaten Anlegern angeboten und die Preise fortlaufend festgestellt.

Die Schuldverschreibungen können entweder mit oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Die Schuldverschreibungen werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten. Der Beginn des öffentlichen Angebots, eine gegebenenfalls vorgesehene Zeichnungsfrist sowie etwaige Zeichnungsmodalitäten werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Ein Anleger kann die Schuldverschreibungen über die jeweilige Wertpapierbörse, wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt, erwerben. Die Preisfindung und Preisermittlung der Schuldverschreibungen erfolgen nach dem Handelsmodell der jeweiligen Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen gehandelt werden.

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

2. Emissions- und Tilgungsverfahren

Die Anwendung eines bestimmten Emissions- und Tilgungsverfahrens soll sicherstellen, dass die Schuldverschreibungen über eine ausreichende Liquidität verfügen, dass die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche der Gläubiger auf Seiten der Emittentin entweder durch Edelmetall, das im Eigentum der Emittentin steht, oder durch Lieferansprüche auf Edelmetall hinreichend gedeckt sind und dass der Preis, zu dem sie an einem regulierten oder organisierten Markt oder an einem anderen relevanten Handelsplatz gehandelt werden, den Preisen der jeweiligen Basiswerte entspricht.

Das Emissions- und Tilgungsverfahren kann deshalb vorsehen, dass sogenannte Authorised Participants nach ihrem alleinigen Ermessen die Begebung der Schuldverschreibungen

veranlassen bzw. bei der Emittentin anfragen, ob diese (weitere) Schuldverschreibungen einer Serie auszugeben bereit ist, oder von ihnen gehaltene Schuldverschreibungen ausüben können. Unabhängig davon kann die Emittentin jederzeit Schuldverschreibungen ausgeben oder zurücknehmen.

Für alle anderen Personen ist der Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen über den Handel am regulierten oder organisierten Markt oder einem anderen relevanten Handelsplatz, an dem die Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen sind, oder außerbörslich von der Emittentin möglich.

Anleger können zudem die physische Lieferung einer bestimmten Menge von Edelmetallbarren oder – gegebenenfalls unter der Bedingung, dass sie aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für sie geltende aufsichtsrechtliche Bestimmungen, daran gehindert sind, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts entgegenzunehmen, und sofern dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist – die Zahlung eines Geldbetrags in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts und unter Berücksichtigung des Metallanspruchs unmittelbar von der Emittentin verlangen.

3. Lieferung der Wertpapiere und Valutierung

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Clearing- und Settlement-System. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Valutierung der Schuldverschreibungen erfolgt an dem in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Valutatag.

4. Verwaltungskosten

Verwaltungskosten in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden im Rahmen der Bestimmung des Metallanspruchs in Form einer Verwaltungskostenquote berücksichtigt.

Die Verwaltungskostenquote, die in den Wertpapierbedingungen bestimmt wird, ist der jährliche Satz, mit dem die Verwaltungskosten, die von der Emittentin als "Betriebsgebühr" vereinnahmt werden, berechnet werden. Die "Betriebsgebühr" dient der Deckung von Entgelten, die aus der Lagerung des jeweiligen Edelmetalls entstehen, das durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt wird, oder die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Lieferansprüche gegen die Buchedelmetallschuldnerin entstehen, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, und Transaktionskosten sowie weiterer Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der operativen Verwaltung und Abwicklung der Schuldverschreibungen entstehen.

F. WEITERE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen, kann die Verwaltungskostenquote in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen von der Emittentin von Zeit zu Zeit geändert werden. Bei einer Änderung der Verwaltungskostenquote kann die Emittentin u.a. Veränderungen in der Kostenstruktur, wie z.B. der Anpassung von Verwahrensentgelten oder Transaktionskosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der operativen Verwaltung und Abwicklung der Schuldverschreibungen entstehen, berücksichtigen.

Die Verwaltungskostenquote in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen wird täglich auf den Metallanspruch für diese Schuldverschreibungen angewandt, um den täglichen Abzug einer Metallmenge von diesem Metallanspruch zu bestimmen.

Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine Anpassung der Verwaltungskostenquote vorgesehen ist, wird die jeweils aktuelle Verwaltungskostenquote regelmäßig auf der in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genannten Internetseite veröffentlicht. Der jeweils aktuelle Metallanspruch wird in jedem Fall regelmäßig auf der in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genannten Internetseite veröffentlicht.

5. Zahl- und Berechnungsstelle

Aufgabe einer Zahlstelle ist im Wesentlichen die Durchführung der Tilgung ausgeübter, gekündigter oder fälliger Schuldverschreibungen.

Die Zahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, oder jede andere in den Wertpapierbedingungen bestimmte Zahlstelle.

Aufgabe einer Berechnungsstelle ist insbesondere die Feststellung der in Bezug auf die Schuldverschreibungen maßgeblichen Preise der Basiswerte sowie die Berechnung der für die Rückzahlung bzw. Lieferung von Edelmetallbarren maßgeblichen Parameter.

Die Emittentin hat einen Vertrag mit der HSBC Securities Services (Ireland) DAC, 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland, über die Berechnungsstelle abgeschlossen. In den Wertpapierbedingungen kann jedoch auch eine andere Berechnungsstelle angegeben werden.

6. Auslieferungsstelle

Die Auslieferungsstelle ist für die Auslieferung der jeweiligen Edelmetallbarren an die von dem jeweiligen Gläubiger benannte Lieferstelle verantwortlich.

Auslieferungsstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist die C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland, die MKS Pamp SA, Via alle Zocche 1, 6874 Castel San Pietro, Schweiz, oder jede andere in den Wertpapierbedingungen bestimmte Auslieferungsstelle.

7. Börsennotierung der Schuldverschreibungen

Ob und inwieweit die Zulassung der Wertpapiere an einem oder mehreren Märkten beantragt wird, wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt. Dabei wird auch festgelegt, an welcher Börse bzw. welchen Börsen die Zulassung bzw. Einführung erfolgen soll.

Die Wertpapiere können Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem regulierten oder organisierten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein, z.B. am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse. Beim regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse handelt es sich um einen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II).

Die Wertpapiere können auch Gegenstand eines Antrages auf Einbeziehung in den Handel an einer Börse oder in den Handel an einem sonstigen gleichwertigen Markt sein, bei der/dem es sich nicht um einen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) handelt, z.B. in den Freiverkehr der Frankfurter oder Stuttgarter Börse.

In dem Fall, dass eine Zulassung oder Einbeziehung der Wertpapiere an einer Börse erfolgt, richtet sich die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

In den Endgültigen Angebotsbedingungen wird festgelegt, ob beabsichtigt ist zu beantragen, dass die Wertpapiere nur in Einheiten von jeweils einem oder einer in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten anderen Anzahl von Einheiten von Wertpapieren gehandelt werden können. Der Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des in den Endgültigen Angebotsbedingungen als Basiswert bestimmten Edelmetalls. Die Emittentin selbst berechnet keine Preise.

8. Handel in den Schuldverschreibungen

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen stellt ein Market Maker regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen.

Der oder die Market Maker in Bezug auf die Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Die Emittentin bzw. der oder die Market Maker übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens von An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen.

9. Mindesthandelsgröße

Eine etwaige Mindesthandelsgröße in Bezug auf die Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

10. Bekanntmachungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite <https://www.euwax-gold.de/consultant-info> und gegebenenfalls auf weiteren in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Internetseiten veröffentlicht.

11. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

11.1 Allgemeines

Die Emittentin hat mit Ausnahme (1) der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts und (2) der Veröffentlichung eines Basisinformationsblatts nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der jeweils geltenden Fassung (die "**PRIIP-Verordnung**") keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Demgemäß dürfen mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland in keinem Land die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

11.2 Europäischer Wirtschaftsraum

Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen das "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" als "anwendbar" angegeben ist, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Schuldverschreibungen, deren Angebot unter den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen erwogen wird, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum nicht anbieten, verkaufen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich machen wird ("Angebot", wie nachstehend definiert).

Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen in Hinblick auf die Schuldverschreibungen das "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" als "nicht anwendbar" angegeben ist, sichert jede Person, die die Schuldverschreibungen anbietet, zu und verpflichtet sich, dass sie keine Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Mitgliedstaat**") öffentlich angeboten ("Öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen", wie nachstehend definiert) hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen

F. WEITERE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Angebotsbedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- a) wenn in den Endgültigen Angebotsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen festgehalten ist, dass ein öffentliches Angebot dieser Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung (wie nachstehend definiert) und den im Basisprospekt oder in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Bedingungen des Angebots sowie in dem in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Zeitraum erfolgen kann, sofern die Emittentin der Nutzung des Basisprospekts für die Zwecke dieses Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- b) jederzeit, wenn sich das Angebot ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung (die "**Qualifizierten Anleger**") richtet;
- c) wenn sich das Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von Qualifizierten Anlegern) pro Mitgliedstaat richtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- d) jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter eine Prospektbefreiung (wie unten definiert) fallen,

sofern ein solches Angebot von Schuldverschreibungen gemäß den obigen Ziffern b) bis d) die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen oder einen Prospekt gemäß der Prospekt-Verordnung zu ergänzen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet:

- (i) "**Kleinanleger**" eine Person, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) ein Kleinanleger im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geänderten Fassung ("**MiFiD II**"), oder
 - b) ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb, in der jeweils geänderten Fassung, wenn dieser Verbraucher nicht als professioneller Kunde im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 MiFiD II zu qualifizieren ist, oder
 - c) nicht als qualifizierter Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung zu qualifizieren ist, und

- (ii) Der Begriff "**Angebot**" bedeutet die Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden.
- (iii) Der Begriff "**Öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat bedeutet gemäß Artikel 2 der Prospekt-Verordnung eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Diese Definition gilt auch für die Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.
- (iv) Der Begriff "**Prospekt-Verordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung.
- (v) Der Ausdruck "**Prospektbefreiungen**" bezeichnet die Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung und schließt alle zusätzlichen Ausnahmen und Durchführungsmaßnahmen ein, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gelten.

11.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden bzw. wurden, wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") registriert, und der Handel mit den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Schuldverschreibungen hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Securities Act gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Schuldverschreibungen oder Anteile an diesen Schuldverschreibungen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Pfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht von oder im Auftrag einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten

ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "**US-Personen**" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des Securities Act oder Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

Vor der physischen Lieferung des Edelmetalls in Bezug auf eine Schuldverschreibung muss dessen Inhaber u.a. durch Abgabe einer Bestätigung nachweisen, dass er keine US-Person ist, der Lieferanspruch aufgrund der Schuldverschreibungen nicht im Auftrag einer US-Person geltend gemacht wird und dass in Verbindung mit der Tilgung der Schuldverschreibungen kein Barbetrag bzw. im Falle der physischen Lieferung des Edelmetalls keine Schuldverschreibung oder andere Vermögensgegenstände in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen übertragen wurden.

Erworbene Schuldverschreibungen dürfen zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft oder geliefert oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erworben werden.

11.4 Schweiz

Wenn und soweit die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt in der Schweiz im Sinne des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 ("**FIDLEG**") öffentlich angeboten werden oder wenn die Schuldverschreibungen an einem schweizerischen Handelsplatz im Sinne des schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 ("**FINFRAG**") zum Handel zugelassen werden sollen, ist vorher ein Prospekt gemäß FIDLEG zu veröffentlichen. Diese Anforderung kann erfüllt werden durch (i) eine automatische Anerkennung des Basisprospekts in der Schweiz gemäß den Regeln des FIDLEG durch Anmeldung und Hinterlegung des Basisprospekts bei einer schweizerischen Prüfstelle ("**FIDLEG-Prüfstelle**") gemäß den Regeln des FIDLEG, wie sie von der jeweiligen FIDLEG-

F. WEITERE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Prüfstelle umgesetzt werden, und (ii) Hinterlegung der entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen bei der FIDLEG-Prüfstelle. Eine solche Registrierung ist für einen Basisprospekt möglich, der von der Bafin als zuständiger Behörde gemäß der Prospekt-Verordnung gebilligt wurde.

Sofern der Basisprospekt nicht bei der FIDLEG-Prüfstelle gemäß den Regeln des FIDLEG registriert ist, stellen weder der Basisprospekt noch andere Angebots- oder Marketingmaterialien im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen einen Prospekt im Sinne des FIDLEG dar, und weder der Basisprospekt noch andere Angebots- oder Marketingmaterialien im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dürfen in der Schweiz öffentlich verbreitet oder anderweitig öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Anforderungen des FIDLEG und der schweizerischen Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. November 2019 ("**FIDLEV**") für eine solche öffentliche Verbreitung werden erfüllt.

Falls die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt Privatkunden im Sinne des FIDLEG angeboten, verkauft oder beworben werden sollen, ist vorher ein Basisinformationsblatt gemäß Artikel 58 ff. FIDLEG ("**FIDLEG-BIB**") zu erstellen, es sei denn, die Privatkunden erhalten anstelle eines FIDLEG-BIB ein Basisinformationsblatt gemäß PRIIPs-Verordnung ("**PRIIPs-BIB**") zur Verfügung gestellt.

Schuldverschreibungen, die als strukturierte Produkte im Sinne von Artikel 70 FIDLEG qualifizieren, dürfen Privatkunden in der Schweiz nur angeboten werden, wenn ein FIDLEG-BIB oder ein PRIIPs-BIB erstellt und den betreffenden Privatkunden zur Verfügung gestellt wurde. Falls die Schuldverschreibungen Privatkunden nur im Rahmen von auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnissen angeboten werden dürfen, entfällt die Pflicht zur Abgabe eines FIDLEG-BIBs oder eines PRIIPs-BIBs.

Keine der Schuldverschreibungen stellt eine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 ("**KAG**") dar und unterliegt weder der Bewilligungspflicht noch der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**"). Die Schuldverschreibungen unterstehen daher auch nicht den Schutzvorschriften des KAG.

Ohne die Registrierung des Basisprospekts bei einer FIDLEG-Prüfstelle gemäß den Regeln des FIDLEG dürfen die Schuldverschreibungen in der Schweiz nur dann direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder beworben werden, wenn sich die Schuldverschreibungen (a) ausschließlich an Anleger richten, die als professionelle oder institutionelle Kunden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe 3, 4 und 5 sowie Artikel 5 Absatz 1 und 2 FIDLEG ("**professionelle oder institutionelle Kunden**")"; (b) sich an weniger als 500 andere Kunden als professionelle oder institutionelle Kunden richten; (c) sich an Anleger richten, die Schuldverschreibungen im Wert von mindestens 100.000 Schweizer Franken erwerben; (d) eine Mindeststückelung von 100.000 Schweizer Franken aufweisen; oder (e) einen

F. WEITERE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Gesamtwert von 8 Millionen Schweizer Franken über einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten.

Zu den professionellen oder institutionellen Kunden gehören: (a) Finanzintermediäre, die gemäß des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Banken vom 8. November 1934, dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 ("**FINIG**") oder dem KAG reguliert sind; (b) Versicherungsunternehmen gemäß dem Schweizerischen Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004; (c) ausländische Finanzintermediäre oder Versicherungsunternehmen, die einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht unterliegen wie die Finanzintermediäre oder Versicherungsunternehmen gemäß (a) und (b); (d) Zentralbanken; (e) öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie; (f) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen mit professioneller Tresorerie; (g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie; (h) Großunternehmen, die zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: (1) eine Bilanzsumme von 20 Millionen Schweizer Franken, (2) einen Umsatz von 40 Millionen Schweizer Franken und/oder (3) ein Eigenkapital von 2 Millionen Schweizer Franken; (i) private Anlagestrukturen für vermögende Privatkunden mit professioneller Tresorerie; und (j) Opting-out-Kunden.

Ein "**Opting-out-Kunde**" (vermögender Privatkunde) ist ein Privatkunde, der bestätigt, (i) dass er aufgrund seiner Ausbildung/Berufserfahrung oder aufgrund vergleichbarer Erfahrungen im Finanzsektor über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um die Risiken zu verstehen, die sich aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen ergeben, und der direkt oder indirekt in Frage kommende finanzielle Vermögenswerte von mindestens 500.000 Schweizer Franken besitzt, oder (ii) dass er direkt oder indirekt in Frage kommende finanzielle Vermögenswerte von mindestens 2 Millionen Schweizer Franken besitzt.

Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine "professionelle Tresorerie", wenn innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens oder der privaten Anlagestruktur auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut ist.

11.5 Russland und Belarus

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäß Artikel 5f der Verordnung (EU) 833/2014 vom 31. Juli 2014 (in der jeweils geltenden Fassung, eine "**Restriktive Maßnahme**") verkauft werden, außer unter den darin jeweils genannten Umständen. Ebenso dürfen die Schuldverschreibungen nicht an belarussische Staatsangehörige oder in Belarus ansässige natürliche Personen oder an in Belarus niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäß Artikel 1y der Verordnung (EU) 765/2006 vom 18. Mai 2006 (in der jeweils geltenden Fassung, ebenfalls eine "**Restriktive Maßnahme**") verkauft werden, außer unter den darin jeweils genannten Umständen. Diese Beschränkungen gelten, solange die jeweilige Restriktive Maßnahme in Kraft ist.

12. Neuemission, Aufstockung sowie Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots von Emissionen

Unter diesem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung vom 15. September 2026 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 14. September 2026, beabsichtigt die Emittentin, sowohl neue Schuldverschreibungen zu begeben als auch das öffentliche Angebot von bereits begebenen Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten oder unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen aufzustocken.

Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin, unter diesem Basisprospekt das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen, die unter einem Früheren Basisprospekt (wie unten definiert) begeben wurden oder deren öffentliches Angebot unter einem Früheren Basisprospekt aufrechterhalten wurde, weiterhin aufrechtzuerhalten.

"Frühere Basisprospekte" in diesem Sinne sind folgende Prospekt:

- Der Basisprospekt der Emittentin vom 27. September 2024 zur Neuemission und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium, bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 27. September 2024 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 18. April 2024 (der **"Basisprospekt 2024 II"**)
- Basisprospekt der Emittentin vom 16. September 2025 zur Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung II vom 16. September 2025 (die **"Wertpapierbeschreibung"**) und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 16. September 2025 (der **"Basisprospekt 2025"**)

Zum Zwecke des öffentlichen Angebots von neu zu begebenden Schuldverschreibungen wird die Emittentin bei der Bafin die Endgültigen Angebotsbedingungen spätestens am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots für das Wertpapier hinterlegen und auf ihrer Internetseite <https://www.euwax-gold.de/consultant-info> veröffentlichen.

Sollte die Emittentin das Emissionsvolumen von bereits unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erhöhen wollen, wird die Emittentin dies im Wege einer Aufstockung vornehmen. Dazu wird die Emittentin eine erneute Emission mit derselben Wertpapierkennnummer bei der Bafin hinterlegen und dadurch das Emissionsvolumen der Wertpapiere insgesamt erhöhen. Die neu begebenen Wertpapiere bilden dann mit den bereits begebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission.

F. WEITERE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots von unter einem Früheren Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des jeweils jüngsten Früheren Basisprospekts (*Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots*) werden die in dem Basisprospekt 2024 II enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "H. Wertpapierbedingungen für Schuldverschreibungen" auf Seite 80 ff. der Wertpapierbeschreibung vom 27. September 2024 und das Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen in dem Abschnitt "I. Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen" auf Seite 109 ff. der Wertpapierbeschreibung vom 27. September 2024 sowie die in dem Basisprospekt 2025 enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "H. Wertpapierbedingungen für Schuldverschreibungen" auf Seite 82 ff. der Wertpapierbeschreibung vom 16. September 2025 und das Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen in dem Abschnitt "I. Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen" auf Seite 111 ff. der Wertpapierbeschreibung vom 16. September 2025 per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung vom 15. September 2026 einbezogen (siehe Abschnitt "K. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG - 6. Per Verweis einbezogene Angaben" auf Seite 145 dieser Wertpapierbeschreibung).

Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt 2024 II erstmals begeben wurden und deren öffentliches Angebot unter dem Basisprospekt 2025 aufrechterhalten wurde und für die das öffentliche Angebot auch unter diesem Basisprospekt vom 15. September 2026 aufrecht erhalten werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "K. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG - 11. Aufrechterhaltene Angebote" auf Seite 148 dieser Wertpapierbeschreibung identifiziert. Die Endgültigen Angebotsbedingungen der im Abschnitt "K. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG - 11. Aufrechterhaltene Angebote" auf Seite 148 dieser Wertpapierbeschreibung genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.euwax-gold.de/consultant-info> veröffentlicht. Der Basisprospekt 2024 II und der Basisprospekt 2025 sind ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.euwax-gold.de/consultant-info> unter "Weitere Dokumente" abrufbar.

13. Abhängigkeit etwaiger Erträge aus den Schuldverschreibungen von deren steuerlicher Behandlung

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, d.h. dem Gründungsstaat der Emittentin, auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken kann.

Interessierten Anlegern wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

14. Allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere

14.1. Aspekte, die sich auf spezifische Kundenziele und -bedürfnisse beziehen

Der in der Regel von der Emittentin als Konzepteurin des Wertpapiers festgelegte Zielmarkt kann für bestimmte Wertpapiere vorsehen, dass diese spezifische Kundenziele und -bedürfnisse erfüllen.

Vor diesem Hintergrund können die Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, vorsehen, dass die Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere, mit denen zur Absicherung der Ansprüche der Gläubiger auf Lieferung von Edelmetall eine entsprechende Menge an Edelmetall erworben wird, zum Erwerb von Edelmetall verwendet wird, das bestimmte zusätzliche Eigenschaften aufweist. Zusätzliche Eigenschaften dieser Edelmetalle können sein, dass das zu erwerbende Edelmetall vollständig aus recyceltem Material besteht oder die Lieferkette des Edelmetalls vollständig rückverfolgbar ("traceable") ist. Eine weitere zusätzliche Eigenschaft kann sein, dass für das Edelmetall ein sogenannter "zertifizierter Fußabdruck" erstellt wurde.

Potenzielle Anleger sollten etwaige Informationen über spezifische Kundenziele und -bedürfnisse berücksichtigen und selbst die Relevanz dieser Informationen für die Zwecke einer Anlage in solche Wertpapiere sowie jede andere Untersuchung, die der Anleger für erforderlich hält, vornehmen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich der zusätzlichen Eigenschaften derzeit keine feststehenden (rechtlichen, regulatorischen oder anderweitigen) Definitionen oder einen Marktkonsens darüber gibt, was als "recyceltes" oder "rückverfolgbares" Edelmetall anzusehen ist, oder welche genauen Anforderungen an einen "zertifizierten Fußabdruck" gestellt werden, damit eine zusätzliche Eigenschaft eines Edelmetalls entsprechend definiert werden kann. Die Emittentin kann auch nicht gewährleisten, dass sich eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens im Laufe der Zeit entwickeln wird. Dementsprechend kann den Anlegern nicht zugesichert werden, dass zur Einlagerung bei einer Verwahrstelle erworbene Edelmetalle, die Erwartungen der Anleger in Bezug auf zusätzliche Eigenschaften erfüllen. Es ist auch möglich, dass die zum Zeitpunkt einer Emission bestehenden Erwartungen oder Anforderungen der Anleger an Anlagekriterien oder -richtlinien nicht mehr erfüllt werden, wenn eine maßgebliche Definition während der Laufzeit eines Wertpapiers durch eine Behörde oder eine andere Organisation weiterentwickelt oder geändert wird.

Es wird keine Garantie oder Zusicherung hinsichtlich der Richtigkeit oder Geeignetheit etwaiger Einordnungen oder Zertifizierungen durch einen Dritten (unabhängig davon, ob von der Emittentin angefordert oder nicht) gegeben. Um Zweifel auszuschließen, ist eine solche Einordnung oder Zertifizierung nicht in den Basisprospekt aufgenommen und/oder Teil des Basisprospekts. Eine solche Einordnung oder Zertifizierung durch einen Dritten ist keine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person zum Kauf, Verkauf oder Halten solcher Wertpapiere und sollte auch nicht als solche angesehen werden. Eine solche Einordnung oder

Zertifizierung seitens eines Dritten ist nur zum Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe der Stellungnahme gültig. Potenzielle Anleger müssen selbst bestimmen, ob eine solche Einordnung oder Zertifizierung und/oder die darin enthaltenen Informationen und/oder der Anbieter einer solchen Einordnung oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in solche Wertpapiere relevant sind. Derzeit unterliegen die Anbieter solcher Einordnungen und Zertifizierungen keinem spezifischen regulatorischen oder sonstigen System oder einer Aufsicht.

Zur Klarstellung: Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, erfüllen nicht die Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (*Sustainable Finance Disclosure Regulation*, "SFDR" oder "EU-Offenlegungsverordnung") oder der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("Taxonomie-Verordnung"). **Die Wertpapiere erfüllen keine Kundenziele und -bedürfnisse, an ein "nachhaltiges", "ökologisches", "ESG" (*Environmental, Social and Governance*) oder ähnlich gekennzeichnetes Investment.**

14.2. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen, gegebenenfalls jährliche Verwahrkosten / Depotentgelte und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Preis der Schuldverschreibungen mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

14.3. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Kein Anleger sollte darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

14.4. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken im

F. WEITERE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Zusammenhang mit der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie dem Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden.

G. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EDELMETALLE ALS BASISWERT

1. Gold als Basiswert

Die in diesem Abschnitt nachfolgend angegebenen Informationen sind, soweit nicht anders angegeben, den folgenden Quellen entnommen: der London Bullion Market Association ("LBMA") unter <http://www.lbma.org.uk>, dem World Gold Council unter <http://www.gold.org>, sowie World Wide Fund For Nature unter <http://www.wwf.de>.

a) Gold

Gold ist ein chemisches Element mit dem Elementsymbol "AU" und der Ordnungszahl 79. Im Periodensystem ist es in die erste Nebengruppe (auch Kupfergruppe genannt) eingeordnet. Das auch unter dem lateinischen Begriff "Aurum" bekannte Gold ist ein Edelmetall und glänzt als eines der wenigen farbigen Metalle gelb.

b) Goldvorkommen und –gewinnung

In der Natur kommt Gold vor allem als goldhaltiges Gestein (Golderz) auch in Verbindung mit anderen Metallen vor. Meist wird bei der Raffination in den Minen daher nicht nur Gold abgebaut, sondern auch Kupfer, Nickel und andere Edelmetalle gewonnen. Unterschieden wird beim Abbau zwischen Primärlagerstätten (Berglagerstätten), wo Gold direkt aus dem Bergwerk/Boden gewonnen wird, und sekundären Lagerstätten, wo Gold z.B. aus Flüssen gewaschen wird. Die wichtigste Quelle der Förderung sind jedoch die Bergwerke.

Weltweit werden die Goldvorkommen auf 64.000 Tonnen geschätzt. Die wichtigsten Länder der Förderung sind China, Russland, Australien, Kanada und Peru. Gold kommt in der Natur nur selten als reine Nuggets oder Goldstaub, sondern vor allem in kleinsten Mengen in Gesteinsschichten vor. Somit muss es durch verschiedene aufwendige Verfahren (Amalgamverfahren, Cyanidlaugung, Anodenschlemmverfahren) aus diesen Gesteinen gewonnen werden. Dabei lohnt es sich teilweise schon, wenn aus einer Tonne Gestein und Erz auch nur 1 Gramm Gold gewonnen werden kann. Nebenwirkung sind zum Teil schwere Umweltverschmutzungen, die erst seit den letzten Jahren bekämpft werden. Strengere Auflagen und Qualitätsstandards haben viele Minenbetreiber zum umweltbewussteren Abbau dieser Rohstoffe gezwungen.

c) Goldmenge und Verwendung

Der weltweite Bestand von ca. 219.891 Tonnen entspricht einem Würfel aus reinem Gold von ca. 22 Meter Kantenlänge. Von dieser Menge ist der größte Anteil in Schmuck verarbeitet (ca. 44%), gefolgt von Barren und Münzen (einschließlich goldgedeckter ETFs) (ca. 23%), Zentralbankbeständen (ca. 18%) und sonstigen Goldmengen (ca. 15%).

Traditionell ist der größte Abnehmer des geförderten Goldes die Schmuckindustrie, die in der Spitze bis zu 85% der weltweiten Produktion verarbeitete. Zusätzlich findet das Edelmetall in verschiedenen Bereichen der Industrie (Medizin, Elektronik) Anwendung. Ein kleiner Teil gelangte auch über Barren und Münzen in die Safes von Privatkunden bzw. in die Tresore von Banken. Im Zuge des Aufkommens neuer Anlageprodukte mit physischer Hinterlegung und der weltweiten Krisen rund um die Insolvenz der Investmentbank Lehman Brothers, sowie der

europäischen und amerikanischen Staatsschuldenkrisen stieg der Anteil dieses Investmentbereiches sehr stark an. Hauptgrund sind vor allem die vermeintliche Wertstabilität von Gold in Krisenzeiten und der Vertrauensverlust in die eigene Währung (EUR).

d) Goldmarkt und Preisbildung

Der Goldpreis wird vor allem durch Angebot und Nachfrage beeinflusst. Da es auch am Kapitalmarkt gehandelt wird, spielen jedoch auch psychologische Aspekte (Euphorie, Angst, Panik) in der Preisbildung eine Rolle. Zudem haben sich in den vergangenen Jahrzehnten fundamentale Abhängigkeiten herausgebildet, wie eine starke Abhängigkeit vom US-Dollar und dem Ölpreis. Notiert beispielsweise der US-Dollar schwächer, steigt in der Regel der Preis für Gold.

Gold wird sowohl am Spotmarkt, als auch an Futures- und Optionsmärkten gehandelt. Ein Spotmarkt ist der ökonomische Ort, an dem Angebot und Nachfrage von Spot- oder Kassageschäften aufeinandertreffen. Handelsobjekte auf dem Spotmarkt sind insbesondere Devisen, Wertpapiere oder vertretbare Sachen, die nach standardisierten Verträgen gehandelt werden. Hierbei ist eine gegenseitige Erfüllungsfrist von maximal zwei Börsentagen üblich; Geschäfte darüber hinaus werden dem Terminmarkt zugerechnet. Am Goldspotmarkt werden Orders nach der Einigung über das Handelsgeschäft (Menge, Preis) sofort abgerechnet, d.h. es erfolgt sofort die Bezahlung und der Übergang der Ware. An den Futures- und Optionsmärkten werden Handelsgeschäfte mit einer zukünftigen Erfüllung und Abrechnung abgeschlossen, d.h. heute werden schon die Menge, der Preis und der Zeitpunkt der Abrechnung des Handelsgeschäfts vereinbart. Zum vereinbarten zukünftigen Datum wird die Order dann erst abgerechnet, der Kaufpreis gezahlt und die Ware übergeben. Die wichtigsten Märkte sind die außerbörsliche LBMA oder die Börsen COMEX (Commodity Exchange) und SGE (Shanghai Gold Exchange). Wichtigster Preis ist das außerbörsliche Spotmarktfixing, das zwei Mal täglich am London Bullion Market durchgeführt wird. Die LBMA ist ein Zusammenschluss von Vertretern verschiedener Banken, Hersteller, Veredler und Produzenten, die Aufträge zu standardisierten Konditionen abschließen. Die LBMA hat mit Wirkung zum 20. März 2015 das Verfahren zur Feststellung des Goldpreises geändert und durch einen elektronischen, auktionsbasiert ermittelten Referenzkurs ersetzt. Nunmehr wird das Goldpreis-Fixierungsverfahren elektronisch durch einen unabhängigen Drittanbieter, der ICE Benchmark Administration (IBA), betrieben und verwaltet. Die IBA stellt hierbei die Auktionsplattform, die Methodologie wie auch die unabhängige Verwaltung und Governance für den unter akkreditierten Auktionsteilnehmern festgestellten und auf der Internetseite www.lbma.org.uk der LBMA veröffentlichten "LBMA Gold Price".

e) Preisentwicklung

Die Preisentwicklung des Goldpreises befand sich bis Ende 2012 seit länger als einem Jahrzehnt im positiven Aufwärtstrend. Erst Ende 2015 konnte wieder an den Aufwärtstrend angeschlossen werden. Getrieben durch massive Zuflüsse aus dem Investmentbereich stieg der Preis bis über 2.000 US-Dollar in 2020. Seither gab es aus diesem Bereich mehrere Verkaufswellen, die zu teilweise starken Preisrückgängen im Goldpreis führten. Durch die erhöhte Nachfrage von Zentralbanken und geopolitischen Anspannungen stieg der Goldpreis in

2023 erneut bis auf fast 2.100 US-Dollar an. Dieser Trend setzte sich in 2024 und 2025 fort, so überschritt der Goldpreis im März 2025 die Marke von 3.000 US-Dollar und erreichte im April 2025 auch erstmals einen Wert von über 3.400 US-Dollar und im Oktober 2025 die Marke von 4.000 US-Dollar, jeweils pro Feinunze. Im Januar 2026 wurde erstmalig die Marke von 5.000 US-Dollar pro Feinunze überschritten. Der Goldpreis erreichte Ende Januar ein Allzeithoch von über 5.400 US-Dollar pro Feinunze. Im Verlauf des ersten Halbjahres 2026 verzeichnete der Goldpreis eine deutliche Korrektur und fiel auf rund 4.000 US-Dollar pro Feinunze.

Auch weiterhin wird der Goldpreis von verschiedenen externen Faktoren beeinflusst und die Preisentwicklung wird von Schwankungen geprägt sein. In Zeiten politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit wenden sich viele Investoren dem Gold zu und wirken durch diese erhöhte Nachfrage preistreibend. Kommt es zu einer Erholung, wird Gold uninteressanter für Kapitalanleger. Dies führt zu Verkaufswellen und wird preissenkend wirken.

f) Physische Barren

Die LBMA hat ein Regelwerk über Mindestanforderungen für Goldbarren erlassen, die erfüllt werden müssen, um als Standardbarren zu gelten und für den Handel an der LBMA zugelassen zu werden. Diese Mindestanforderungen gelten vor allem an Feinheit (mindestens 995 von 1.000) und Gewicht (mindestens 350 Unzen, maximal 430 Unzen). Diese Größe wurde vor allem für institutionelle Investoren und zur Aufbewahrung in Tresoren konzipiert. Für Privatpersonen ist diese Größe (mehrere hundert tausende Euro) nur sehr begrenzt geeignet, da viele Privatkunden das Gold in Kleintresoren zu Hause aufbewahren.

Folglich entstand ein großer Markt für Kleinbarren beginnend in Stückelungen von 1 g bis hin zu 1 kg. Auch Münzen, anfänglich mit 1 Unze gehandelt, werden mittlerweile mit 1/2, 1/4 oder auch 1/10 Unze gehandelt. Meist übertreffen diese in industrieller Produktion hergestellten Kleinbarren die Anforderungen der LBMA an die Feinheit und werden mit einer Feinheit von 999,9/1.000 angeboten.

2. Silber als Basiswert

Die in diesem Abschnitt nachfolgend angegebenen Informationen sind, soweit nicht anders angegeben, den folgenden Quellen entnommen: der London Bullion Market Association ("LBMA") unter <http://www.lbma.org.uk>, Bloomberg L.P. unter: <http://www.bloomberg.com> und Statista unter <https://de.statista.com> sowie The Silver Institute unter <https://silverinstitute.org/> und World Population Review unter <https://worldpopulationreview.com>.

a) Silber

Silber ist ein chemisches Element mit dem Elementsymbol "AG" und der Ordnungszahl 47. Im Periodensystem ist es in die 5. Periode und 1. Nebengruppe eingeordnet, die auch Kupfergruppe genannt wird. Silber ist ein Edelmetall, das Elementsymbol leitet sich aus dem lateinischen Namen (Argentum) ab.

b) Silbervorkommen und –gewinnung

Silber kommt in der Natur vor allem als Silbererz vor, welches meist zusammen mit anderen Erzen (Blei, Kupfer, Zink) gewonnen wird. Die größten Vorkommen gibt es in Peru, Russland, Australien und China. Aber auch in Europa und vor allem Deutschland gab und gibt es größere Vorkommen (z.B. Erzgebirge). Die größten Fördermengen 2025 verzeichnete Mexiko (5.378 t geschätzt), Peru (4.063 t geschätzt), China (3.509 t geschätzt) und Russland (1.740 t geschätzt).

Das wichtigste Verfahren zur Trennung ist – ähnlich wie bei der Goldgewinnung - Cyanidlaugung, bei der Silber aus dem Silbererz herausgelöst wird. Weiterhin wird bei der Gewinnung von Blei aus Bleierzen auch Silber als wertvolles Nebenprodukt gewonnen, bei Kupfererzen fällt das Silber ebenfalls als Nebenprodukt im Anodenschlamm an und kann davon getrennt werden.

c) Silbermenge und Verwendung

Die Schätzung der weltweit vorhandenen Silbermenge ist bei weitem schwerer, als für Gold. Grund dafür ist, dass neben der Verschwiegenheit der Handelsteilnehmer über die vorhandenen Bestände, Teile davon auch immer wieder an die Industrie abgegeben werden. Aufgrund der bekannten Fördermenge, die auf das ca. achtfache der Goldförderung geschätzt wird, und unter Berücksichtigung des industriellen Verbrauchs der letzten Jahre, geht man heute von einem fünffach höheren Lagerbestand von Silber im Vergleich zum Gold aus.

Während Gold fast ausschließlich als Geldanlagemittel (Barren, Münzen, Schmuck) gesehen wird und als Industrierohstoff eine eher untergeordnete Rolle spielt, wird Silber sowohl von der Finanzindustrie, als auch von der verarbeitenden Industrie als Rohstoff nachgefragt. Für die Finanzindustrie haben vor allem Silbermünzen seit jeher als Währung und Wertanlagemittel eine große Bedeutung. Es gab bereits vor der Einführung eines Goldstandards einen Silberstandard in Deutschland. Aufgrund bestimmter physikalischer, chemischer und biologisch-medizinischer Eigenschaften findet das Edelmetall in verschiedenen Industriezweigen Verwendung. In der Medizin wird Silber bei Wundauflagen (Nanosilber), Silberbeschichtungen endoskopischer Tuben, silberhaltigen Cremes und Silberplatten in der Chirurgie genutzt. Weiterhin wird das Metall in der Elektroindustrie bei Wasserfiltern, keramischen Kondensatoren oder in der Oberflächenbeschichtung von Kühlschränken, Lichtschaltern und anderen Geräten verwendet. Die Möglichkeit, Silber mit vielen weiteren Metallen legierbar zu machen, resultiert in der Verwendung in weiteren Anwendungsgebieten (z.B. Sterling Silber bei Münzen, Schmuck, Besteck).

d) Silbermarkt und Preisbildung

Ebenso wie bei der Preisbildung für Gold, wird der Silberpreis vor allem durch Angebot und Nachfrage sowie unterschiedliche Erwartungen über die zukünftige Entwicklung des Preises bestimmt. Auch kapitalmarkttypische psychologische Aspekte (Angst, Euphorie, Panik usw.) spielen eine große Rolle bei der Preisbildung. Ebenso gibt es eine hohe Abhängigkeit vom US-Dollar. Die Entwicklung des Silberpreises weist eine hohe Korrelation zum Goldpreis auf. Dabei schwanken die Preise beim Silber mit einer deutlich höheren Volatilität. Das bietet Anlegern höhere Chancen, aber auch größere Risiken bei der Kapitalanlage.

Für Silber wird sowohl der heutige (Kassamarkt oder Spotmarkt), als auch der zukünftige Wert (Futures- bzw. Options-Markt) bestimmt. Am Spotmarkt werden Orders nach der Einigung über das Handelsgeschäft (Menge, Preis) sofort abgerechnet, d.h. es erfolgt sofort die Bezahlung und der Übergang der Ware. An den Futures- und Optionsmärkten werden Handelsgeschäfte mit einer zukünftigen Erfüllung und Abrechnung abgeschlossen, d.h. heute werden schon die Menge, der Preis und der Zeitpunkt der Abrechnung des Handelsgeschäfts vereinbart. Zum vereinbarten zukünftigen Datum wird die Order dann abgerechnet, der Kaufpreis gezahlt und die Ware übergeben. Die wichtigsten Märkte sind die LBMA oder die Börsen SHFE (Shanghai Futures Exchange) und COMEX (Commodity Exchange). Wichtigster Preis ist der außerbörsliche Spotmarktpreis, der einmal täglich von der London Bullion Market veröffentlicht wird. Die LBMA ist ein Zusammenschluss von Vertretern verschiedener Banken, Hersteller, Veredler und Produzenten, die Aufträge zu standardisierten Konditionen abschließen. Das Silberpreis-Fixierungsverfahren wird elektronisch durch einen unabhängigen Drittanbieter, der ICE Benchmark Administration (IBA), betrieben und verwaltet. Die IBA stellt hierbei die Auktionsplattform, die Methodologie wie auch die unabhängige Verwaltung und Governance für den unter akkreditierten Auktionsteilnehmern festgestellten und auf der Internetseite www.lbma.org.uk der LBMA veröffentlichten "LBMA Silver Price".

e) **Preisentwicklung**

Die Preisentwicklung von Silber in den letzten Jahren ähnelt der Entwicklung von Gold. Es gibt eine hohe Korrelation der beiden Metalle, der Silberpreis ist jedoch für gewöhnlich volatiler. Das ist auch deutlich in der Preisentwicklung ablesbar.

f) **Physische Barren**

Die LBMA hat auch für Silberbarren Mindestanforderungen aufgestellt, die erfüllt werden müssen, um als Standardbarren zu gelten und für den Handel an der LBMA zugelassen zu werden. Diese Mindestanforderungen gelten vor allem an Feinheit (mindestens 999 von 1.000) und Gewicht (für Barren, die ab dem 1. Januar 2025 produziert werden: 1.000 Feinunzen (dies entspricht etwa 32 kg) mit einer Toleranz von +/- 10% und für Barren, die vor dem 1. Januar 2025 produziert wurden: mindestens 750 Unzen (dies entspricht 23 kg) und maximal 1.100 Unzen (dies entspricht 34kg)). Diese Größe wurde vor allem für institutionelle Investoren und zur Aufbewahrung in Tresoren konzipiert. Für Privatpersonen sind diese Handelsgrößen nur sehr begrenzt geeignet.

3. **Platin als Basiswert**

Die in diesem Abschnitt nachfolgend angegebenen Informationen sind, soweit nicht anders angegeben, den folgenden Quellen entnommen: der London Bullion Market Association ("LBMA") unter <http://www.lbma.org.uk>, dem London Platinum & Palladium Market ("LPPM") unter <http://www.lppm.com>, der London Metal Exchange unter: <https://www.lme.com>, Bloomberg L.P. unter: <http://www.bloomberg.com>, dem World Platinum Investment Council ("WPIC") unter <https://platinuminvestment.com> und Statista unter <https://de.statista.com>.

a) **Platin**

Platin ist ein chemisches Element mit dem Elementsymbol "Pt" und der Ordnungszahl 78. Im Periodensystem gehört es zur Nickelgruppe. Es besitzt einige Gemeinsamkeiten mit Gold (spezifische Dichte), hat jedoch ein grau-weißes Aussehen. Der Name kommt vom spanischen Wort "platina", der negativen Verkleinerungsform von Silber.

b) **Platinvorkommen und –gewinnung**

Platin kommt in der Natur gediegen, d.h. in elementarer Form vor, deshalb ist es auch als Mineral anerkannt. Die größten Vorkommen gibt es in Südafrika, Russland, Zimbabwe, den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Südafrika (123 t, geschätzt), Russland (21 t, geschätzt) und Zimbabwe (16 t, geschätzt) waren 2025 auch die größten Förderer des Edelmetalls.

Große Einzelvorkommen gibt es weltweit mittlerweile nur noch selten (vor allem Südafrika), vor allem wird Platin als Nebenprodukt bei der Buntmetallerzeugung gewonnen. So fallen Platingruppenmetalle z.B. auch bei der Nickelraffination an. Neuerdings werden auch größere Mengen Platin durch Recycling herausgelöst (mit Königswasser).

c) **Verwendung von Platin**

Platin besitzt verschiedene Eigenschaften, die in der verarbeitenden Industrie benötigt werden. Physikalische Eigenschaften – Platin ist ein sehr korrosionsbeständiges, schmiedbares und weiches Schwermetall – werden vor allem in der Medizintechnik genutzt (Humanmedizin). Weiterhin werden katalytische Eigenschaften in der Automobilindustrie für die Herstellung von Katalysatoren genutzt. Auch die Elektroindustrie nutzt Platin als wertvollen Rohstoff, sei es pur oder in Form von Legierungen mit anderen Metallen.

Aufgrund der physikalischen Eigenschaften und des hohen Preises ist auch die Schmuckindustrie ein großer Abnehmer von Platin. Neben Gold ist Platin eines der wichtigsten Rohstoffe in diesem Industriezweig. In der Finanzindustrie spielt Platin eine eher untergeordnete Rolle, obwohl es auch verschiedene Münzen bzw. Barren gibt.

d) **Platinmarkt und Preisbildung**

Der Preis von Platin wird über Angebot und Nachfrage gebildet. Im Gegensatz zu Gold und Silber spielt die Investmentnachfrage historisch und aktuell eine eher kleine Rolle. Demzufolge sind vor allem Industriekunden Nachfrager nach dem edlen Metall. Da die Automobilindustrie den größten Anteil der jährlichen Platinproduktion abnimmt, wird der Preis auch durch den steigenden bzw. fallenden Autoabsatz bestimmt.

Im Gegensatz zu Gold und Silber wird Platin nicht an der LBMA gehandelt. Es hat sich im Laufe der Zeit für die Metalle der Platingruppe ein eigenständiger Marktplatz, der London Platinum and Palladium Market (LPPM), heraus gebildet. Der Preis für Platin wurde bisher auf Basis von Auktionen auf einer von der London Metal Exchange (LME) bereitgestellten elektronischen Auktionsplattform zwei Mal täglich ermittelt und von der LME im Einvernehmen mit der LBMA verwaltet und verbreitet. Seit dem 1. Juli 2026 wird das Platinpreis-Fixierungsverfahren elektronisch durch einen unabhängigen Drittanbieter, der ICE

Benchmark Administration (IBA), betrieben und verwaltet. Die IBA stellt hierbei die Auktionsplattform, die Methodologie wie auch die unabhängige Verwaltung und Governance für den unter akkreditierten Auktionsteilnehmern festgestellten und auf der Internetseite www.lbma.org.uk der LBMA veröffentlichten "LBMA Platinum Price". Auch für Platin gibt es einen Spot- und Terminmarkt, der die für Gold und Silber beschriebenen Charakteristika aufweist. Neben dem LPPM sind die Tokyo Commodity Exchange (TOCOM) und die New York Mercantile Exchange (NYMEX) große Marktplätze für den Platinhandel.

e) **Preisentwicklung**

Der Platinchart zeigte deutlich die Abkopplung der Preisentwicklung von den beiden im letzten Jahrzehnt von Investitionsnachfrage getriebenen Metallen Silber und Gold. Während die Kurse für Gold und Silber aufgrund der geopolitischen Anspannungen und zusätzlichen Herausforderungen für die Zentralbanken (Aufstockung der Goldbestände) überproportional stark anstiegen, verharrte der Kurs von Platin in seiner Range. Allerdings ist seit Mai 2025 eine erhebliche Steigerung des Platinpreises zu beobachten. Platin hängt stärker von konjunkturabhängigen Sektoren ab, wie bspw. der Automobilindustrie. Im Januar 2026 erreichte der Platinpreis ein Allzeithoch. Ab März 2026 setzte eine deutliche Korrektur ein.

f) **Physische Barren**

Ähnlich der LBMA für Gold und Silber hat auch der LPPM für Platinbarren Mindestanforderungen aufgestellt, die erfüllt werden müssen, um als Standardbarren zu gelten und für den Handel zugelassen zu werden. Die Mindestanforderung an die Feinheit ist mindestens 999.5 von 1.000, das Gewicht der Barren muss zwischen 1 kg (32,151 Unzen) und 6 kg (192,904 Unzen) liegen. Zusätzlich müssen auch hier weitere Merkmale auf dem Barren eingearbeitet sein (Produzent, Gewicht, Feinheit usw.). Privatkunden, die Interesse an einer Investition in Platin haben, investieren jedoch lieber in kleinere Stückelungen, um einen späteren Weiterverkauf zu erleichtern. Hierfür haben Hersteller sich auf Barrengößen von 1 Unze, 100 g, 500 g und 1 kg festgelegt.

4. **Palladium als Basiswert**

Die in diesem Abschnitt nachfolgend angegebenen Informationen sind, soweit nicht anders angegeben, den folgenden Quellen entnommen: der London Bullion Market Association ("**LBMA**") unter <http://www.lbma.org.uk>, dem London Platinum & Palladium Market ("**LPPM**") unter <http://www.lppm.com> der London Metal Exchange unter: <https://www.lme.com>, Bloomberg L.P. unter: <http://www.bloomberg.com> sowie World Population Review unter <https://worldpopulationreview.com> und Statista unter <https://de.statista.com>.

a) **Palladium**

Palladium ist ein chemisches Element mit dem Elementsymbol "Pd" und der Ordnungszahl 46. Es gehört zu den Metallen der Platingruppe und ist silberweiß. Im Periodensystem der Elemente steht es in der 5. Periode und der 10. Gruppe, auch Nickelgruppe genannt. In der Beschaffenheit und den chemischen Eigenschaften ist es Platin sehr ähnlich.

b) Palladiumvorkommen und –gewinnung

Ähnlich wie Platin kommt auch Palladium als reines Metall in Flusssedimenten oder zusammen mit Nickel- und Kupfererzen vor. Somit kommt der Großteil der Förderung derzeit aus Russland (84 t, Schätzung 2025) gefolgt von Südafrika (70 t im Jahr 2025) und mit großem Abstand Kanada (16 t, Schätzung 2025). Aufgrund der großen Bestände an Platinmetallen befinden sich die größten bekannten Reserven in Südafrika (83%).

c) Verwendung von Palladium

Palladium besitzt als Element der Nickelgruppe ähnliche Eigenschaften wie Platin, hat allerdings im Vergleich dazu einen niedrigeren Schmelzpunkt und ist sehr reaktionsfreudig. Somit wird Palladium aufgrund des sehr viel geringeren Preises mittlerweile als Substitut für Platin in der Automobilindustrie, vor allem in der Katalysatorentechnik, verwendet.

d) Palladiummarkt und Preisbildung

Palladium ist ein klassisches Industrieprodukt, das Angebot an Investmentprodukten ist gering, demzufolge ist auch das Investitionsvolumen sehr klein. Der Preis wird von industriellen Protagonisten über Angebot und Nachfrage bestimmt.

Palladium wird wie Platin, neben der LPPM auch an verschiedenen börslichen Handelsplätzen (TOCOM, NYMEX), auch an der London Metal Exchange (LME) gehandelt. Der Preis für Palladium wurde bisher ebenso wie der Preis für Platin von der LME im Einvernehmen mit der LBMA verwaltet und verbreitet, wobei der Preis für Palladium auf Basis von Auktionen auf einer von der LME bereitgestellten elektronischen Auktionsplattform von der LME zwei Mal täglich ermittelt wurde. Seit dem 1. Juli 2026 wird das Palladiumpreis-Fixierungsverfahren elektronisch durch einen unabhängigen Drittanbieter, der ICE Benchmark Administration (IBA), betrieben und verwaltet. Die IBA stellt hierbei die Auktionsplattform, die Methodologie wie auch die unabhängige Verwaltung und Governance für den unter akkreditierten Auktionsteilnehmern festgestellten und auf der Internetseite www.lbma.org.uk der LBMA veröffentlichten "LBMA Palladium Price". Auch für Palladium gibt es einen Spot- und Terminmarkt, der die für die anderen Edelmetalle beschriebenen Charakteristika aufweist. Ein großer Nachteil beim Handel mit Palladium ist die vergleichsweise geringe Liquidität. Das kann zu relativ großen Handelsspannen führen, sollten größere Bestände ge- bzw. verkauft werden. Auch gibt es nur wenige Handelsplätze, an denen Palladium kontinuierlich gehandelt wird, die Zeit der Orderabgabe ist also ebenfalls zu berücksichtigen.

e) Preisentwicklung

Der Palladiumpreis hat sich seit der Coronakrise auf einem hohen Niveau bewegt. Auslöser für diesen Anstieg war eine Angebotsverknappung und die wieder ansteigende Nachfrage aus der Automobilindustrie. Seit Anfang 2022 hat sich der Preis für Palladium jedoch klar nach unten bewegt. Einer der Gründe ist, dass Palladium mit Platin substituiert werden kann und ein weiterer Grund ist die steigende Nachfrage nach Elektrofahrzeugen (hier werden bspw. keine Katalysatoren mehr benötigt). In 2024 hat sich der Palladiumpreis auf einem niedrigen Niveau stabilisiert und erholte sich im Verlauf des Jahres 2025. Im Januar 2026 erreichte der Palladiumpreis ein Mehrjahreshoch. Ab März 2026 verzeichnete der Palladiumpreis einen deutlichen Rückgang.

f) Physische Barren

Palladiumbarren werden wie Platinbarren unter anderem auch an der LPPM gehandelt. Die Mindestanforderung an die Feinheit ist mindestens 999,5 von 1.000, das Gewicht der Barren muss zwischen 1 kg (32,151 Unzen) und 6 kg (192,904 Unzen) liegen. Zusätzlich müssen auch hier weitere Merkmale auf dem Barren eingearbeitet sein (Produzent, Gewicht, Feinheit usw.). Privatkunden, die Interesse an einer Investition in Palladium haben, investieren jedoch lieber in kleinere Stückelungen, um einen späteren Weiterverkauf zu erleichtern. Hierfür haben Hersteller sich auf Barrengrößen von 1 Unze, 100 g, 500 g und 1 kg festgelegt.

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1

**SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
FORM, EINZELNE DEFINITIONEN**

- (1) *Schuldverschreibungen.* Diese Schuldverschreibung der Boerse Stuttgart Commodities GmbH (die "**Emittentin**") ist in bis zu [●] (in Worten [●]) Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") [*Im Fall einer Aufstockung einfügen:* (Gesamtvolumen der am Ausgabetag [●] begebenen [●] Schuldverschreibungen zusammen mit den am [●] begebenen weiteren [●] Schuldverschreibungen)] eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Lieferung einer bestimmten Menge von Edelmetall des Basiswerts gemäß dieses Absatz 1 oder [wahlweise][ersatzweise] die Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 4 nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen zu verlangen.

Die Menge an Edelmetall je Schuldverschreibung, die der Gläubiger im Falle der Geltendmachung des Lieferungsanspruchs je Schuldverschreibung in Form von Barren des Basiswerts gemäß § 3 erhält, (der "**Metallanspruch**") wird wie folgt berechnet:

$$\text{Metallanspruch}_t = \text{Metallanspruch}_{t-1} \times (1 - \text{Verwaltungskostenquote}_t)^{1/N}$$

Hierbei entspricht

- der "**Metallanspruch_t**" dem Metallanspruch in Bezug auf den maßgeblichen Kalendertag, wobei der Metallanspruch am Ausgabetag [dem in der Tabelle unter "III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere" der Endgültigen Angebotsbedingungen als Dezimalzahl angegebenen anfänglichen Metallanspruch][●] entspricht,
- der "**Metallanspruch_{t-1}**" dem Metallanspruch in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Kalendertag,
- die "**Verwaltungskostenquote_t**" der Verwaltungskostenquote gemäß § 6 am maßgeblichen Kalendertag, ausgedrückt als Dezimalzahl, und
- "**N**" 365 bzw. 366 in Schaltjahren.

Der jeweils aktuelle Metallanspruch_t wird [fortlaufend][täglich][●] auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][●] veröffentlicht.

Der Basiswert entspricht [● Gramm] [● Feinunze[n]] [●] [Gold] [Silber] [Platin] [Palladium] (der "**Basiswert**").

[*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:* "**Gold**" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der [Referenzstelle] [The London Bullion Market Association] (oder einer

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die, im Fall von Standardbarren eine Feinheit von mindestens [995][•] [von 1.000] [und im Fall von Kleinbarren eine Feinheit von mindestens [999,9][•] [von 1.000]] haben und die von durch die [Referenzstelle] [London Bullion Market Association] zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: "**Silber**" bedeutet Silber, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der [Referenzstelle] [The London Bullion Market Association] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999][•] [von 1.000] haben und die von durch die [Referenzstelle] [London Bullion Market Association] zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: "**Platin**" bedeutet Platin, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk [der Referenzstelle] [des London Platinum & Palladium Market] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die von durch [die Referenzstelle] [den London Platinum & Palladium Market] zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: "**Palladium**" bedeutet Palladium, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk [der Referenzstelle] [des London Platinum & Palladium Market] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die von durch [die Referenzstelle] [den London Platinum & Palladium Market] zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Die "**Referenzstelle**" ist [die London Bullion Market Association ("**LBMA**") [der London Platinum & Palladium Market ("**LPPM**")][•].]

[Bei Schuldverschreibungen, die in Form einer Globalurkunde begeben werden, einfügen:

- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft ("**Globalurkunde**"). Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile, wirtschaftliche Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte an der Globalurkunde zu, die gemäß den

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen des Clearing Systems übertragen werden.

Die Emittentin behält sich vor, die mittels Globalurkunde begebenen Schuldverschreibungen gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) durch inhaltsgleiche Zentralregisterwertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird eine solche Ersetzung unverzüglich gemäß § 14 bekannt geben.

- (3) *Clearing- und Settlement-System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing- und Settlement-Systems verwahrt. In diesem Zusammenhang wird das Clearing- und Settlement-System auch als "Clearing System" bezeichnet. Konkret bezeichnet "**Clearing System**" die [Clearstream Banking S.A., Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg,][Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland,][Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien,][SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz,] [•] sowie jeden Funktionsnachfolger.]

[Bei Schuldverschreibungen, die in Form von Zentralregisterwertpapieren begeben werden, einfügen:

- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen sind durch ein elektronisches Wertpapier ("**Zentralregisterwertpapier**") verbrieft. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Schuldverschreibungen treuhänderisch für die jeweiligen Gläubiger. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Gläubigers besteht nicht. Die Schuldverschreibungen werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen des Zentralverwahrers übertragen.

Die Emittentin behält sich vor, die Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) durch eine inhaltsgleiche mittels Urkunde begebene Schuldverschreibung zu ersetzen. Die Emittentin wird eine solche Ersetzung unverzüglich gemäß § 14 bekannt geben.

- (3) *Clearing- und Settlement-System.* Das Zentralregisterwertpapier wird bei einem Zentralverwahrer registriert. "**Zentralverwahrer**" oder "**Clearing System**" bezeichnet die [Clearstream Banking S.A., Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg,][Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland,][Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien,][SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz,] [•] sowie jeden Funktionsnachfolger.]

- (4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS, TILGUNG

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in § 5 und § 7, nicht statt.

§ 3

LIEFERVERLANGEN DES GLÄUBIGERS, PHYSISCHES LIEFERUNG VON EDELMETALLBARREN

- (1) *Geltendmachung des Lieferungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Lieferung einer unter Beachtung des Metallanspruchs gemäß § 1 (1) entsprechenden Menge an Edelmetall muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank (die "**depotführende Bank**") der Zahlstelle gemäß § 10 ein schriftliches Lieferverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Lieferverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]), bis [•] Uhr (Ortszeit [•]) [bzw. bis [•] Uhr (Ortszeit [•])] eingereicht worden sein.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], [•] [und [•]], der zugleich [ein Werktag][•] ist, an dem sämtliche in diesem § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an [einem Werktag][•] erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], [•] [und [•]] ist oder nach [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]), nach [•] Uhr (Ortszeit [•]) [bzw. nach [•] Uhr (Ortszeit [•])] an einem Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], [•] [und [•]] erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], [•] [und [•]], der zugleich [ein Werktag][•] ist, als der Ausübungstag.

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Emittentin ist, vorbehaltlich Absatz 2, innerhalb einer Frist von bis zu [10][20][•] [Liefertagen][Tagen] nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Barren des Basiswerts verpflichtet (die "**Lieferfrist**").

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•][, [•]] [und [•]] allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

["**Liefertag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in [Frankfurt am Main][•][, [•]] [und [•]] und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

- (2) *Marktstörung.* Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen innerhalb der Lieferfrist, innerhalb der nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung von Barren des Basiswerts hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Barren des Basiswerts nicht in der Lage, ist die Emittentin innerhalb einer Frist von bis zu [•] Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Barren des Basiswerts verpflichtet. Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Menge an Edelmetall als Basiswert zu der Lieferstelle gemäß § 10 mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.
- (3) *Lieferverlangen.* Das "**Lieferverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers [entweder] in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter [<https://www.euwax-gold.de/consultant-info>][•] bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, [oder in der Form einer rechtlich verbindlich unterzeichneten entsprechenden Erklärung in Textform], welche in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:
- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
 - die genaue Bezeichnung (inklusive der [WKN][ISIN]) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Metallanspruchs gemäß § 1 (1), bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird,
 - [- falls Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gewünscht wird, Angabe, auf welche Weise ein Differenzbestand (wie in Absatz [5][6] definiert) ausgeglichen werden soll,]

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- falls ein Differenzbestand durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen ausgeglichen werden soll, Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches Schuldverschreibungen zurückübertragen werden sollen,]

[Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt ist, dass die Emittentin Edelmetall des Basiswerts bei der Verwahrstelle einlagert, das zusätzliche Eigenschaften aufweist, einfügen:

- ob Edelmetallbarren mit zusätzlichen Eigenschaften oder Edelmetallbarren ohne die zusätzlichen Eigenschaften geliefert werden sollen,]
- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle (§ 10 (5)) innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Barren des Basiswerts während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. [Im Falle einer Lieferung an ein Kreditinstitut][Es] müssen in dem Lieferverlangen die empfangsberechtigten Kontaktpersonen der jeweiligen Filiale des Kreditinstituts, einschließlich Telefonnummer, angegeben werden.
- vor dem Hintergrund, dass die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts [und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren] vom Gläubiger zu tragen sind, eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Gläubiger die sich aus dem am [Ausübungstag][●] geltenden Preisverzeichnis ergebenden Kosten anerkennt. Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<https://www.euwax-gold.de/consultant-info>][●] eingesehen werden kann. Die Emittentin ist berechtigt, das Preisverzeichnis nach billigem Ermessen mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der entsprechenden Menge an Edelmetall als Basiswert dies erforderlich machen.
- die Verpflichtung zur Übernahme der durch das Lieferverlangen anfallenden Kosten. Die Emittentin wird den Gläubiger oder die Lieferstelle gesondert über die Kosten in Kenntnis setzen und eine Rechnung, welche sofort zur Zahlung fällig ist, ausstellen. Die Emittentin ist berechtigt, die Lieferung der Edelmetallbarren bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Gläubiger nicht aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert ist, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts gemäß dieses § 3 der Wertpapierbedingungen zu erhalten.

Macht der Gläubiger sein Lieferverlangen geltend, kann das Lieferverlangen des Gläubigers Angaben zur gewünschten Formung der zu liefernden Menge des jeweiligen Basiswerts enthalten. Eine Lieferung des Basiswerts erfolgt unter Berücksichtigung der

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Angaben im Lieferverlangen des Gläubigers nach Wahl der Emittentin [nur] [in Form von Kleinbarren oder] in Form von Standardbarren.

[Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt ist, dass die Emittentin Edelmetall des Basiswerts bei der Verwahrstelle einlagert, das zusätzliche Eigenschaften aufweist, gegebenenfalls einfügen:] Die Emittentin beabsichtigt, Standardbarren [bzw. Kleinbarren] des Basiswerts aus Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften zu liefern, sofern im Lieferverlangen des Gläubigers Lieferung von [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren mit zusätzlichen Eigenschaften angegeben ist. Ist die Emittentin aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht [oder nicht innerhalb der Lieferfrist] in der Lage, die zu liefernde Menge an [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren mit den entsprechenden zusätzlichen Eigenschaften zu liefern, ist die Emittentin berechtigt, statt Standardbarren [bzw. Kleinbarren] des Basiswerts aus Edelmetall mit den zusätzlichen Eigenschaften auch [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren zu liefern, hinsichtlich derer die zusätzlichen Eigenschaften nicht gegeben sind.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine Weiterentwicklung oder Änderung einer Definition einer oder mehrerer zusätzlichen Eigenschaften durch eine Behörde oder Organisation erfolgt, ist die Emittentin nicht verpflichtet [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren zu liefern, die die weiterentwickelten oder geänderten Anforderungen an die zusätzlichen Eigenschaften erfüllen.]

["**Kleinbarren**"] bezeichnet einen Barren des Basiswerts, dessen Gewicht [1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1.000][•] [Gramm][Feinunze[n]] beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:] dem jeweils gültigen Regelwerk der [Referenzstelle] [The London Bullion Market Association] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [995][•] [von 1.000] haben und die durch die [Referenzstelle] [London Bullion Market Association] zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:] dem jeweils gültigen Regelwerk der [Referenzstelle] [The London Bullion Market Association] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999][•] [von 1.000] haben und die durch die [Referenzstelle] [London Bullion Market Association] zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk [der Referenzstelle] [des London Platinum & Palladium Market] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von 1.000] haben und die durch [die Referenzstelle] [den London Platinum & Palladium Market] zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk [der Referenzstelle] [des London Platinum & Palladium Market] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von 1.000] haben und die durch [die Referenzstelle] [den London Platinum & Palladium Market] zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]]

"Standardbarren" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der [Referenzstelle] [The London Bullion Market Association] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der [Referenzstelle] [The London Bullion Market Association] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk [der Referenzstelle] [des London Platinum & Palladium Market] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk [der Referenzstelle] [des London Platinum & Palladium Market] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden.]

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5 vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in § 5 (3) definiert) ein Lieferverlangen geltend machen; danach erlischt das Recht auf Lieferung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf

ein Lieferverlangen im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr geltend gemacht werden.

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:]

- (4) *Mindestausübungsmenge.* Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für eine [ganzzahlige] Anzahl an Schuldverschreibungen erklärt werden, die multipliziert mit dem Metallanspruch (wie in § 1 (1) definiert) am Ausübungstag einem Metallgewicht von mindestens [[1][•] [Gramm]][[einer][•] Feinunze[n]][•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entspricht (die "**Mindestanzahl an Schuldverschreibungen**"). Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als die Mindestanzahl an Schuldverschreibungen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.]

- [(4)][(5)] *Teillieferung.* Sofern die durch den Gläubiger im Rahmen des Lieferverlangens ausgeübte Menge an [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] [Gramm][Feinunze[n]] übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, die ausgeübte Menge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [und unter Wahrung der Interessen des Gläubigers] in Teillieferungen zu liefern.

- [(5)][(6)] *Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren.* Der Gläubiger ist nur berechtigt, sein Lieferverlangen auf die Lieferung von Standardbarren zu richten, wenn die in seinem Lieferverlangen bezeichnete Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer ein Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren geltend gemacht wird, mindestens einer Zahl an Schuldverschreibungen entspricht, die multipliziert mit dem Metallanspruch (wie in § 1 (1) definiert) am Ausübungstag einem Metallgewicht von mindestens [[13.400][•] [Gramm]][[430][•] Feinunzen][•] entspricht.

Die Anzahl der zu liefernden Standardbarren entspricht dem ganzzahligen Wert des Quotienten aus dem durch die Zahl der Schuldverschreibungen, bezüglich derer ein Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren wirksam geltend gemacht wurde, insgesamt repräsentierten Metallanspruch und [[13.400][•] [Gramm]][[430][•] Feinunzen][•].

Falls das Lieferverlangen des Gläubigers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird eine gegebenenfalls bestehende Differenz zwischen der Zahl der Schuldverschreibungen, für die der Gläubiger das Lieferverlangen bezüglich dieses oder dieser Standardbarren wirksam geltend gemacht hat, und dem (gegebenenfalls nach dem folgenden Absatz zu Lasten des Gläubigers aufgerundeten) Gewicht des betreffenden oder sämtlicher der zur Lieferung vorgesehenen Standardbarren (der "**Differenzbestand**") ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt [nach Wahl des Gläubigers, die in dem Lieferverlangen getroffen werden muss, entweder [(a)]durch Lieferung eines oder mehrerer Kleinbarren, dessen oder deren Gewicht dem in [Gramm][Feinunzen] ausgedrückten Differenzbestand, abgerundet auf [1][•] ganze[s] [Gramm][Feinunze[n]], entspricht, [oder] [(a)][(b)] durch Rückübertragung

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

von Schuldverschreibungen an den Gläubiger durch die Zahlstelle in einer Anzahl, die dem [in [Gramm][Feinunzen]][als Dezimalzahl] ausgedrückten Differenzbestand geteilt durch den Metallanspruch (wie in § 1 (1) definiert) am Ausübungstag, abgerundet auf eine ganze Zahl, entspricht, oder] [(b)][(c)] durch die Auszahlung eines Betrags in der Auszahlungswährung, der dem [in [Gramm][Feinunzen]][als Dezimalzahl] ausgedrückten Differenzbestand multipliziert mit dem [Gold][Silber][Platin][Palladium]preisfixing am Ausübungstag (wie in § 4 (3) bestimmt) [nach Abzug eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern] entspricht,] und der durch die Berechnungsstelle berechnet wird. [Im Falle des Vorliegens einer Auflösungsstörung gemäß § 4 (5), ist § 4 (5) hinsichtlich des Auszahlungsbetrags nach diesem Absatz [(5)][(6)] entsprechend anwendbar. In Bezug auf die Schuldverschreibungen, die dem Gläubiger durch die Zahlstelle zurück übertragen werden, gilt das Lieferverlangen des Gläubigers als nicht geltend gemacht.]

Falls das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehener Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle [Grammzahl][Anzahl Feinunzen] lautet, wird das betreffende Gewicht zu Lasten des Gläubigers auf die nächste volle [Grammzahl][Anzahl Feinunzen] aufgerundet und das Lieferverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten [Grammzahl][Anzahl Feinunzen] als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge des Basiswerts Lieferung des Basiswerts, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.

Ein Anspruch auf Lieferung von Standardbarren mit einem bestimmten Gewicht besteht nicht.

[(7)][(8)] *Lieferkosten.* Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind vom jeweiligen Gläubiger zu tragen. Etwaige Differenzbeträge, die sich aus der vorstehend beschriebenen Anzahl der mindestens auszuübenden Schuldverschreibungen und der daraus resultierenden Lieferverpflichtung an Edelmetallbarren der Emittentin ergeben, können mit den Kosten der Lieferung [und etwaigen Formkosten] verrechnet werden.

[(8)][(9)] *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung der Barren des Basiswerts an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

§ 4

[WAHLWEISE][ERSATZWEISE] ZAHLUNG EINES GelDBETRAGS, AUSZAHLUNGSVERLANGEN

(1) [*Wahlweise Zahlung eines Geldebetrages.* Statt der Geltendmachung des Lieferungsanspruchs gemäß § 3 kann ein Gläubiger von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Auszahlungswährung unter Beachtung des Metallanspruchs gemäß § 1 (1) zurückgezahlt werden.]

[*Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages.* Ist ein Gläubiger aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts gemäß § 3 zu erhalten, kann ein solcher Gläubiger von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung unter Beachtung des Metallanspruchs gemäß § 1 (1) zurückgezahlt werden.]

Die Auszahlungswährung ist [Euro][US-Dollar ("USD")][•].

- (2) *Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank der Zahlstelle gemäß § 10 ein schriftliches Auszahlungsverlangen, das die in Absatz 4 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 4 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•])[, bis [•] Uhr (Ortszeit [•])][bzw. bis [•] Uhr (Ortszeit [•]) eingereicht worden sein.

"**Ausübungstag**" im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•][, [•]] [und [•]], der zugleich [ein Werktag][•] ist, an dem sämtliche in diesem § 4 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an [einem Werktag][•] erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•][, [•]] [und [•]] ist oder nach [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•])[, nach [•] Uhr (Ortszeit [•])][bzw. nach [•] Uhr (Ortszeit [•]) an einem Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•][, [•]] [und [•]] erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•][, [•]] [und [•]], der zugleich [ein Werktag][•] ist, als der maßgebliche Ausübungstag.

- (3) *Auszahlungsbetrag.* Im Fall der Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs gemäß Absatz 2 wird die Emittentin die entsprechende Menge an Edelmetallbarren bzw. Granulat des Basiswerts auflösen. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung gemäß Absatz 5, durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag wie folgt berechnet:

$$\text{Auszahlungsbetrag}_t = \text{Metallanspruch}_t \times [\text{Gold}][\text{Silber}][\text{Platin}][\text{Palladium}]\text{preisfixing}_t$$

Hierbei entspricht

- der Metallanspruch_t dem Metallanspruch_t, wie in § 1(1) bestimmt, und
- das

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: Goldpreisfixing_t dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der [Referenzstelle] [London Bullion Market Association] [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)] [(die "Referenzstelle")] [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht *[sofern die Fixingpreis in einer anderen Währung als der Auszahlungswährung festgestellt wird, einfügen: und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag, der dem Metallanspruch_t ausgedrückt in [Euro][USD][•] entspricht, umgerechnet]* wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet [und um die eventuell durch die Auflösung entstandenen oder entstehenden Kosten einschließlich anfallenden Steuern gemindert][und um das Abwicklungsentgelt gemäß § 6 sowie etwaige anfallende Steuern gemindert] wird. Sofern am Ausübungstag kein Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: Silberpreisfixing_t dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der [Referenzstelle] [London Bullion Market Association] [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)] [(die "Referenzstelle")] [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht *[sofern die Fixingpreis in einer anderen Währung als der Auszahlungswährung festgestellt wird, einfügen: und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag, der dem Metallanspruch_t ausgedrückt in [Euro][USD][•] entspricht, umgerechnet]* wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01][•] [Euro][USD][•] abgerundet wird. Sofern am Ausübungstag kein Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] [am

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Zahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert))][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreisfixing, dem Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing der [Referenzstelle] [London Metal Exchange] [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)) [(die "Referenzstelle")] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht *[sofern die Fixingpreis in einer anderen Währung als der Zahlungswährung festgestellt wird, einfügen: und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag, der dem Metallanspruch, ausgedrückt in [Euro][USD][•] entspricht, umgerechnet]* wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01][•] [Euro][USD][•] abgerundet wird. Sofern am Ausübungstag kein Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert))][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Zahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert))][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreisfixing, dem Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing der [Referenzstelle] [London Metal Exchange] [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)) [(die "Referenzstelle")] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht *[sofern die Fixingpreis in einer anderen Währung als der Zahlungswährung festgestellt wird, einfügen: und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag, der dem Metallanspruch, ausgedrückt in [Euro][USD][•] entspricht, umgerechnet]* wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01][•] [Euro][USD][•] abgerundet wird. Sofern am Ausübungstag kein Palladiumpreisfixing der [London

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert))[Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert))[Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Die Umrechnung von [Euro][USD][•] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß § 8 (7) dieser Wertpapierbedingungen.]

- (4) *Auszahlungsverlangen.* Das "**Auszahlungsverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers [entweder] in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter [http://www.euwax-gold.de][•] bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, [oder in der Form einer rechtlich verbindlich unterzeichneten entsprechenden Erklärung in Textform] unter Angabe aller geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),

[*Sofern ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages anwendbar ist, einfügen:*

- eine Bestätigung, dass der Gläubiger aus rechtlichen Gründen daran gehindert, eine physische Lieferung von Edelmetallbarren gemäß § 3 zu erhalten,]
- die genaue Bezeichnung (inklusive der [WKN][ISIN]) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Metallanspruchs gemäß § 1 (1), bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird,
- die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung überwiesen werden soll.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5 vorzeitig zurückgezahlt werden, darf die Auszahlung der Schuldverschreibungen durch die Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in § 5 (3) definiert) verlangt werden; danach erlischt das Recht auf Auszahlung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Auszahlung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

- (5) *Auflösungsstörung.* Ist die Emittentin an einem Ausübungstag im Rahmen der Geltendmachung des Auszahlungsverlangens gemäß Absatz 2 nicht in der Lage, den entsprechenden Bestand an [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren gemäß Absatz 3 vollständig aufzulösen (die "**Auflösungsstörung**"), ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Bestand unverzüglich an den unmittelbar folgenden Bankarbeitstagen, an denen keine Auflösungsstörung vorliegt, aufzulösen. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktgegebenheiten und der Auflösungserlöse entsprechend anzupassen.

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:]

- (6) *Mindestausübungsmenge.* Ein Auszahlungsverlangen kann jeweils nur für eine Zahl an Schuldverschreibungen erklärt werden, die multipliziert mit dem Metallanspruch (wie in § 1 (1) definiert) am Ausübungstag einem Metallgewicht von mindestens [[1][●] [Gramm]][[einer][●] Feinunze[n]][●] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entspricht (die "**Mindestanzahl an Schuldverschreibungen**"). Ein Auszahlungsverlangen bezogen auf weniger als die Mindestanzahl an Schuldverschreibungen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.]

- [(6)][(7)] *Fälligkeit des Auszahlungsbetrags.* Die Emittentin wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung gemäß Absatz 5, bis zu dem [●] Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei dem Clearing System veranlassen. Im Fall des Vorliegens einer Auflösungsstörung verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den [●] Bankarbeitstag nach Beendigung der Auflösungsstörung.

§ 5

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- (1) [*Vorzeitige Rückzahlung.* Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit insgesamt mit einer Kündigungsfrist von [mindestens] [einem Monat][●] durch Bekanntmachung gemäß § 14 mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") zu kündigen und am vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzuzahlen. [Eine Kündigung gemäß diesem § 5 kann erstmals [drei Monate][●] nach dem Ausgabetag erfolgen.]]

[*Vorzeitige Rückzahlung.* Sind am [●] eines Jahres entweder (i) weniger als [●] (in Worten [●]) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, oder (ii) [liegt der Metallanspruch je Schuldverschreibung am [●] eines Jahres unter [●] [Gramm][Feinunzen]][●], kann die Emittentin, nachdem sie bis zum [●] des

jeweils darauf folgenden Jahres (das "**Folgejahr**") (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am [•] des Folgejahres (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 14 bekannt zu geben.]

Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieses § 5 ist unwiderruflich und muss den vorzeitigen Rückzahlungstag benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachung genannten vorzeitigen Rückzahlungstag wirksam.

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Rückzahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") wird am [•] vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") durch die Berechnungsstelle am Berechnungstag wie folgt berechnet:

$$\text{Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag}_t = \text{Metallanspruch}_t \times [\text{Gold}][\text{Silber}][\text{Platin}][\text{Palladium}]\text{preisfixing}_t$$

Hierbei entspricht

- der Metallanspruch_t dem Metallanspruch_t, wie in § 1(1) bestimmt, und
- das

*[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: Goldpreisfixing_t dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der [Referenzstelle] [London Bullion Market Association] [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")]* [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht *[sofern die Fixingpreis in einer anderen Währung als der Auszahlungswährung festgestellt wird, einfügen: und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag, der dem Metallanspruch_t ausgedrückt in [Euro][USD][•] entspricht, umgerechnet]* wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01][•] [Euro][USD][•] abgerundet wird. Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: Silberpreisfixing_t dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der [Referenzstelle] [London Bullion Market Association] [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**") [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht *[sofern die Fixingpreis in einer anderen Währung als der Auszahlungswährung festgestellt wird, einfügen:* und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag, der dem Metallanspruch_t ausgedrückt in [Euro][USD][•] entspricht, umgerechnet] wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01][•] [Euro][USD][•] abgerundet wird. Sofern am Berechnungstag kein Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert))][Referenzstelle] [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert))][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platimumpreisfixing_t dem Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing der [Referenzstelle] [London Metal Exchange] [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**") [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht *[sofern die Fixingpreis in einer anderen Währung als der Auszahlungswährung festgestellt wird, einfügen:* und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag, der dem Metallanspruch_t ausgedrückt in [Euro][USD][•] entspricht, umgerechnet] wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01][•] [Euro][USD][•] abgerundet wird. Sofern am Berechnungstag kein Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert))][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreisfixing_t dem Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing der [Referenzstelle] [London Metal Exchange] [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)) [(die "Referenzstelle")] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht *[sofern die Fixingpreis in einer anderen Währung als der Auszahlungswährung festgestellt wird, einfügen: und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag, der dem Metallanspruch_t ausgedrückt in [Euro][USD][•] entspricht, umgerechnet]* wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01][•] [Euro][USD][•] abgerundet wird. Sofern am Berechnungstag kein Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert))][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert))][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][USD][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

"Handelstag" für die Zwecke dieses § 5 bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•] für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein [Gold][Silber][Platin][Palladium]preisfixing an der *[Im Fall von Gold oder Silber als Basiswert einfügen: [London Bullion Market Association][Referenzstelle]] [Im Fall von Platin oder Palladium als Basiswert einfügen: [London Metal Exchange][Referenzstelle]* am Nachmittag stattfindet.

- (3) *Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.* Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses § 5 können Gläubiger das Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen an einem Ausübungstag gemäß § 3 bzw. § 4 weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum [•] Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bei der

Zahlstelle eingereicht werden und (ii) die Zahlstelle bis zum [•] Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag, [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) das Original des Lieferverlangens bzw. Auszahlungsverlangens des Gläubigers über die depotführende Bank empfängt (der "Stichtag"). Macht ein Gläubiger das Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen nach § 3 bzw. § 4 geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin ein solches das Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages in der Auszahlungswährung am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

[Die Umrechnung von [Euro][USD][•] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß § 8 (7) dieser Wertpapierbedingungen.]

§ 6

VERWALTUNGSKOSTENQUOTE[, ABWICKLUNGSENTGELT]

- (1) Die "**Verwaltungskostenquote**" ist der jährliche Satz, mit dem die Verwaltungskosten, die von der Emittentin als "Betriebsgebühr" vereinnahmt werden, berechnet werden. Die Verwaltungskostenquote in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen wird täglich auf den Metallanspruch für diese Schuldverschreibungen angewandt, um den täglichen Abzug einer Metallmenge von diesem Metallanspruch zu bestimmen.
- (2) Die [anfängliche] Verwaltungskostenquote für die Schuldverschreibungen entspricht [der in der Tabelle unter "III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere" der Endgültigen Angebotsbedingungen als Dezimalzahl angegebenen anfänglichen Verwaltungskostenquote][•].

[Die Verwaltungskostenquote in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen kann von der Emittentin von Zeit zu Zeit geändert werden, wobei die Verwaltungskostenquote [mindestens der in der Tabelle unter "III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere" der Endgültigen Angebotsbedingungen als Dezimalzahl angegebenen Mindest-Verwaltungskostenquote, höchstens aber der in der Tabelle unter "III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere" der Endgültigen Angebotsbedingungen als Dezimalzahl angegebenen Maximal-Verwaltungskostenquote entspricht][mindestens [•] und höchstens [•] beträgt].

[Bei einer Änderung der Verwaltungskostenquote kann die Emittentin neben Veränderungen in der Kostenstruktur, wie z.B. der Anpassung von Verwahrensentgelten oder Transaktionskosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der operativen Verwaltung und Abwicklung der Schuldverschreibungen entstehen, auch etwaige Veränderungen des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindexes) berücksichtigen.]

Eine Änderung der Verwaltungskostenquote sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden mit einer Frist von mindestens [30][●] Kalendertagen durch die Emittentin nach § 14 bekannt gemacht.

Die jeweils aktuelle Verwaltungskostenquote und jede vorgesehene Änderung der Verwaltungskostenquote wird auf der Internetseite [<https://www.euwax-gold.de/consultant-info>][●] veröffentlicht.]

- [
- (3) Das "**Abwicklungsentgelt**" wird im Falle der Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs gemäß § 4 bei der Bestimmung des Zahlungsbetrags berücksichtigt.
- (4) Das [anfängliche] Abwicklungsentgelt für die Schuldverschreibungen entspricht [dem in der Tabelle unter "III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere" der Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen anfänglichen Abwicklungsentgelt][●].

[Das Abwicklungsentgelt in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen kann von der Emittentin von Zeit zu Zeit geändert werden, wobei das Abwicklungsentgelt [mindestens dem in der Tabelle unter "III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere" der Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Mindest-Abwicklungsentgelt, höchstens aber dem in der Tabelle unter "III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere" der Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Maximal-Abwicklungsentgelt entspricht][mindestens [●] und höchstens [●] beträgt].

[Bei einer Änderung des Abwicklungsentgelts kann die Emittentin neben Veränderungen in der Kostenstruktur, wie z.B. der Anpassung von Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Auflösung des Edelmetallbestands entsprechend dem Metallanspruch am Ausübungstag entstehen, auch etwaige Veränderungen des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Folgeindex) berücksichtigen.]

Eine Änderung des Abwicklungsentgelts sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden mit einer Frist von mindestens [30][●] Kalendertagen durch die Emittentin nach § 14 bekannt gemacht.

Das jeweils aktuelle Abwicklungsentgelt und jede vorgesehene Änderung des Abwicklungsentgelts wird auf der Internetseite [<https://www.euwax-gold.de/consultant-info>][●] veröffentlicht.]]

§ 7

**ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER
SCHULDVERSCHREIBUNGEN DURCH DIE EMITTENTIN**

- (1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert (das "**Anpassungsereignis**"):
- (i) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Preisfixings des Basiswerts zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt,
 - (ii) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Basiswert erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabetag erfolgt,
 - (iii) die Referenzstelle stellt die Bestimmung des Preisfixings ein oder ist aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht nur vorübergehend nicht (mehr) in der Lage, das Preisfixing zu ermitteln und zu veröffentlichen [oder hindern rechtliche oder regulatorische Gründe die Emittentin an der (weiteren) Verwendung des durch die Referenzstelle ermittelten und veröffentlichten Preisfixings], oder
 - (iv) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

- (2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz 1 vor, wird die Emittentin, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz 3, die Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Ausübungstag liegt oder auf diesen fällt.

Die Emittentin kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der jeweiligen Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst oder von der Terminbörse für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle oder der Terminbörse entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Stichtag**" im Sinne dieses § 7 ist der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Metallanspruch beziehen. Die Emittentin wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung der Gläubiger vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

[Wird das Preisfixing für einen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), ermittelt und veröffentlicht, so wird ein etwaiger Auszahlungsbetrag oder Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle ermittelten und veröffentlichten Preises für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.]

[Wird das Preisfixing für einen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle ermittelt und veröffentlicht oder hindern rechtliche oder regulatorische Gründe die Emittentin an der (weiteren) Verwendung des durch die Referenzstelle ermittelten und veröffentlichten Preisfixings, kann die Emittentin einen von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält, (die "**Ersatzreferenzstelle**") offiziell ermittelten und veröffentlichten Preis für den Basiswert bestimmen, auf dessen Grundlage ein etwaiger Auszahlungsbetrag oder Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und unter Beachtung des Metallanspruchs gemäß § 1 (1) berechnet wird. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.]

- (3) Ist nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14 (der "**Außerordentliche Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Die Emittentin zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Gläubiger innerhalb von [fünf][●] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

einer Schuldverschreibung festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 8 entsprechend.

- (4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 14 bekannt gemacht.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der jeweiligen Terminbörse.

§ 8 ZAHLUNGEN

- (1) *Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.* Sofern aufgrund dieser Wertpapierbedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in der Auszahlungswährung erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Wertpapierbedingungen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in [Euro][USD][•]. Sämtliche Gebühren in Bezug auf die Zahlung werden dem Gläubiger in Rechnung gestellt.
- (3) *Erfüllung.* Sofern aufgrund dieser Wertpapierbedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung in der Auszahlungswährung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das T2-System Zahlungen abwickeln. "**T2-System**" bezeichnet das von dem Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.
- (5) *Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht [Stuttgart][•] auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

- (6) *Zahlung von Steuern.* Alle im Zusammenhang mit dem Auszahlungsverlangen bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Im Fall einer erforderlichen Umrechnung einfügen:]

- (7) *Umrechnung.* Die Umrechnung eines nicht in [Euro][USD][•] dargestellten [Gold][Silber][Platin][Palladium]preisfixing erfolgt in die Auszahlungswährung auf der Grundlage des in der Handelswährung für [1,00][•] [Euro][USD][•] ausgedrückten und [von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main][auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings][•] veröffentlichten Referenzkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags nachfolgt.]

§ 9

AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) *Aufstockung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsanspruchs vollständig getilgten oder vollständig vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

BERECHNUNGS-, ZAHL- UND LIEFERSTELLE

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die [anfänglich] bestellte Berechnungsstelle und die [anfänglich] bestellte[n] Zahlstelle[n] und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: [HSBC Securities Services (Ireland) DAC, 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland][•].

Die Berechnungsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen.

Zahlstelle[n]: [Hauptzahlstelle ist [●], deutsche Nebenzahlstelle ist [●]] [Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland] [●].

Die [jeweilige] Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle im selben Land zu ersetzen.

Die genannten Ersetzungen werden nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [30][●] und nicht mehr als [45][●] Tagen informiert wurden.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [30][●] und nicht mehr als [45][●] Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (5) *Lieferstelle.* Für den Fall der Lieferung von Barren des Basiswerts, kann als Lieferstelle [[nur] ein Kreditinstitut mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das im Lieferverlangen des Gläubigers benannt wird und das der Entgegennahme der jeweils zu liefernden Edelmetallbarren zugestimmt hat[,]] [oder] [eine Abholstelle, wie von der Emittentin auf der Internetseite [<https://www.euwax-gold.de/consultant-info>][●] aufgeführt] [oder] [jede andere von dem Gläubiger bezeichnete Adresse] dienen. [Handelt es sich bei der Lieferstelle nicht um [ein Kreditinstitut, das der Entgegennahme zugestimmt hat,] [oder] [eine Abholstelle,] muss

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

der Gläubiger [oder eine von ihm benannte Person] zum Zeitpunkt der Lieferung anwesend sein und sich anhand eines Identifikationspapiers (z.B. Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können. Kann sich der Gläubiger bei der Lieferung nicht ausweisen oder ist er zum Lieferzeitpunkt persönlich nicht anwesend, kann die Lieferung durch die Emittentin nicht bewirkt werden.] [[Im Falle einer Lieferung an ein Kreditinstitut][Es] müssen zwingend in dem Lieferverlangen nach § 3 (3) dieser Wertpapierbedingungen die empfangsberechtigten Kontaktpersonen der jeweiligen Filiale des Kreditinstituts, einschließlich Telefonnummer, angegeben werden.] Der Zeitpunkt der Lieferung wird dem Gläubiger oder der Lieferstelle spätestens [•] Tage vorher durch die Emittentin [oder ein mit dem Lieferprozess beauftragten Unternehmen] per Email oder telefonisch bekannt gegeben. [Schlägt die Lieferung an einen Gläubiger fehl, kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten für die zweite Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung zu tragen.] Die jeweils entstehenden Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis der Emittentin zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<https://www.euwax-gold.de/consultant-info>][•] veröffentlicht wird. Die Emittentin ist berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen.

§ 11 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten.

§ 12 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 13 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs bzw. einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein anderes Unternehmen an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
 - (i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsansprüche zu erfüllen und an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - (iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
 - (iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
 - (v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.
- (2) *Bekanntmachung der Ersetzung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 14 bekannt zu machen.
- (3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 13 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 14

BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite [<https://www.euwax-gold.de/consultant-info>][•] veröffentlicht. Sofern in diesen Wertpapierbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [•] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ 15

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehende Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht [Stuttgart][•].
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden

H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- (4) *Bindungswirkung.* Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (5) *Salvatorische Klausel.* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

I. **FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN**

Boerse Stuttgart Commodities

Boerse Stuttgart Commodities GmbH
Stuttgart
(Emittentin)

Endgültige Angebotsbedingungen [Nr. [●]]

vom [●]

*[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Angebotsbedingungen einfügen: (welche die
Endgültigen Angebotsbedingungen [gegebenenfalls konkrete Bezeichnung einfügen: ●]
vom [●] ersetzen)]*

in Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 15. September 2026 zur
Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des
Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den
Kurs einer festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium, bestehend aus der
Wertpapierbeschreibung II vom 15. September 2026 und dem Registrierungsformular der
Emittentin vom 14. September 2026[, wie nachgetragen durch [gegebenenfalls Nachträge
einfügen: ●]] (der "Basisprospekt")

**zur [Begebung] [Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots] [Erhöhung des
Emissionsvolumens] [●] von [bereits begebenen]**

[Schuldverschreibungen]

*[für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Schuldverschreibungen diesen hier
einfügen: ●]*

[([WKN und/oder ISIN einfügen: ●])]

bezogen auf den Kurs [von ● Gramm] [von ● Feinunze[n]][●]

[Gold] [Silber] [Platin] [Palladium]

I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[(die mit den [●] Schuldverschreibungen [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen [Nr. [●]] vom [●] zum Basisprospekt vom [●] (die "**Schuldverschreibungen der Grundemission**") [[sowie][,] den [●] Schuldverschreibungen [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen [Nr. [●]] vom [●] zum Basisprospekt vom [●] (die "**Schuldverschreibungen der Ersten Aufstockung**") [sowie] [gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: ●]] konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden (die "**Aufstockung**"))]

*[Wenn das öffentliche Angebot der unter dem Basisprospekt vom 15. September 2026 begebenen oder - im Falle der Ersetzung der Endgültigen Angebotsbedingungen - fortgesetzt angebotenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit desselben Basisprospekts aufrechterhalten wird, einfügen: Der Basisprospekt für Schuldverschreibungen vom 15. September 2026, unter dem [die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen begeben werden][das öffentliche Angebot der in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird], verliert am 15. September 2027 seine Gültigkeit. [Am ●] [An oder vor diesem Tag] wird ein Nachfolge-Basisprospekt der Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Stuttgart, als Emittentin zur Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium, der dem Basisprospekt vom 15. September 2026 nachfolgt (der "**Nachfolge-Basisprospekt**") auf der Internetseite der Emittentin unter [<http://www.euwax-gold.de>][<https://www.euwax-gold.de/consultant-info>] unter "Weitere Dokumente"] [●] veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Schuldverschreibungen im Rahmen des Nachfolge-Basisprospekts aufrechterhalten, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen im Zusammenhang mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen, sofern der Nachfolge-Basisprospekt eine Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen vorsieht.]*

[**VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der jeweils geltenden Fassung (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 über

I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Versicherungsvertrieb in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 ("**Prospekt-Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung.]

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	[●]
II.	Allgemeine Informationen zur Emission	[●]
III.	Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere	[●]
IV.	Wertpapierbedingungen	[●]

[Bei Schuldverschreibungen, die Kleinanlegern im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, einfügen: Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigelegt.]

I. Einleitung

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Angebotsbedingungen des Angebotes von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer festgelegten Menge von [Gold] [Silber] [Platin] [Palladium] (der "**Basiswert**") dar.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospekt-Verordnung") ausgearbeitet. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, müssen diese Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen mit dem Basisprospekt, [wie nachgetragen durch [gegebenenfalls Nachträge einfügen: ●] und] inklusive [zukünftiger] Nachträge gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung, gelesen werden.

Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular und etwaige Nachträge dazu werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht, indem sie bei der Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>] [(auf der maßgeblichen Produktseite [(abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld))]] [<https://www.euwax-gold.de/consultant-info>] unter "Weitere Dokumente**") [sowie auf der Internetseite [●]] veröffentlicht.**

[Bei Schuldverschreibungen, die in der Schweiz angeboten werden sollen, einfügen: Der Basisprospekt ist in der Schweiz bei der SIX Exchange Regulation AG oder der BX Swiss AG als Prüfstelle als ausländischer Prospekt eingereicht und hinterlegt. Der Basisprospekt gilt in der Schweiz automatisch als gebilligt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("FIDLEG"). Zudem ist der Basisprospekt in die Liste der gebilligten Prospekte gemäß Artikel 54 Absatz 5 FIDLEG aufgenommen und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind gemäß Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG bei der SIX Exchange Regulation AG oder der BX Swiss AG veröffentlicht und hinterlegt.

Die Wertpapiere stellen keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") dar und unterstehen daher auch nicht den Schutzvorschriften des KAG. Dementsprechend unterstehen sie nicht der Bewilligungspflicht und Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("FINMA").

I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Ein Investment in die Wertpapiere ist mit Risiken für den Anleger verbunden (siehe Abschnitt "B. RISIKOFAKTOREN" der Wertpapierbeschreibung). Die Verkaufsbeschränkungen in Abschnitt "F. WEITERE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN" im Unterabschnitt "11. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen" der Wertpapierbeschreibung sollten zudem beachtet werden. Diese Beschränkungen sind als nicht abschließende Hinweise darauf zu verstehen, ob die Wertpapiere in einer bestimmten Rechtsordnung angeboten, verkauft, gehalten und/oder geliefert werden können. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren, dem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Angebotsbedingungen erhalten, werden gebeten, sich über solche Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten.]

[Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich Großanlegern im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, einfügen: Die Emittentin erstellt für diese Wertpapieremission keine emissionsspezifische Zusammenfassung.]

[Bei Schuldverschreibungen, die Kleinanlegern im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, einfügen: Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Angebotsbedingungen angefügt.]

Soweit in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

[im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren oder einer Ersetzung der Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls einfügen: Der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Schuldverschreibungen dar. Der Angebotspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin am Tag des Beginns der Angebotsfrist auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>] [(auf der maßgeblichen Produktseite [(abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld))]] [<https://www.euwax-gold.de/consultant-info>] [sowie auf der Internetseite [●]] abrufbar.]

II. Allgemeine Informationen zur Emission

1. Angaben zu dem Basiswert

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist § 1 der Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Angaben zu dem Basiswert, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts, sind auf der öffentlich zugänglichen Internetseite [●] einsehbar.

[Die auf dieser Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.]

Das [Edelmetallpreisfixing] [Goldpreisfixing] [Silberpreisfixing] [Platinpreisfixing] [Palladiumpreisfixing], auf dessen Grundlage der etwaige Auszahlungsbetrag ermittelt und bestimmt wird, ist ein Referenzwert (auch "**Benchmark**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [London Metal Exchange (LME)] [●] ("**Administrator**") bereit gestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

Börsennotierung

[Eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere oder die Einbeziehung in den Freiverkehr an einer Börse soll nicht beantragt werden.] [Die Wertpapiere sind an keiner Börse notiert.]

[[Die Emittentin beabsichtigt die Zulassung zum Handel der Wertpapiere in den regulierten Markt der [Frankfurter Wertpapierbörse] [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse] [●] [und der] [andere Börse: ●][Die Zulassung zum Handel der Wertpapiere im regulierten Markt der [Frankfurter Wertpapierbörse] [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse] [●] [und der] [andere Börse: ●] erfolgte am [●]]. [Dieser Markt ist ein geregelter Markt][Diese Märkte sind geregelten Märkte] im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU.]] [[Die Emittentin beabsichtigt, die Wertpapiere in den Freiverkehr der [[Frankfurter] [und] [Stuttgarter] Börse] [●] [und der] [andere Börse: ●]][Die Wertpapiere wurden [am ●] in den Freiverkehr der [[Frankfurter] [und] [Stuttgarter] Börse] [●] [und der] [andere Börse: ●]], die [kein geregelter Markt][keine geregelten Märkte] im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU [ist][sind], [einzubeziehen][einbezogen].] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an

I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

der [●] zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere nur in Einheiten von [jeweils] [einem] [●] Wertpapier[en] gehandelt werden können.] [Die Wertpapiere können nur in Einheiten von [jeweils] [einem] [●] Wertpapier[en] gehandelt werden.] [Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend gehandelt.] [Die kleinste handelbare Einheit beträgt [0,001][●] Stück[e] und kann in der Stückelung von [0,001][●] und einem Vielfachen davon gehandelt werden.] Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Der Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des [Gold][Silber][Platin][Palladium]preises. Die Emittentin selbst berechnet keine Preise.]

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>] [<https://www.euwax-gold.de/consultant-info>] [sowie auf der Internetseite [●]].

3. Autorisierte[r] Teilnehmer (Authorised Participant[s])

[Als Authorised Participant[s] für die Schuldverschreibungen [fungiert][fungieren] [die HSBC Bank plc][,][und][Flow Traders][,][und][●].] [Nicht anwendbar.]

4. Market Maker

[Im Fall, dass kein Market Maker in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestellt wird, einfügen: Es ist nicht beabsichtigt einen Market Maker in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen zu bestellen.]

[Im Fall, dass ein Market Maker in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestellt wird, einfügen: Als Market Maker für die Schuldverschreibungen [fungiert][fungieren] [die EUWAX Aktiengesellschaft][,][und][●][ggf. andere bzw. weitere Market Maker einfügen].]

5. Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014)

Das Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ist [nicht anwendbar] [anwendbar].

6. Zustimmung zur Prospektverwendung

[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch [den][die] Finanzintermediär[e]

I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

wird in Bezug auf [Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg][,] [und] [die Republik Österreich] [und] [●] erteilt.]

[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch [den][die] folgenden Finanzintermediär[e] (individuelle Zustimmung) zu: [●]. Die individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg][,] [und] [die Republik Österreich] [und] [●] erteilt.]

[Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erfolgt vorbehaltlich folgender weiterer Bedingungen: [●].]

[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann [- vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Angebots der Schuldverschreibungen durch die Emittentin -] [während des Zeitraums vom [●] bis zum [●]] [während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts] [während der Zeichnungsfrist] erfolgen. [Eine vorzeitige Beendigung des Angebots erfolgt gegebenenfalls durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Emittentin [sowie auf der Internetseite [●]].]

[

7. Potentielle Interessenkonflikte

[Im Fall, dass EUWAX Aktiengesellschaft als Market Maker fungiert, einfügen: [Als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert [unter anderem] die EUWAX Aktiengesellschaft. Die Boerse Stuttgart GmbH hält zurzeit ca. 84% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.][●]]

[Im Fall, dass neben oder statt der EUWAX Aktiengesellschaft eine andere Gesellschaft als Market Maker fungiert, etwaige Interessenkonflikte einfügen: [●]]

III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

1. Produktdaten

Anbieterin der Schuldverschreibungen	Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, Deutschland, Legal Entity Identifier (LEI): 529900BUN2SU70GUWI65
[ISIN]	[●]
[WKN]	[●]
Basiswert	[● Gramm] [● Feinunze[n]] [●] [Gold] [Silber] [Platin] [Palladium]
[Referenzstelle]	[●]
[Beginn [und Ende] des öffentlichen Angebots]	Das öffentliche Angebot [beginnt] [hat] am [●] [begonnen] [und erfolgt fortlaufend]. [Das Angebot der Schuldverschreibungen endet [am [●]] [mit dem letzten Tag der Zeichnungsfrist] [mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 15. September 2027[, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 15. September 2026 nachfolgt].]
[Zeichnungsfrist [und Zeichnungsmodalitäten]	[Eine Zeichnungsfrist ist nicht vorgesehen.] [Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●].] [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Bankarbeitstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [●] für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Bankarbeitstag ohne vorherige Bekanntmachung.] [Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet wird [bzw. sofern keine Emission erfolgt], wird die Emittentin eine entsprechende Mitteilung auf der Internetseite [http://www.euwax-gold.de]

I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[<https://www.euwax-gold.de/consultant-info>] [●]
[sowie auf der Internetseite [●]] veröffentlichen.]]

[Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.]

*[Ggf. weitere Angaben im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner sowie Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse sowie Angaben zum Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann einfügen:
[●].]*

Ausgabetag (Emissionstermin) [●]

Emissionswährung [●]

Valutierung [●]

Anfänglicher Metallanspruch [●]

[Anfängliche]
Verwaltungskostenquote [●]

[Mindest-
Verwaltungskostenquote] [●]

[Maximal-
Verwaltungskostenquote] [●]

[[Anfängliches]
Abwicklungsentgelt] [●]

[Mindest-Abwicklungsentgelt] [●]

[Maximal-Abwicklungsentgelt] [●]

[Erster Börsenhandelstag] [●]

[Letzter Börsenhandelstag] [●]

I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[Anfänglicher Ausgabepreis]	[●] [(zzgl. Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von ●)]
[Kosten, die dem Käufer in Rechnung gestellt werden]	[Beschreibung konkreter Kosten einfügen, unter Angabe der im Preis enthaltenen Kosten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der Richtlinie 2014/65/EU, soweit bekannt: ●]
Emissionsvolumen	[●]
[Verbriefung]	[Globalurkunde][Zentralregisterwertpapier]
[Kleinste handelbare Einheit] [Mindesthandelsgröße]	[●]
Auszahlungswährung	[Euro][USD][US-Dollar ("USD")][andere Währung einfügen: ●]

2. Weitere Angaben zur Deckung der Schuldverschreibungen

- (a) Bei der Verwahrstelle hinterlegte und verwahrte Edelmetalle
- Die Hinterlegung der Edelmetalle im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen bei der Verwahrstelle erfolgt in Form von [Kleinbarren] [und][oder][,] [Standardbarren] [und][oder] [Granulat] des jeweiligen Basiswerts.

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:

[Dabei bezeichnet "**Kleinbarren**" einen Goldbarren, dessen Gewicht [●] [Gramm][Feinunze[n]] beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der [Referenzstelle] [The London Bullion Market Association] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind, die ein Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die [Referenzstelle] [London Bullion Market Association] zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden[.][,][und]]

I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

["**Standardbarren**" bezeichnet einen Goldbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der [Referenzstelle] [The London Bullion Market Association] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind[.][,][und]]

["**Granulat**" bezeichnet Gold-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von [995][●] [von 1.000] aufweist [.][und][●].]]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:

[Dabei bezeichnet "**Kleinbarren**" einen Silberbarren, dessen Gewicht [●] [Gramm][Feinunze[n]] beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der [Referenzstelle] [The London Bullion Market Association] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt sind und die von durch die [Referenzstelle] [London Bullion Market Association] zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden[.][,][und]]

["**Standardbarren**" bezeichnet einen Silberbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der [Referenzstelle] [The London Bullion Market Association] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt sind[.][,][und]]

I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

["**Granulat**" bezeichnet Silber-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von [999][•] [von 1.000] aufweist[.][und][•].]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:

[Dabei bezeichnet "**Kleinbarren**" einen Platinbarren, dessen Gewicht [•] [Gramm][Feinunze[n]] beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk [der Referenzstelle] [des London Platinum & Palladium Market] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden und die von durch [die Referenzstelle] [den London Platinum & Palladium Market] zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden[.][,][und]]

["**Standardbarren**" bezeichnet einen Platinbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk [der Referenzstelle] [des London Platinum & Palladium Market] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt sind[.][,][und]]

["**Granulat**" bezeichnet Platin-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von [999,5][•] [von 1.000] aufweist[.][und][•].]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:

[Dabei bezeichnet "**Kleinbarren**" einen Palladiumbarren, dessen Gewicht [•] [Gramm][Feinunze[n]] beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk [der Referenzstelle] [des

I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

London Platinum & Palladium Market] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden und die von durch [die Referenzstelle] [den London Platinum & Palladium Market] zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden[.][,][und]]

["**Standardbarren**" bezeichnet einen Palladiumbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk [der Referenzstelle] [des London Platinum & Palladium Market] (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt sind[.][,][und]]

["**Granulat**" bezeichnet Palladium-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von [999,5][•] [von 1.000] aufweist[.][und][•].]]

- (b) Einordnung des bei der Verwahrstelle hinterlegten und verwahrten Edelmetalls

[Bei dem bei der Verwahrstelle hinterlegten und verwahrten Edelmetall handelt es sich nicht um Edelmetall mit einer oder mehreren zusätzlichen Eigenschaften.]

[Bei dem bei der Verwahrstelle hinterlegten und verwahrten Edelmetall handelt es sich um Edelmetall mit [der][den] folgenden zusätzlichen Eigenschaft[en]:

[Eigenschaft 1, d.h. das Edelmetall besteht vollständig aus recyceltem Material.

[Spezifische Angaben darüber, welche Anforderungen an das Edelmetall aus vollständig recyceltem Material gestellt werden, einfügen: •]]

[Eigenschaft 2, d.h. das Edelmetall ist vollständig rückverfolgbar ("traceable").

I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[Spezifische Angaben darüber, welche Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Lieferketten gestellt werden und Angabe der Internetseite, auf der die vollständige Liste der in Frage kommenden zuliefernden Minen veröffentlicht wird, einfügen: ●]

[Eigenschaft 3, d.h. für das Edelmetall wurde ein zertifizierter Fußabdruck erstellt.

[Spezifische Angaben darüber, welche Anforderungen an einen zertifizierten Fußabdruck gestellt werden, einfügen: ●]]

(c) Verwahrstelle[(n)]

[Brinks Global Services Ltd, Unit 7, Radius Park, Faggs Road, Feltham, Middlesex, TW14 0NG, Vereinigtes Königreich, mit [der][den] Lagerstelle[n] in [der Industriestraße 4, 65439 Flörsheim am Main][●]] [MKS Pamp SA, Via alle Zocche 1, 6874 Castel San Pietro, Schweiz] [HSBC Bank plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Vereinigtes Königreich] *[andere oder zusätzliche Verwahrstelle, inklusive Adresse, aufnehmen: ●]*

[ggf. weitere Angaben zum Vertrag]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Verwahrstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Verwahrstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt die Bestellung einer Verwahrstelle sicherstellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>] [<https://www.euwax-gold.de/consultant-info>] [●] sowie auf der Internetseite [●] bekannt gemacht.]

I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

- (d) Buchedelmetallschuldnerin,
Buchedelmetall-Obergrenze

[Die Emittentin kann statt des Erwerbs des jeweiligen Basiswerts in Form von physischen [Goldbarren] [Silberbarren] [Platinbarren] [Palladiumbarren], welche sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt, mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen auch bis zur Buchedelmetall-Obergrenze, Lieferansprüche auf eine entsprechende Menge an [Goldbarren] [Silberbarren] [Platinbarren] [Palladiumbarren] gegen [die C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland,] [die MKS Pamp SA, Via alle Zocche 1, 6874 Castel San Pietro, Schweiz] [HSBC Bank plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Vereinigtes Königreich] [●] als sogenannte Buchedelmetallschuldnerin erwerben.]

[Die Emittentin kann im Zusammenhang mit der Auslieferung von [Goldbarren] [Silberbarren] [Platinbarren] [Palladiumbarren], welche sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt, im Falle der Ausübung des Lieferverlangens durch einen Anleger, Lieferansprüche auf eine entsprechende Menge an [Goldbarren] [Silberbarren] [Platinbarren] [Palladiumbarren] gegen [die C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland,] [die MKS Pamp SA, Via alle Zocche 1, 6874 Castel San Pietro, Schweiz] [HSBC Bank plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Vereinigtes Königreich] [●] als sogenannte Buchedelmetallschuldnerin erwerben.]

[ggf. weitere Angaben zum Vertrag]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Buchedelmetallschuldnerin zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Buchedelmetallschuldnerin zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>] [[126](https://www.euwax-</p></div><div data-bbox=)

I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

gold.de/consultant-info] [●][sowie auf der Internetseite [●]] bekannt gemacht.]

[Für die Emission der Wertpapiere ist keine Buchedelmetallschuldnerin vorgesehen.]

[Für die Emission der Wertpapiere ist keine Buchedelmetall-Obergrenze vorgesehen.] [Für die Emission der Wertpapiere entspricht die Buchedelmetall-Obergrenze [*Grenze aufnehmen*: ●.]

(e) Auslieferungsstelle

[C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland.] [MKS Pamp SA, Via alle Zocche 1, 6874 Castel San Pietro, Schweiz] [*andere Auslieferungsstelle, inklusive Adresse, aufnehmen*: ●]

[*ggf. weitere Angaben zum Vertrag mit der Auslieferungsstelle*]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Beauftragung der Auslieferungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Auslieferungsstelle zu beauftragen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt die Beauftragung einer Auslieferungsstelle sicherstellen. Eine Änderung, Abberufung, Beauftragung oder ein sonstiger Wechsel wird durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>] [<https://www.euwax-gold.de/consultant-info>] [●][sowie auf der Internetseite [●]] bekannt gemacht.]

3. Weitere Angaben zu den Kosten

Ausgabeaufschlag (Agio)

[Es wird ein Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von [●] erhoben]

[Es wird kein Ausgabeaufschlag (Agio) erhoben.]

]

IV. Wertpapierbedingungen

[Die für die Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Schuldverschreibungen) geltenden Wertpapierbedingungen sind durch Wiederholung der im Prospekt in Abschnitt "H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN" dargestellten Option der Wertpapierbedingungen, wie ausgewählt und vervollständigt, an dieser Stelle einzufügen: •]

I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[Bei Schuldverschreibungen, die Kleinanlegern im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, einfügen:

Anhang

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]

**J. PROZESS IM ZUSAMMENHANG MT DEM EMISSIONS- UND
TILGUNGSVERFAHREN; VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE**

1. Prozess im Zusammenhang mit dem Emissions- und Tilgungsverfahren und im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der Verwaltungskosten durch die Emittentin

Die Anwendung eines bestimmten Emissions- und Tilgungsverfahrens soll insbesondere sicherstellen, dass die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche der Gläubiger auf Seiten der Emittentin durch Lieferansprüche auf Edelmetall hinreichend gedeckt sind. Siehe hierzu auch die Angaben im Unterabschnitt "2. Emissions- und Tilgungsverfahren" im Abschnitt "F. WEITERE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN" auf der Seite 57 dieser Wertpapierbeschreibung.

Beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen durch Anleger wird in der Regel – unabhängig davon, ob ein Kauf oder Verkauf über den Handel über eine Börse oder außerbörslich über die Emittentin erfolgt – ein Authorised Participant in den Prozess eingebunden. Es ist aber auch möglich, dass der Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen ohne Mitwirken eines Authorised Participant abgewickelt wird.

In jedem Fall können Anleger die physische Lieferung einer bestimmten Menge von Edelmetallbarren oder – gegebenenfalls unter der Bedingung, dass sie aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für sie geltende aufsichtsrechtliche Bestimmungen, daran gehindert sind, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts entgegenzunehmen, und sofern dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist – die Zahlung eines Geldbetrags in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts unmittelbar von der Emittentin verlangen.

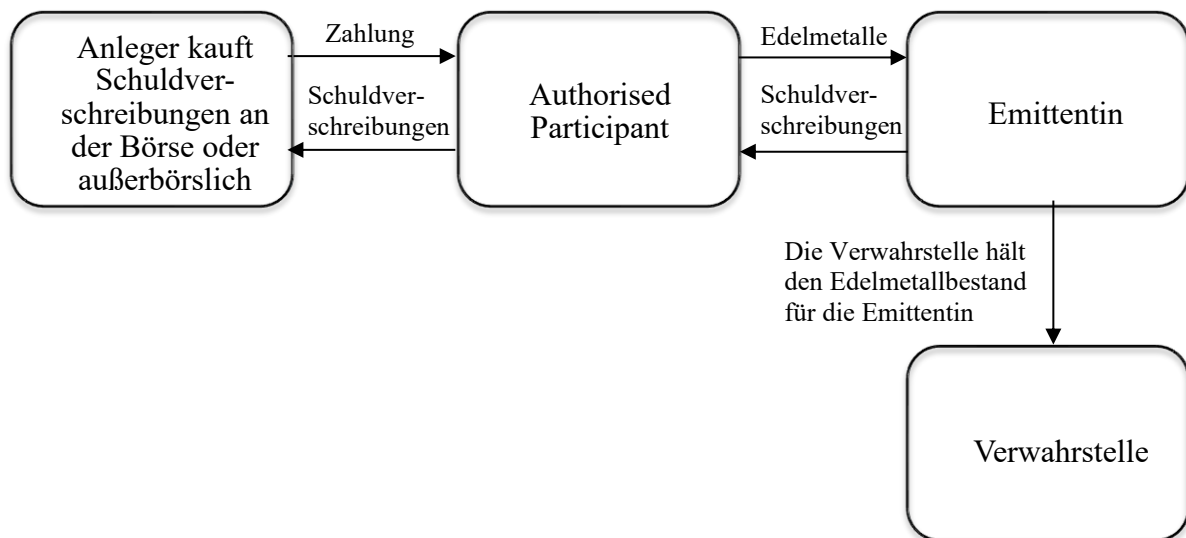
1.1 Prozess beim Kauf von Schuldverschreibungen

a) Allgemein

Sofern der Kauf von Schuldverschreibungen über einen Authorised Participant abgewickelt wird, erhält der Authorised Participant den Kaufpreis für die entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen vom Anleger. Der Authorised Participant erwirbt hiermit eine Menge an Edelmetall (einen "**Metallbetrag**"), die dem Produkt aus (a) dem Metallanspruch am betreffenden Handelstag und (b) der bestimmten Anzahl der Schuldverschreibungen entspricht. Der Authorised Participant überträgt diesen Metallbetrag – gegebenenfalls zunächst in Form von Buchedelmetall – an die Emittentin. Sobald der Metallbetrag auf einem Konto der Emittentin bei der Verwahrstelle eingegangen ist, erhält der Authorised Participant die entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen, die dann dem Wertpapierkonto (Depot) des Anlegers gutgeschrieben werden. Gegebenenfalls wird die Emittentin die auf diesem Wege vom Anleger gekauften Schuldverschreibungen erst auf Verlangen des Authorised Participants ausgeben und hierfür vom Authorised Participant eine sogenannte Zeichnungsgebühr vereinnahmen.

J. PROZESS IM ZUSAMMENHANG MT DEM EMISSIONS- UND TILGUNGSVERFAHREN; VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE

Vereinfacht lässt sich dieser Prozess unter Mitwirkung eines Authorised Participant auch wie folgt darstellen:



b) Im Falle von Schuldverschreibungen, für die die Einlagerung von Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften vorgesehen ist.

In den Endgültigen Angebotsbedingungen kann festgelegt sein, dass die Emittentin Edelmetall des Basiswerts bei der Verwahrstelle einlagert, das zusätzliche Eigenschaften aufweist. Dabei kann das hinterlegte Edelmetall eine oder mehrere der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen, wobei die für die jeweiligen Schuldverschreibungen anwendbaren Eigenschaften in den Endgültigen Angebotsbedingungen spezifiziert werden und weitere Details zu diesen zusätzlichen Eigenschaften enthalten.

a. Eigenschaft 1

Das Edelmetall besteht vollständig aus recyceltem Material. Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten spezifische Angaben darüber, welche Anforderungen an das Edelmetall aus vollständig recyceltem Material gestellt werden. Die Anforderungen entsprechen jeweils einem Standard, der von einem Dritten, nicht aber von der Emittentin selbst oder von einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, stammt. Dieser Dritte kann eine Behörde, z.B. die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, "ESMA"), eine Organisation, z.B. die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Co-operation and Development*, "OECD"), oder ein Unternehmen, z.B. die London Bullion Market Association ("LBMA"), sein.

Beispielsweise definiert die OECD "**Recycling**" oder "**recyceltes**" Material zum Datum der Wertpapierbeschreibung wie folgt: Unter Recycling versteht man jede Wiederaufbereitung von Material in einem Produktionsprozess, bei der es aus dem Abfallstrom entfernt wird, mit Ausnahme der Verwendung als Brennstoff. Es umfasst

J. PROZESS IM ZUSAMMENHANG MT DEM EMISSIONS- UND TILGUNGSVERFAHREN; VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE

sowohl die Wiederaufbereitung als gleichartiges Produkt, d.h. mit identischer Beschaffenheit, als auch die Wiederaufbereitung als Produkt ähnlicher Beschaffenheit, aber für unterschiedliche Zwecke.¹

Nach dem Chain of Custody Standard des Responsible Jewellery Council dürfen Recyclingmaterialerklärungen nur für Materialien ausgestellt werden, die aus folgenden Quellen stammen²:

- i. Hochwertiges Gold, Silber oder Platingruppenelemente (PGM): Edelmetallabfälle aus dem Schmuck- und Herstellungsprozess oder Post-Consumer-Edelmetallprodukte wie Schmuck und Ornamente. Hiervon ausgenommen sind Anlageprodukte.
- ii. Industriegold, Splitter oder PGM: Elektro- und Elektronikaltgeräte oder Industriekomponenten wie verbrauchte Katalysatoren und Brennstoffzellen.

b. Eigenschaft 2

Das Edelmetall ist vollständig rückverfolgbar ("traceable"). Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten spezifische Angaben darüber, welche Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Lieferketten gestellt werden. Beispielsweise kann mit **"rückverfolgbar"** oder **"traceable"** gemeint sein, dass die Lieferkette des Edelmetalls von der Mine an vollständig bekannt ist, dokumentiert wurde und für jeden Barren und gegebenenfalls auch Granulat abrufbar ist. Die Minen, aus denen das Edelmetall stammt, werden von der Emittentin ausgewählt. Eine vollständige Liste der in Frage kommenden zuliefernden Minen wird auf <http://www.euwax-gold.de>, <https://www.euwax-gold.de/consultant-info> oder einer anderen in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Internetseite veröffentlicht. Diese Liste kann jederzeit angepasst und aktualisiert werden, d.h. die Emittentin kann jederzeit weitere Minen aufnehmen, in der Liste enthaltene Minen ersetzen oder Minen ersatzlos aus der Liste streichen. Alle Minen, die ausgewählt werden, müssen bestimmte Bedingungen erfüllen. Diese Bedingungen können beispielsweise vorsehen, dass die Mine LBMA-zertifiziert ist, dass die Mine Mitglied des World Gold Council ist, dass die Mine eine Nachhaltigkeitsstrategie definiert hat, oder dass regelmäßig durch eine anerkannte Ratingagentur ein Nachhaltigkeitsrating der Mine erstellt wird.

c. Eigenschaft 3

Für das Edelmetall wurde ein zertifizierter Fußabdruck erstellt. Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten spezifische Angaben darüber, welche Anforderungen an einen zertifizierten Fußabdruck gestellt werden. Ein **"zertifizierter Fußabdruck"** kann

¹ Quelle: OECD (2019), Waste Management and the Circular Economy in Selected OECD Countries: Evidence from Environmental Performance Reviews, OECD Environmental Performance Reviews, OECD Publishing, Paris, https://www.oecd-ilibrary.org/environment/waste-management-and-the-circular-economy-in-selected-oecd-countries_9789264309395-en, Seite 14.

² Quelle: Responsible Jewellery Council (2019), Chain of Custody Standard, <https://www.responsiblejewellery.com/wp-content/uploads/RJC-CoC-2017-V2-Standard-Guidance-3-1.pdf>, Seite 52.

J. PROZESS IM ZUSAMMENHANG MT DEM EMISSIONS- UND TILGUNGSVERFAHREN; VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE

hierbei z.B. eine Bilanzierung der durch die Herstellung des Edelmetalls erzeugten Treibhausgasemissionen oder Kohlenstoffdioxidemissionen bezeichnen, wobei die Methodik oder Erstellung der Bilanzierung von einer unabhängigen Stelle, wie z.B. dem Carbon Trust, zertifiziert sein muss.

Im Falle von Schuldverschreibungen, für die die Einlagerung von Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften vorgesehen ist, können Abwicklungsentgelte (z.B. Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren) anfallen, die die Emittentin vom Authorised Participant verlangt, wenn die Emittentin vom Anleger gekaufte Schuldverschreibungen erst auf dessen Verlangen ausgibt. Etwaige Erträge aus Abwicklungsentgelten kann die Emittentin ganz oder zum Teil zur Finanzierung von Aufschlägen, die beim Kauf von Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften anfallen, verwenden.

Im Falle von Schuldverschreibungen, für die die Einlagerung von Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften vorgesehen ist, werden die Edelmetalle, die für die Emittentin bei der Verwahrstelle eingelagert werden, unter Umständen nicht unmittelbar beim Kauf der Schuldverschreibung durch die Anleger in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Dennoch wird am Tag der Transaktion eine entsprechende Menge an Edelmetall bei der Verwahrstelle hinterlegt. Die Emittentin verpflichtet sich jedoch, einen Umtausch der zunächst eingelagerten Edelmetallbestände in Edelmetallbestände, die die entsprechenden Kriterien erfüllen, zeitnah durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

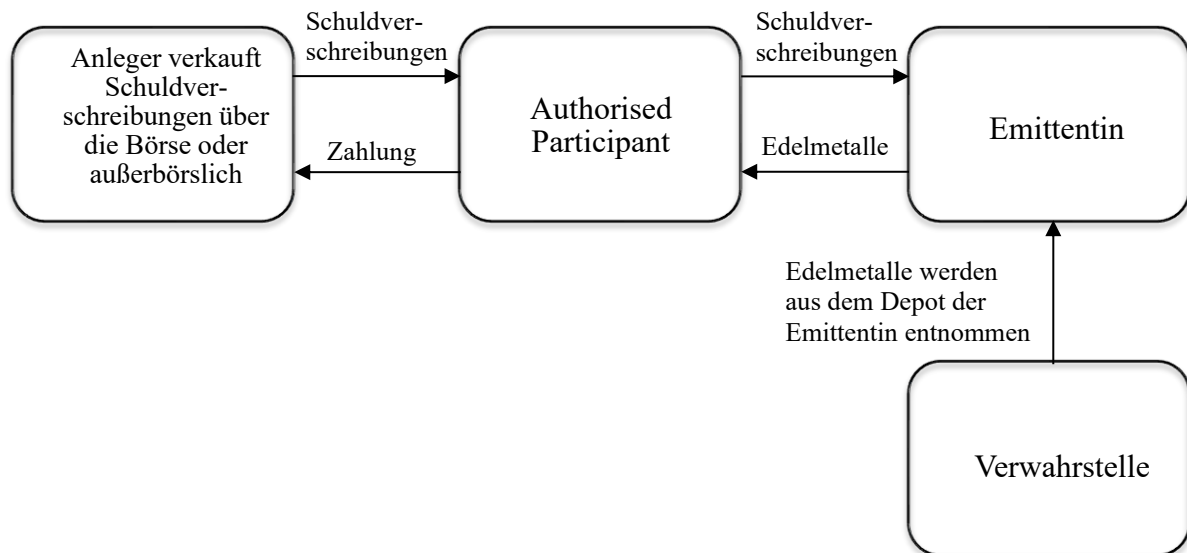
1.2 Prozess beim Verkauf von Schuldverschreibungen

Beim Verkauf von Schuldverschreibungen werden die Schuldverschreibungen des Anlegers in der entsprechenden Anzahl dem Wertpapierkonto des Anlegers belastet. Im Gegenzug erhält der Anleger den mit der Börse oder der Emittentin vereinbarten Verkaufspreis.

Im Hintergrund dieses Veräußerungsprozesses nimmt die Emittentin die entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen entgegen und veräußert im Gegenzug eine dem Metallbetrag entsprechende Menge des Edelmetallbestands bzw. überträgt eine dem Metallbetrag entsprechende Menge des Edelmetalls an den Authorised Participant, sofern ein Authorised Participant in den Abwicklungsprozess mit einbezogen wird. Somit verringert sich der Edelmetallbestand, der bei der Verwahrstelle hinterlegt ist, bei jedem Verkauf einer Schuldverschreibung. Gegebenenfalls wird die Emittentin in diesem Zusammenhang vom Authorised Participant eine sogenannte Rücknahmegebühr verlangen.

J. PROZESS IM ZUSAMMENHANG MT DEM EMISSIONS- UND TILGUNGSVERFAHREN; VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE

Vereinfacht lässt sich dieser Prozess unter Mitwirkung eines Authorised Participant auch wie folgt darstellen:



1.3 Prozess, wenn ein Anleger den Anspruch auf physische Lieferung des Edelmetalls geltend macht

Macht ein Anleger sein Lieferverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend (siehe hierzu auch die Angaben im Unterabschnitt "4. Rechte aus den Schuldverschreibungen und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte" im Abschnitt "E. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN" auf der Seite 48 dieser Wertpapierbeschreibung), reicht er die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle ein. Im Gegenzug erhält er innerhalb der Lieferfrist eine bestimmte Menge des Edelmetalls in Form von Standardbarren bzw., sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen, Kleinbarren des betreffenden Edelmetalls. Die Menge an Edelmetallbarren, die der Anleger bei Ausübung des Lieferverlangens je ausgeübter Schuldverschreibung erhält, entspricht dem Metallanspruch am Ausübungstag. In diesem Zusammenhang wird die entsprechende Menge des Edelmetalls dem Verwahrdepot der Emittentin bei der Verwahrstelle entnommen.

1.4 Prozess, wenn ein Anleger den Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags geltend macht

Macht ein Anleger sein Auszahlungsverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend (siehe hierzu auch die Angaben im Unterabschnitt "4. Rechte aus den Schuldverschreibungen und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte" im Abschnitt "E. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN" auf der Seite 48 dieser Wertpapierbeschreibung), reicht er die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle ein. Im Gegenzug erhält er einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung, der dem Produkt aus (a) dem Metallanspruch am Ausübungstag und (b) dem maßgeblichen Edelmetallpreisfixing an diesem Tag entspricht.

J. PROZESS IM ZUSAMMENHANG MT DEM EMISSIONS- UND TILGUNGSVERFAHREN; VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE

Um den entsprechenden Auszahlungsbetrag an den Anleger zahlen zu können, löst die Emittentin die entsprechende Menge an Edelmetallbeständen des Basiswerts auf, d.h., eine entsprechende Menge des Edelmetalls, das bei der Verwahrstelle hinterlegt ist, wird von der Emittentin verkauft und zwar zu einem Preis, der dem von der Referenzstelle festgestellten maßgeblichen Edelmetallpreisfixing entspricht.

1.5 Prozess im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der Verwaltungskosten durch die Emittentin

Zum Zwecke der Vereinnahmung der Verwaltungskosten wird die Emittentin den einer Serie von Schuldverschreibungen zugeordneten Metallanspruch täglich um die jeweils gültige Verwaltungskostenquote, die – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben – von Zeit zu Zeit angepasst werden kann, verringern. In diesem Zusammenhang wird ein Anteil des einer Serie von Schuldverschreibungen zugeordneten Edelmetallbestands aus dem dieser Serie von Schuldverschreibungen zugeordneten Konto bei der Verwahrstelle ausgebucht und auf ein Konto gebucht, das keiner Serie von Schuldverschreibungen zugeordnet ist.

Um die Verwaltungskosten zu realisieren, wird die Emittentin den auf das nicht zugewiesene Konto gebuchten Edelmetallbestand veräußern. Den Zeitpunkt der Veräußerung wählt die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen.

2. Verwahrung und Lagerung der jeweiligen Edelmetalle

Für sämtliche Schuldverschreibungen, die von der Emittentin ausgegeben worden sind und sich im Besitz Dritter befinden, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, wird die Emittentin den in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Basiswert in einer entsprechenden Menge in physischer Form von Barren oder, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, von Granulat in entsprechendem Wert bei der Brinks Global Services Ltd, Unit 7, Radius Park, Faggs Road, Feltham, Middlesex, TW14 0NG, Vereinigtes Königreich in einer oder mehreren Lagerstellen in Deutschland und/oder der Schweiz, bei der MKS Pamp SA, Via alle Zocche 1, 6874 Castel San Pietro, Schweiz, oder bei der HSBC Bank plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Vereinigtes Königreich, oder einer anderen oder zusätzlichen Verwahrstelle (jeweils eine "**Verwahrstelle**") einlagern, sofern nicht in den Endgültigen Angebotsbedingungen Buchedelmetallschuldnerin angegeben ist. Die für die jeweiligen Schuldverschreibungen maßgebliche Verwahrstelle wird bzw., soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, maßgeblichen Verwahrstellen werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen. Die Verwahrung der Edelmetalle und die Tätigkeit einer Verwahrstelle unterliegen keiner besonderen staatlichen Aufsicht. Die der Verwahrstelle bzw., soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, den Verwahrstellen durch die Verwahrung entstehenden Kosten werden von der Emittentin übernommen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Verwahrstelle bzw., soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, die Verwahrstellen durch eine oder mehrere andere Verwahrstelle zu ersetzen oder weitere Verwahrstelle zu ernennen. Die Emittentin wird

J. PROZESS IM ZUSAMMENHANG MT DEM EMISSIONS- UND TILGUNGSVERFAHREN; VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE

die Gläubiger hierüber gemäß den Wertpapierbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informieren.

Die Einlagerung der jeweiligen Edelmetalle erfolgt nur in entsprechender Höhe der ausstehenden Forderungen.

Der jeweilige bei einer Verwahrstelle eingelagerte Edelmetallbestand in Form von Barren und/oder Münzen bzw. Granulat ist gegen bestimmte Verluste und Schäden durch die jeweilige Verwahrstelle versichert.

Sofern die Edelmetalle bei Brinks Global Services Ltd, Valcambi S.A. oder MKS Pamp S.A. als Verwahrstelle verwahrt werden, ist der jeweilige Edelmetallbestand in Form von Barren und/oder Münzen bzw. Granulat durch die jeweilige Verwahrstelle wie folgt versichert:

- Die Versicherung umfasst solche Schäden, die durch eines oder mehrere der folgenden Ereignisse verursacht werden: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teilung oder ihrer Ladung, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Leitungswasser, Sprinkler-, Berieselungs- oder Sprühwasser-Löschanlagen, Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb des Versicherungsortes, Raub auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen, innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, andere unvorhersehbare äußere Ereignisse, Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand.

Nicht von der Versicherung umfasst sind hingegen Schäden und Verluste, die durch Folgendes verursacht werden oder entstehen:

- (i) natürliche Alterung, allmähliche Wertminderung, innewohnende Mängel, Rost oder Oxidation, Ungeziefer; Reparatur, Wiederherstellung, Überarbeitung oder ähnliche Maßnahmen; Trockenheit, Feuchtigkeit, Einwirkung von Licht oder extremen Temperaturen, es sei denn, derartige Verluste oder Schäden werden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung oder Erdbeben verursacht.
- (ii) Ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität, die von Kernbrennstoffen, nuklearem Abfall oder der Verbrennung von Kernbrennstoffen ausgeht; die radioaktiven, toxischen, explosiven oder in anderer Weise gefährlichen oder kontaminierenden Bestandteile von Nuklearanlagen, Reaktoren oder anderen nuklearen Bauteilen oder nuklearen Bestandteilen derselben, Kriegswaffen, bei denen Atom- oder Kernspaltung und/oder Kernverschmelzung oder andere gleichartige Reaktionen oder Kräfte oder radioaktives Material zur Anwendung kommen. Der Ausschluss im Rahmen dieses Unterabsatzes erstreckt sich nicht auf radioaktive Isotope, mit Ausnahme von Kernbrennstoffen, wenn diese Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere

J. PROZESS IM ZUSAMMENHANG MT DEM EMISSIONS- UND TILGUNGSVERFAHREN; VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE

ähnliche friedliche Zwecke hergestellt, transportiert, gelagert oder verwendet werden; chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen.

- (iii) Bruch von spröden oder zerbrechlichen Sachen, sofern dieser Bruch nicht durch Brand oder Diebstahl verursacht wurde.
- (iv) Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt durch Krieg, Invasion, Feindeinwirkung, Kriegshandlungen (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolutionen, Aufstand, militärische oder widerrechtlich ergriffene Macht, Konfiszierung oder durch Verstaatlichung oder Beschlagnahme oder Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch eine Regierung oder öffentliche Stelle oder Kommunalbehörde verursacht wurde oder dadurch oder als Folge davon entstanden ist.
- (v) Jeglicher Anspruch, der aufgrund eines vor dem rechtswirksamen Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetretenen Schadens gestellt wird.
- (vi) Terroristische Angriffe auf Cash Center, d.h. Terrorakte, welche eine uneingeschränkte Abwicklung des nationalen Zahlungsverkehrs verhindern.
- (vii) Der nachfolgend genannte Ausschluss findet nur Anwendung im Anschluss an einen Schadenfall während des Transports:
Verlust oder Schaden, direkt entstanden durch unehrliches oder betrügerisches Handeln oder Unterlassen eines Eigentümers oder Geschäftsführers des Versicherungsnehmers, es sei denn, jene(r) Eigentümer oder Geschäftsführer führen (führt) Tätigkeiten aus, die zu den üblichen Pflichten eines Angestellten des Versicherungsnehmers zählen.

Die vorangehenden Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, bei denen ein Diebstahl die unmittelbare Ursache ist, mit Ausnahme bezüglich der Ausschlussbestimmung (v); Diebstahl in diesem Sinne schließt Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und Unterschlagung ein.

Verlust oder Beschädigung der Edelmetalle infolge der Verwirklichung anderer als der vorgenannten Risiken sind nicht versichert. Zudem kann der Zugang zu den verwahrten Edelmetallen aufgrund von Naturereignissen (z.B. Erdbeben oder Überschwemmungen) oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff) eingeschränkt oder unmöglich sein.

Sofern die Edelmetalle bei Brinks Global Services Ltd, bei der Valcambi S.A. oder bei MKS Pamp S.A. als Verwahrstelle verwahrt werden, verpflichtet sich die Emittentin, dafür Sorge zu tragen, dass für den bei der Verwahrstelle eingelagerten Gesamtedelmetallbestand aller dieser Wertpapiere eine Versicherung in Höhe von bis zu 150 Mio. Euro (bei Brinks Global Services Ltd) bzw. bis zu 150 Mio. Schweizer Franken (bei der Valcambi S.A. sowie bei MKS Pamp S.A.) besteht. Die Versicherung wird von der jeweiligen Verwahrstelle abgeschlossen. Der

J. PROZESS IM ZUSAMMENHANG MT DEM EMISSIONS- UND TILGUNGSVERFAHREN; VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE

Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind und dem damit verbundenen Erwerb weiterer Edelmetallbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang bis zu einer Höchstsumme von 150 Mio. Euro bzw. von 150 Mio. Schweizer Franken. Über diesen Betrag hinaus ist der Edelmetallbestand grundsätzlich nicht versichert. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von 150 Mio. Euro bzw. von 150 Mio. Schweizer Franken hinaus erhöht wird. Die Höchstsumme der Versicherung in Höhe von 150 Mio. Euro bzw. von 150 Mio. Schweizer Franken bezieht sich auf alle unter einem Basisprospekt der Emittentin begebenen bzw. angeboten Schuldverschreibungen und umfasst auch alle Schuldverschreibungen, die möglicherweise zukünftig unter Basisprospekten der Emittentin begeben bzw. angeboten werden, die bei Brinks Global Services Ltd, bei der Valcambi S.A. oder bei MKS Pamp S.A. als Verwahrstelle verwahrt werden.

Sofern die Edelmetalle bei HSBC Bank plc als Verwahrstelle verwahrt werden, wird HSBC Bank plc im Zusammenhang mit ihren Verwahrungsverpflichtungen Versicherungen abschließen, die sie für angemessen hält. HSBC Bank plc legt keine Einzelheiten zu den abgeschlossenen Versicherungen offen. Daher sind weder der Umfang der Versicherungen, d.h. die Schäden, die von den Versicherungen gedeckt sind, noch etwaige Versicherungsausschlüsse bekannt. Gegebenenfalls versichert HSBC Bank plc den von ihr verwahrten Edelmetallbestand als Ganzen, also unabhängig davon, von wem die Edelmetalle eingelagert werden. Eine gesonderte Versicherung für den bei der HSBC Bank plc eingelagerten Edelmetallbestand im Hinblick auf von der Emittentin begebenen Wertpapiere wäre dann nicht gegeben. Auch die Höhe der Versicherungen ist nicht bekannt. Der Emittentin wird auch kein Direktanspruch gegen den Versicherer eingeräumt.

Die Emittentin begibt auch unter anderen Basisprospekten Schuldverschreibungen auf die genannten Edelmetalle und beabsichtigt auch, dies zukünftig zu tun. Diese Schuldverschreibungen, die die Emittentin zukünftig begeben mag, können – anders als die unter diesem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung vom 15. September 2026 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 14. September 2026, begebenen Schuldverschreibungen – auch auf eine sinkende Wertentwicklung der genannten Edelmetalle setzen. Wenn in gleichem Volumen Schuldverschreibungen der Emittentin sowohl auf sinkende als auch auf steigende Kurse der Edelmetalle emittiert worden sind, werden für diese Schuldverschreibungen die Erlöse nicht zum Erwerb von Edelmetallbarren verwendet. In diesem Fall wird die Emittentin die Erlöse als Barmittel halten.

3. Hinterlegte und verwahrte Edelmetalle

Die Hinterlegung der Edelmetalle bei der Verwahrstelle erfolgt wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben grundsätzlich in Form von Klein- und/oder Standardbarren bzw. in Form von Granulat des jeweiligen Edelmetalls.

4. Ansprüche auf Lieferung von Edelmetallbarren gegen die Buchedelmetallschuldnerin

Soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere vorgesehen, kann die Emittentin statt des Erwerbs des in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Basiswerts in Form von physischen Goldbarren, Silberbarren, Platinbarren oder Palladiumbarren, welche sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt, mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen auch bis zur einer in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls angegebenen Buchedelmetall-Obergrenze, Lieferansprüche auf eine entsprechende Menge an Goldbarren, Silberbarren, Platinbarren oder Palladiumbarren gegen die HSBC Bank plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Vereinigtes Königreich, C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland, die MKS Pamp SA, Via alle Zocche 1, 6874 Castel San Pietro, Schweiz, oder ein anderes in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genanntes Unternehmen, als sogenannte Buchedelmetallschuldnerin (die "**Buchedelmetallschuldnerin**") erwerben.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Buchedelmetallschuldnerin durch eine andere Buchedelmetallschuldnerin zu ersetzen oder weitere Buchedelmetallschuldnerinnen zu ernennen. Die Emittentin wird die Gläubiger hierüber gemäß den Wertpapierbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informieren.

In diesem Zusammenhang bezeichnet die in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls angegebene "Buchedelmetall-Obergrenze" in Bezug auf eine Emission von Schuldverschreibungen eine Menge des jeweiligen Edelmetalls, bis zu der die Emittentin während der Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen Lieferansprüche auf Gold, Silber, Platin oder Palladium als in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Basiswert gegen die Buchedelmetallschuldnerin erwerben wird.

Die Summe aus der Menge an Edelmetallen in physischer Form und der Menge an Edelmetallen, für die Lieferansprüche auf das entsprechende Edelmetall gegen die Buchedelmetallschuldnerin bestehen, ergibt eine Menge Edelmetall, deren Grammzahl der Zahl der jeweils unter diesem oder anderen Basisprospekten der Emittentin ausgegebenen bzw. angebotenen Schuldverschreibungen entspricht. Die Verwahrstelle kann sich gegenüber der Emittentin vertraglich verpflichten, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt in der vorbezeichneten Weise durch Gold, Silber, Platin oder Palladium in physischer Form und Lieferansprüche auf Gold, Silber, Platin oder Palladium gegen die Buchedelmetallschuldnerin gedeckt sind.

5. Auslieferung von Edelmetallbarren an die Gläubiger

Als Auslieferungsstellen kommen insbesondere die C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland, und/oder die MKS Pamp SA, Via alle Zocche 1, 6874 Castel San Pietro, Schweiz, in Betracht. Die für die jeweiligen Schuldverschreibungen maßgebliche Auslieferungsstelle wird in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. Es kann auch eine andere Gesellschaft als die vorgenannten

J. PROZESS IM ZUSAMMENHANG MT DEM EMISSIONS- UND TILGUNGSVERFAHREN; VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE

Gesellschaften als Auslieferungsstelle in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt werden. Die jeweilige Auslieferungsstelle ist für die Auslieferung der jeweiligen Edelmetallbarren an die von dem jeweiligen Gläubiger benannte Lieferstelle verantwortlich.

Der jeweilige Bestand an Edelmetallbarren und/oder Edelmetallmünzen, der bei der Auslieferungsstelle liegt, ist gegen bestimmte Verluste und Schäden durch die jeweilige Auslieferungsstelle versichert:

- Die Versicherung umfasst solche Schäden, die durch eines oder mehrere der folgenden Ereignisse verursacht werden: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teilung oder ihrer Ladung, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Leitungswasser, Sprinkler-, Berieselungs- oder Sprühwasser-Löschanlagen, Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb des Versicherungsortes, Raub auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen, innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, andere unvorhersehbare äußere Ereignisse, Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand.

Nicht von der Versicherung umfasst sind hingegen Schäden und Verluste, die durch Folgendes verursacht werden oder entstehen:

- (i) natürliche Alterung, allmähliche Wertminderung, innewohnende Mängel, Rost oder Oxidation, Ungeziefer; Reparatur, Wiederherstellung, Überarbeitung oder ähnliche Maßnahmen; Trockenheit, Feuchtigkeit, Einwirkung von Licht oder extremen Temperaturen, es sei denn, derartige Verluste oder Schäden werden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung oder Erdbeben verursacht.
- (ii) Ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität, die von Kernbrennstoffen, nuklearem Abfall oder der Verbrennung von Kernbrennstoffen ausgeht; die radioaktiven, toxischen, explosiven oder in anderer Weise gefährlichen oder kontaminierenden Bestandteile von Nuklearanlagen, Reaktoren oder anderen nuklearen Bauteilen oder nuklearen Bestandteilen derselben, Kriegswaffen, bei denen Atom- oder Kernspaltung und/oder Kernverschmelzung oder andere gleichartige Reaktionen oder Kräfte oder radioaktives Material zur Anwendung kommen. Der Ausschluss im Rahmen dieses Unterabsatzes erstreckt sich nicht auf radioaktive Isotope, mit Ausnahme von Kernbrennstoffen, wenn diese Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke hergestellt, transportiert, gelagert oder verwendet werden; chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen.
- (iii) Bruch von spröden oder zerbrechlichen Sachen, sofern dieser Bruch nicht durch Brand oder Diebstahl verursacht wurde.

J. PROZESS IM ZUSAMMENHANG MT DEM EMISSIONS- UND TILGUNGSVERFAHREN; VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE

- (iv) Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt durch Krieg, Invasion, Feindeinwirkung, Kriegshandlungen (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolutionen, Aufstand, militärische oder widerrechtlich ergriffene Macht, Konfiszierung oder durch Verstaatlichung oder Beschlagnahme oder Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch eine Regierung oder öffentliche Stelle oder Kommunalbehörde verursacht wurde oder dadurch oder als Folge davon entstanden ist.
- (v) Jeglicher Anspruch, der aufgrund eines vor dem rechtswirksamen Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetretenen Schadens gestellt wird.
- (vi) Terroristische Angriffe auf Cash Center, d.h. Terrorakte, welche eine uneingeschränkte Abwicklung des nationalen Zahlungsverkehrs verhindern.
- (vii) Der nachfolgend genannte Ausschluss findet nur Anwendung im Anschluss an einen Schadenfall während des Transports:
Verlust oder Schaden, direkt entstanden durch unehrliches oder betrügerisches Handeln oder Unterlassen eines Eigentümers oder Geschäftsführers des Versicherungsnehmers, es sei denn, jene(r) Eigentümer oder Geschäftsführer führen (führt) Tätigkeiten aus, die zu den üblichen Pflichten eines Angestellten des Versicherungsnehmers zählen.

Die vorangehenden Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, bei denen ein Diebstahl die unmittelbare Ursache ist, mit Ausnahme bezüglich der Ausschlussbestimmung (v); Diebstahl in diesem Sinne schließt Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und Unterschlagung ein.

Verlust oder Beschädigung der Edelmetallbarren und/oder Edelmetallmünzen infolge der Verwirklichung anderer als der vorgenannten Risiken sind nicht versichert. Zudem kann der Zugang zu den verwahrten Edelmetallbarren und/oder Edelmetallmünzen aufgrund von Naturereignissen (z.B. Erdbeben oder Überschwemmungen) oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff) eingeschränkt oder unmöglich sein.

Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der jeweiligen Auslieferungsstelle weitere Aufgaben zu, die, sofern die jeweilige Auslieferungsstelle gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen bzw. den Wertpapierbedingungen weitere Funktionen innehat, über diese Funktionen hinausgehen.

Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die jeweilige Auslieferungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger aufzulösen. Vielmehr wird die jeweilige Auslieferungsstelle im Zusammenhang mit der Auslieferung der Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre

J. PROZESS IM ZUSAMMENHANG MT DEM EMISSIONS- UND TILGUNGSVERFAHREN; VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE

Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

K. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. Form des Dokuments

Dieses Dokument ist eine Wertpapierbeschreibung, die zusammen mit dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**Bafin**") gebilligten Registrierungsformular der Boerse Stuttgart Commodities GmbH (die "**Emittentin**") vom 14. September 2026 (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Prospekt**" oder der "**Basisprospekt**") im Sinne des Artikel 8 Absatz 6 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "**Prospekt-Verordnung**") bildet. Die Wertpapierbeschreibung enthält alle Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere, die zum Zeitpunkt der Billigung der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung vom 15. September 2026 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 14. September 2026, ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Für die Wertpapiere werden Endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können.

Der Basisprospekt kann in der Schweiz bei der SIX Exchange Regulation AG oder der BX Swiss AG als Prüfstelle als ausländischer Prospekt eingereicht und hinterlegt werden. Der Basisprospekt gilt in der Schweiz voraussichtlich automatisch als gebilligt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**FIDLEG**"). Zudem kann der Basisprospekt in die Liste der gebilligten Prospekte gemäß Artikel 54 Absatz 5 FIDLEG aufgenommen und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht werden.

Die Wertpapiere stellen keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("**KAG**") dar und unterstehen daher auch nicht den Schutzvorschriften des KAG. Dementsprechend unterstehen sie nicht der Bewilligungspflicht und Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**").

2. Verantwortung für die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung

Die Boerse Stuttgart Commodities GmbH, mit Sitz in Stuttgart, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, Deutschland, Legal Entity Identifier (LEI): 529900BUN2SU70GUWI65, übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung und § 8 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) als Emittentin und Anbieterin für die in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben die Verantwortung. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung richtig sind und die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage der Wertpapierbeschreibung verzerren können.

3. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Schuldverschreibungen

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Schuldverschreibungen in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Gremien der Emittentin genehmigt. Die Erstellung des Basisprospekts der Emittentin erfolgt im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, so dass kein gesonderter Beschluss erforderlich ist.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Erfüllung der Verpflichtungen der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin erteilt.

4. Gründe für das Angebot

Mit der Emission der Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt verfolgt die Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht.

Die Emittentin erzielt mit der Emission der Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt Gewinne aus der Vereinnahmung von Verwaltungskosten, in denen auch eine Gewinnmarge enthalten ist (siehe hierzu den Risikohinweis "Risiko im Zusammenhang mit Verwaltungskosten" im Abschnitt "B. RISIKOFAKTOREN", im Unterabschnitt "2 Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben" in der Unterkategorie "2.7 Besondere Risiken im Zusammenhang mit Verwaltungskosten und Abwicklungsentgelten" auf der Seite 33 dieser Wertpapierbeschreibung).

Die Emittentin wird den Erlös aus der jeweiligen Emission von Schuldverschreibungen wie in Abschnitt "J. PROZESS IM ZUSAMMENHANG MT DEM EMISSIONS- UND TILGUNGSVERFAHREN; VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE" auf Seite 130 dieser Wertpapierbeschreibung beschrieben verwenden.

5. Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

- (a) Dieser Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**Bafin**") als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- (b) Die Bafin billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- (c) Eine solche Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, oder als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.
- (d) Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung vom 15. September 2026 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 14. September 2026, wurde an die jeweils zuständige Behörde im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich notifiziert.

6. Per Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bafin hinterlegt. Sie sind jeweils ein in die Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Prospekt-Verordnung einbezogener Teil:

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
die in dem Basisprospekt, bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 27. September 2024 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 18. April 2024 (der "Basisprospekt 2024 II") in dem Abschnitt "H. Wertpapierbedingungen für Schuldverschreibungen" auf Seite 80 bis 108 der Wertpapierbeschreibung vom 27. September 2024 enthaltenen Wertpapierbedingungen und	Abschnitt "H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN" auf Seite 81 ff. dieser Wertpapierbeschreibung
das in dem Abschnitt "I. Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen" auf den Seiten 109 bis 128 (einschließlich) der Wertpapierbeschreibung vom 27. September 2024 enthaltene Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen.	Abschnitt "I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN" auf Seite 110 ff. dieser Wertpapierbeschreibung
die in dem Basisprospekt, bestehend aus der Wertpapierbeschreibung II vom 16. September 2025 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 16. September 2025 (der "Basisprospekt 2025") in dem Abschnitt "H. Wertpapierbedingungen für Schuldverschreibungen" auf Seite 82 bis 110 der Wertpapierbeschreibung vom 16. September 2025 enthaltenen Wertpapierbedingungen und	Abschnitt "H. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN" auf Seite 81 ff. dieser Wertpapierbeschreibung

K. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
das in dem Abschnitt "I. Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen" auf den Seiten 111 bis 130 (einschließlich) der Wertpapierbeschreibung vom 16. September 2025 enthaltene Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen.	Abschnitt "I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN" auf Seite 110 ff. dieser Wertpapierbeschreibung

Die nicht aufgenommenen Teile des Basisprospekts 2024 II und des Basisprospekts 2025 sind für den Anleger nicht relevant.

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden, können auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.euwax-gold.de/consultant-info> unter "Weitere Dokumente" eingesehen werden.

7. Bereithaltung des Prospekts

Diese Wertpapierbeschreibung vom 15. September 2026, das Registrierungsformular der Emittentin vom 14. September 2026, etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen werden in gedruckter Form bei der Emittentin Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Sämtliche genannten Dokumente sind auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.euwax-gold.de/consultant-info> unter "Weitere Dokumente" abrufbar.

8. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt hiermit, dass in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie z.B. im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen

werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

9. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt mit Ausnahme der in den Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

10. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen Schuldverschreibungen, die sich auf die Lieferverpflichtungen bzw. die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in Edelmetallen bzw. Edelmetallbarren abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle durch die in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebene Berechnungsstelle, ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Wertpapierbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

Darüber hinaus kann die in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebene Berechnungsstelle als Verantwortliche für physische Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tätig sein, sofern sie als Auslieferungsstelle in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist. Durch die Übernahme der Verantwortung für physische Lieferprozesse kommen der in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Berechnungsstelle als Auslieferungsstelle weitere Aufgaben zu, die über die bloße Tätigkeit einer Berechnungsstelle hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger aufzulösen. Vielmehr wird die Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Handel mit Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

Sofern die EUWAX Aktiengesellschaft als einziger Market Maker oder als einer von mehreren Market Makern für die Schuldverschreibungen fungiert, ist zu beachten, dass die Boerse Stuttgart GmbH als Mutterunternehmen der Emittentin zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung ca. 84% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft hält. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.

Weitere wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit der Emission von Endgültigen Angebotsbedingungen auftreten und zurzeit noch nicht bekannt sind, werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen aufgeführt.

11. Aufrechterhaltene Angebote

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts der Emittentin vom 27. September 2024 zur Neuemission und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium, bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 27. September 2024 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 18. April 2024 (der "**Basisprospekt 2024 II**") bzw. unter dem Basisprospekt der Emittentin vom 16. September 2025 zur Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung II vom 16. September 2025 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 16. September 2025 (der "**Basisprospekt 2025**" und gemeinsam mit dem Basisprospekt 2024 II jeweils auch ein "**Früherer Basisprospekt**"), begonnene oder aufrechterhaltene öffentliche Angebot der Wertpapiere mit folgender Wertpapierkennnummer ("ISIN" – *International Securities Identification Number*) nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts aufrechterhalten werden:

ISIN:

DE000EWG4CR2

DE000EWG4TR6

DE000EWG1DG9

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der genannten Wertpapiere sind während ihrer Laufzeit auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.euwax-gold.de/consultant-info>

K. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG

veröffentlicht. Der Frühere Basisprospekt ist auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.euwax-gold.de/consultant-info> unter "Weitere Dokumente" abrufbar.